

*Rc. 12.*





Rechte  
des  
Hausstandes

---

ein Auszug  
aus  
dem allgemeinen Preussischen  
Gesetzbuche

---

Zum  
Gebrauch öffentlicher Vorlesungen  
von  
Ernst Ferdinand Klein.

---

Halle,  
im Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung.  
1792.

KÖN. PR. FR.  
UNIVERS.  
ZVHALIE

Erster Titel.

V o n d e r E h e .

Erster Abschnitt.

Von der Natur und den Eigenschaften  
einer gültigen Ehe.

§. 1.

Die Ehe ist eine auf Lebenszeit durch Vertrag<sup>1)</sup> errichtete Gesellschaft zweyer Personen ver-<sup>der Ehe.</sup>schiedenen Geschlechts zu Befriedigung der Geschlechtsbedürfnisse. Diese Geschlechtsbedürfnisse sind zwar vorzüglich, aber nicht allein, auf die Erzeugung und Erziehung der Kinder gerichtet; sie haben auch alle die edlern Vergnügungen und diejenigen Hülfleistungen zum Zwecke, welche hauptsächlich im Umgange und durch die fortdauernde Vereinigung der verschiedenen Geschlechter genossen und verschafft werden können. Die Ehe kann also bestehen, wenn auch der Hauptzweck verfehlet, nämlich die Erzeugung und Erziehung der Kinder, nicht zu erreichen ist.

§. 1. 2. 174. 175. 178. 179. 188. 194. h. t. des Gesetzb.

Verboth der Polygamie und Polyandrie, §. 16.

§. 2.

Wo nicht besondere Ausnahmen Statt finden,<sup>2)</sup> sind alle Mannspersonen, welche das achtzehnte, <sup>nen, zwis-</sup> und alle Personen weiblichen Geschlechts, welche <sup>chen sie ge-</sup>

geschlossen das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, zur Er-  
 und nicht richtung einer Ehe fähig.  
 geschlossen werden  
 S. 37. h. t.  
 kann.

## §. 3.

Wenn die Geseze eine Ehe dergestalt verbie-  
 ten, daß sie, wenn sie dennoch geschlossen worden,  
 als von Anfang ungültig betrachtet werden muß:  
 So wird sie nichtig genannt. Wenn auch ein sol-  
 ches Hinderniß in der Folge gehoben wird, so  
 kann die Ehe doch nur durch eine abermalige  
 förmliche Vollziehung und zwar erst von dieser  
 Zeit an gültig werden.

S. 958. h. t.

Nichtig ist die Ehe:

1) Wegen näher Blutsverwandtschaft und Schwä-  
 gerschaft.

S. 947. h. t.

a) Zwischen Verwandten in auf- und absteigen-  
 der Linie.

S. 3. h. t.

## b) Zwischen voll- und halbbürtigen Geschwistern.

S. 4. h. t.

c) Zwischen Stief- oder Schwieger-Eltern und  
 Stief- oder Schwieger-Kindern.

S. 5. h. t.

Dispensation ist zur Ehe zwischen dem Neffen und  
 der Tante, welche älter als er selbst ist, sonst  
 aber nicht erforderlich, und wenn diese nach-  
 gebracht wird, wird die Ehe gültig,

S. 8-10. 960. h. t.

Wegen katholischer Glaubensgenossen,

S. 11. 12. h. t.

2) Wegen einer vorhergehenden noch bestehenden  
 Ehe, eines oder beyder Theile.

S. 16. 948. h. t.

Sie

## und den Eigenschaften einer gültigen Ehe. §

Sie kann aber, wenn ein unverschuldeter Irrthum zum Grunde liegt, gültig werden, aber nicht, wenn nur der eine Theil unschuldig ist §. 954. seqq. h. t.

- 3) Wegen eines durch Ehebruch oder sonstige Störung des Ehefriedens veranlaßten richterlichen Verboths.

§. 25 - 29. 949. h. t.

- 4) Wegen ungleichen Standes zwischen Mannspersonen von Adel, und Weibspersonen aus dem Bauern-, oder geringern Bürgerstande, bey nicht erfolgter Dispensation.

§. 30 - 33. 952. 978. h. t.

- 5) Wegen ermangelnder Erlaubniß zur Heirath eines Officiers, Unter-Officiers oder gemeinen Soldaten.

§. 34. 35. 950. h. t.

- 6) Eines Christen mit einer Person, welche durch ihre Religions-Grundsätze sich den christlichen Ehegesetzen zu unterwerfen gehindert wird.

§. 36. h. t.

Folgen nichtiger Ehen, §. 953. seqq. h. t.

In Ansehung der Kinder, Tit. II. §. 50 - 57. h. t.

### §. 4.

Ungültige Ehen setzen ein Ehehinderniß voraus, welches nur, wenn es von dem dazu Berechtigten gerügt wird, die Nichtigkeit der Ehe nach sich zieht. Wird es in der Folge gehoben, so wird eine solche Ehe als von Anfang an gültig angesehen.

Auf diese Art ungültig sind die Ehen,

- 1) die ein Vormund für sich oder seine Kinder mit seinen Pflegebefohlenen, ohne Erlaubniß der vormundschafilichen Gerichte, geschlossen hat.

Wenn auch der oder die Pflegebefohlene auf Fortsetzung der Ehe, welche auch sonst dem Pflegebefohlenen nicht überwiegend nachtheilig ist, besteht; so verliert doch

6 1. Titel. 1. Abschn. Von der Natur

der Vormund die Vormundschaft, und der Vormund oder dessen Sohn die vortheilhaften männlichen Rechte auf das Vermögen der Frau, auch die während dieser Zeit aus Testamenten oder sonst erworbenen Vortheile, bis sie nach erlangter Großjährigkeit anders verfügt. S. 14. 980. 989 - 996. h. t.

2) Zwischen angenommenen Aeltern und Kindern.

Wenn eine solche Ehe besteht, hebt sie die Adoption auf. So lange die an Kindes Statt angenommene Person noch minderjährig ist, tritt die ad n. i. gegebene Regel ein.

Sind dergleichen Personen großjährig, so sind sie noch binnen 6 Monaten nach geschlossener Ehe auf deren Aufhebung anzutragen befugt. Wird die Ehe aufgehoben, so behält das angenommene Kind alle Vortheile aus der Adoption, für den angenommenen Vater aber gehen sie verloren. S. 13. 981. 997 - 1001. h. t.

3) Mit noch nicht mannbaren Personen.

Sie wird gültig, wenn 6 Monate nach erreichten erforderlichen Alter verfloßen sind. Hat eine solche Person weder Aeltern noch Vormünder, so wird ihr ein Vormund bestellt, und es treten sodann die bey n. i. bestimmten Folgen ein. S. 37. 982. 1002 - 1004. h. t.

4) Ehen, welche durch Gewalt, Zwang oder Betrug bewirkt, oder durch einen Irrthum in der Person selbst, oder in ihren bey Ehen dieser Art stillschweigend vorausgesetzten Eigenschaften, veranlaßt worden.

S. 38. seqq. h. t.

Sie bestehen, wenn sie freywillig 6 Wochen nach gehobenem Zwange oder entdecktem Irrthume fortgesetzt worden. S. 41. h. t.

Recht der Erben, die Nichtigkeits Erklärung einer solchen Ehe, wenn sie kinderlos geblieben ist, zu suchen.

S. 42 - 44. h. t.

5) Ehen,

und den Eigenschaften einer gültigen Ehe. 7

- 5) Ehen, welche ohne die erforderliche älterliche, großälterliche oder vormundschaftliche Einwilligung geschlossen werden.

§. 1006. seqq. h. t.

Söhne, welche noch in der väterlichen Gewalt sind, und Töchter aus einer Ehe zur rechten Hand, welche das 24te Jahr noch nicht zurückgelegt haben, können ohne die väterliche Einwilligung keine gültige Ehe schließen; doch kann der Mangel dieser Einwilligung von dem Vater nur binnen 6 Monaten, nachdem er von der Vollziehung derselben Nachricht erhalten hat, gerügt werden,

§. 45. seqq. 1006-1009. h. t.

Von der Pflicht der großjährigen, obschon verheirathet gewesenen Kinder, die väterliche Einwilligung, ob sie schon zur Gültigkeit der Ehe nicht erfordert wird, dennoch nachzusuchen,

§. 46. 1009. 1010. h. t.

Von der Ordnung, in welcher erst die Einwilligung der Mutter minderjähriger vaterloser Kinder, dann der Großältern, und zwar zuerst derer, welche das Kind bey sich haben, dann der väterlichen und endlich der mütterlichen Ascendenten erfordert wird; von der außerdem nothwendigen vormundschaftlichen Genehmigung, und von den bey deren Ermangelung nach den Vorschriften bey n. I. zu bestimmenden Folgen,

§. 49-54. 1011. 1012. h. t.

Von dem Rechte, ungehorsame Söhne oder Töchter bis auf die Hälfte des Pflichttheils zu enterben, wenn auch wegen Mangels der Einwilligung die Ehe nicht aufgehoben werden kann.

§. 1008. 1010. 1012. h. t.

Adoptirte Kinder bedürfen nur der Einwilligung des adoptirenden Vaters,

§. 47. h. t.

Von dem Antrage auf Ergänzung der Einwilligung,

§. 68. seqq. h. t.

Gründe, aus welchen sie mit Recht verweigert wird, sind

- a) Mangel des nöthigen Auskommens.
- b) Verurtheilung zu einer nach der gemeinen Meinung schimpflichen Strafe.
- c) Verschwenderische und lasterhafte Lebensart.
- d) Scheidung als schuldiger Theil.
- e) Epileptische Zufälle, Schwindsucht und ansteckende Krankheiten.
- f) Zu große Ungleichheit des Standes.
- g) Beleidigung dessen, der die Einwilligung ertheilen soll.
- h) Heimliche Verlobung und Gebrauch unerlaubter Mittel zu Bewirkung der Einwilligung.

§. 59-67. h. t.

Von der Ungültigkeit einer nachfolgenden Ehe, welche in der Meinung, daß die erstere nicht mehr bestche, geschlossen worden, siehe oben §. 3. n. 2.

### §. 5.

Verboten ist die anderweitige Ehe, so lange dadurch die Rechte der Kinder aus der vorigen Ehe verdunkelt werden können. Aufgeboth und Trauung kann daher nicht eher geschehen, bis es klar ist, daß die Wittwe oder geschiedene Frau aus der vorigen Ehe nicht schwanger seyn könne, und bis die gesetzliche Abfindung der Kinder aus der vorigen Ehe von Seiten des Vaters oder der Mutter gesetzmäßig geleistet und von dem vormundschaftlichen Gericht bezeugt worden.

§. 17. seqq. h. t.

Die Frau muß in der Regel neun Monathe und die Wittwe sechs Wochen nach der Trennung der vorigen Ehe warten, §. 20-24. h. t.

Nachtheilige Folgen der Ueberschreitung der Eheverbote, §. 1013-1026. h. t. T. II. §. 51-57.

Zwey:



## Zweyter Abschnitt.

## Von dem Ehegelöbniſſe.

## §. 6.

Das Ehegelöbniſſiſt ein Vertrag, wodurch zwey Perſonen verſchiedenen Geſchlechts einander künftig zu heirathen verſprechen.

§. 75. h. t.

Es verbindet auch Minderjährige, §. 110. h. t.

## §. 7.

Unter Perſonen, und in Fällen, wo keine rechtsbeſtändige Ehe Statt findet, kann auch kein gültiges Ehegelöbniſſiſt errichtet werden.

§. 76. h. t.

## §. 8.

Das Verſprechen einer nichtigen Ehe wird bey gehobenem Eheverbote nicht von Anfang an gültig. Wenn aber der Vertrag an ſich betrachtet gültig iſt, obgleich die Genehmigung einer andern Perſon noch hinzukommen muß, ſo kann, ſo lange dieſe mangelt, nur derjenige Theil zurücktreten, welcher von ſeiner Seite dieſer Einwilligung bedarf.

§. 77 - 79. h. t.

## §. 9.

So lange noch nicht mit beyder Theile Einwilligung das Aufgeboth erfolgt iſt, zieht ein bloßes Eheverſprechen keine rechtliche Verbindlichkeit nach ſich. Ein förmliches Ehegelöbniſſiſt muß aerrichtlich und vor einem Juſtizcommiſſario oder Notario errichtet werden.

§. 82. ſeqq. 92. h. t.

Verlobung gemeiner Landleute vor Schulzen und Schöpsen, §. 83. h. t.

Sporel: Freiheit der gerichtlichen Verlobungen, §. 84. ib.  
 Nothwendige Gegenwart der Braut mit Zuziehung ihres  
 Vaters, Vormundes oder eines andern männlichen  
 Beystandes, §. 85-88. ib.  
 Erbverträge der Verlobten, §. 440. seqq. h. t. f. unten  
 §. 45. b. l. D.

## §. 10.

Bei Ehegelbbnissen, welche unter einer auf-  
 schiebenden Bedingung geschlossen worden, findet  
 von jeder Seite der Rücktritt vor eingetretener Be-  
 dingung Statt.

Eben dieses ist Rechtens, wenn die Vollzie-  
 hung der Ehe auf eine ungewisse Zeit hinausgesetzt,  
 oder der Willkühr des einen oder des andern Theils  
 überlassen worden. Ist gar keine Zeit bestimmt, so  
 ist ein Theil auf den andern nur zwey Jahre zu war-  
 ten schuldig. Sind diese verfloßen, so verliert das  
 Ehegelbniß seine rechtliche Wirkung; sonst gelten  
 Ehegelbnisse nur Ein Jahr nach der im Verträge  
 bestimmten Zeit, oder nach der letzten fruchtlos ge-  
 schehenen Aufforderung.

§. 95-98. 128-130. h. t.

## §. 11.

Wer ohne rechtlichen Grund die Erfüllung  
 eines Ehegelbnisses beharrlich verweigert; oder sich  
 selbst dazu außer Stand setzt: der verliert die dem  
 andern Theile gemachten Geschenke, muß die von  
 demselben erhaltenen zurückgeben, und alle wegen  
 des Ehegelbnisses aufgewendete Kosten ersetzen,  
 auch die bestimmte Conventionalstrafe, bey deren  
 Ermangelung aber den vierten Theil der verschie-  
 denen Mitgabe oder der sonstigen auf den Todesfall  
 bestimmten Vortheile zur Abfindung entrichten.

§. 112-116. h. t.

Von

Von der Pflicht der Aeltern zu Einrichtung der Abfindung und Bestrafung des Rücktretenden, wenn keine Abfindung bestimmt werden kann, §. 117-119. h. t.

Von dem Rechte der Erben, diese Abfindung zu fordern, und ihrer Pflicht, sie zu leisten, §. 124-127. ib.

Das Recht, die Seilente zurückzufordern, muß binnen Jahresfrist ausgeübt werden, §. 132. ib.

Wer früher als der andere Theil heirathet, kann von diesem keine Entschädigung fordern, §. 131. ib.

§. 12.

Was die Ehe scheidet, rechtfertigt auch die verweigerte Vollziehung, wenn gleich aus demselben Grunde die Ehescheidung erst nach fruchtlos getroffenen Maasregeln zu Verhütung ähnlicher Beleidigungen oder Fehler hätte erfolgen können. Auch Veränderungen, welche nach der Verlobung in der Person, oder in den persönlichen, oder Vermögensumständen eines Verlobten sich ereignen, berechtigten denjenigen zum Rücktritte, welcher, wenn er den Fall hätte voraussehen können, das Ehegelöbniß wahrscheinlich nicht eingegangen seyn würde.

§. 100. seqq. h. t.

Moralische Fehler, wiewegen die Aeltern ihre Einwilligung versagen können, rechtfertigen den Rücktritt,

§. 102. h. t.

Unheilbare Krankheiten, wie auch nach der Verlobung erst entdeckte, ekelhafte und ansteckende, besonders venerische Gebrechen, nicht minder verheimlichte, Abtheu erregende körperliche Fehler,

§. 103. 104. h. t.

Irthum im Vermögen, wenn er durch den andern Theil oder seiner Aeltern Betrug veranlaßt worden, oder wenn das nöthige Auskommen fehlen würde,

§. 105-106. h. t.

Religionsveränderung des andern Theils, §. 108. h. t.

§. 13.

## §. 13.

Wenn ein Theil seine in dem Ehegelddnisse oder Ehevertrage ausdrücklich übernommene Verbindlichkeit nicht erfüllen kann: so ist der andere zurückzutreten berechtigt.

§. 109. h. t.

## §. 14.

Wird ein Verlobter durch das nach der Verlobung eintretende moralische Verhalten des andern Theils zum Rücktritte genöthigt: so kann ersterer die vorstehend (§. 11. d. l. B.) bestimmte Entschädigung und Abfindung fordern. Bezieht sich aber die rechtmäßige Ursach des Rücktritts auf Umstände, welche schon vor der Verlobung vorhanden gewesen, und dem andern Theile nicht betrüglicher Weise verheimlicht worden sind: so ist der zurücktretende Theil nur zur Entschädigung, aber nicht zur Abfindung berechtigt.

§. 120. 121. h. t.

## §. 15.

Wenn Umstände, weswegen Aeltern, Großältern, oder Vormünder, ihre Genehmigung zu versagen befugt sind, sich erst in der Folge ereignen oder offenbaren: so können dieselben ihre schon ertheilte Einwilligung wieder zurücknehmen.

§. 111. h. t.

## §. 16.

Wer, ob er gleich gesetzmäßig verlobt ist, sich dennoch mit einer andern Person auf eben die Art verlobt, ist dieser, wenn sie die frühere Verlobung nicht wußte, zur Schadloshaltung und Abfindung verpflichtet, und muß auch geschehen lassen, daß sie dennoch vom Verlobungsvertrage abgehe.

§. 133-135. h. t.

Drit-

Dritter Abschnitt.

Von

der Vollziehung einer vollgültigen Ehe.

§. 17.

Wo nicht die Religionsgebräuche ein anderes vorschreiben, wird die Ehe durch die Trauung, und zwar in der Regel nach dreymaligem Aufgebothe, in beyder Verlobten Parochie vollzogen.

§. 136. seqq. h. t.

Auch der, welcher keinem Pfarrzwange unterworfen ist, muß sich doch in der Pfarrkirche des Wohnorts aufhalten lassen, §. 140. h. t. Tit. XI. §. 290.

Wahl im Falle der doppelten Parochie, T. XI. §. 264.

Vom Aufgebothe in der Heimath, wenn sich jemand noch kein Jahr in seinem gegenwärtigen Wohnorte aufhalten hat, §. 141. 143. 145. h. t.

Wie? wenn das Aufgeboth in der Heimath nicht bewerkstelligt werden kann, §. 144. h. t.

Doppeltes Aufgeboth des Gesindes, am Wohnorte und in der Heimath, wenn es noch keinen festen Wohnsitz hat, §. 142. h. t. T. XI. §. 275. seqq.

Erkundigung nach den etwanigen Egehindernissen, von Seiten des Pfarrers, welcher das Aufgeboth verrichtet, §. 146. h. t. T. XI. §. 440. 441.

Vom Einspruch, §. 158. seqq. h. t.

Dispensation vom Aufgeboth, §. 152. seqq. h. t.

Von schleunigen Trauungen, §. 156. ib.

Die Trauung gebührt dem Pfarrer der Braut, Tit. XI. §. 435.

Ausnahmen bey Militär- und französisch reformirten Personen, ib. §. 436. seqq.

Besondere Vorschriften wegen der Trauungen der Catholischen, §. 442. seqq. l. c.

Von

14 I. Titel. 4. Abschnitt. Von den

Von den Aufgeböths und Trauungskosten und von den Hochzeitgeschenken, §. 171. 172. h. t.

§. 18.

Wer, um die Geseze des Landes unwirksam zu machen, in fremden Landen sich trauen läßt, den treffen nicht nur die rechtlichen Folgen der Nichtigkeit oder Ungültigkeit einer solchen geschwidrigen Ehe, sondern er hat auch noch eine fiskalische Strafe von zehn bis drehundert Thalern verwirket.

§. 170. h. t.

§. 19.

Die Rechte und Pflichten der Eheleute nehmen sogleich nach vollzogener Trauung ihren Anfang.

§. 173. ib.

Vierter Abschnitt.

Von den Rechten und Pflichten der Eheleute in Beziehung auf ihre Person.

§. 20.

Die Eheleute sind in der Regel zu einem gemeinschaftlichen Leben, zu Leistung der ehelichen Pflicht, und zu dem nach ihrem Geschlechte und Stande gebräuchlichen Bestande verpflichtet.

§. 174. seqq. §. 194. h. t.

§. 21.

Der Mann ist das Haupt der ehelichen Gesellschaft. Ihm liegt vorzüglich die Pflicht auf, die gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu besorgen, und die Kosten dazu herbey zu schaffen. Deswegen muß er auch die Ehefrau seinem Stande und Vermögen gemäß, jedoch wirtschaftlich, unterhalten. Zu Vertheidigung der Frau ist der Mann ver-

## Recht. u. Pflicht. der Eheleute in Bezieh. zc. 13

verpflichtet. Ohne seine Genehmigung darf sie keine Verbindungen eingehn, wodurch ihm ihre Person entzogen oder sonst einem Dritten verhaftet würde. Damit er sein Uebergewicht in der ehelichen Gesellschaft nicht zu ihrem Nachtheile misbrauche, ist verordnet, daß rechtliche Verhandlungen unter Eheleuten nur gerichtlich geschehen sollen.

§. 184. seqq. 195. seqq. h. t.

Von Cur, und Proceßkosten, §. 187. seqq. ib.

### §. 22.

Die Frau nimmt Theil an dem Namen des Mannes und an den nicht bloß seiner Person oder dem männlichen Geschlechte vorbehaltenen Standes- und Familien-Rechten. Auch ist sie, wenn sein Aufenthalt unbekannt, oder zu entfernt seyn sollte, zu solchen Handlungen befugt, ohne welche eine ordentliche und gewöhnliche Vermögens-Verwaltung nicht bestehen kann.

§. 192. seqq. h. t.

## Fünfter Abschnitt.

### Von den Rechten und Verbindlichkeiten der Eheleute in Beziehung auf ihr Vermögen.

#### §. 23.

Das Vermögen der Frau wird in der Regel <sup>1)</sup> Von der Verwaltung und dem Nießbrauche des Ehemanns, welcher davon die Lasten des Ehestandes be-  
streiten muß, unterworfen, und wird sodann das <sup>den ver-</sup> <sup>ich: denen</sup> <sup>Ueren des</sup> <sup>Vermö-</sup> <sup>aens der</sup> <sup>Frau, und</sup> <sup>von dem</sup> <sup>Ursprunge</sup> <sup>biefes Un-</sup> <sup>terchie-</sup>  
Eingebrachte (illata) genannt. Hievon ist das durch Gesetze oder Verträge vorbehaltene aus-  
genommen (receptitia).

Zum des.

Zum geseslich vorbehaltenen Vermögen gehört das, was nach seiner Beschaffenheit zum Gebrauche der Frau gewidmet ist, inaleichen die bey Schließung der Ehe von dem Manne versprochene Morgengabe.

Je nachdem der Vertrag, wodurch der Vorbehalt geschehen ist, vor oder nach der Hochzeit geschlossen worden, muß die §. 9. oder §. 21. vorgeschriebene Form dabei beobachtet, auch kann die Natur des geseslich vorbehaltenen Vermögens, zum Nachtheil des Dritten, durch Verträge während der Ehe nicht gegründet werden.

§. 205 - 209. h. r.

§. 24.

Was die Frau während der Ehe durch Fleiß und Geschicklichkeit erwirbt, erwirbt sie dem Manne. Was sie aber durch Erbschaft, Geschenke oder Glücksfälle erhält, wächst dem Eingebrachten zu, in wie fern es nicht zum geseslich vorbehaltenen Vermögen gehört, oder von dem Erblasser oder Geschenkgeber unter der Bedingung des Vorbehalts der Frau gewidmet worden. Auch Ersparnisse des Vorbehaltenen werden ein Theil desselben, wenn sie auf den Namen der Frau verschrieben oder in ihrem Besitze geblieben sind.

§. 211 - 218. h. r.

§. 25.

2) Rechte der Eheleute in Ansehung des Eingebrachten.

In der Verfügung über das Eingebachte ist der Ehemann nur in Ansehung der auf den Namen der Ehefrau oder ihrer Erblasser oder Geschenkgeber verschriebenen Grundstücke, Capitalien und Gerechtigkeiten eingeschränkt. Wegen dessen, was nicht solchergestalt ausgezeichnet ist, es mag in dieser Gestalt eingebracht oder dahin umgewandelt worden seyn, hat die Frau nur als Gläubigerin ihres

res Mannes das geschmäßige Vorzugsrecht; welches sie jedoch verliert, wenn sie des Mannes Vermögen in dessen Abwesenheit übel verwaltet, oder ihn zu einer verschwenderischen Lebensart verleitet hat. Gerichtliche Angelegenheiten, welche die Substanz des Eingebachten betreffen, müssen mit Zuziehung der Frau betrieben werden.

Die Ehefrau ist zwar zur Eintragung ihres Eingebachten auf des Mannes Grundstücke, zur Forderung einer anderweitigen Sicherheit aber nur bey wahrscheinlicher Besorgniß eines bevorstehenden Verlustes berechtigt, und so lange der Ehemann für den nach Verhältniß des Standes notwendigen Unterhalt der Frau und der Kinder sorgt, kann ihm und seinen Gläubigern der Nießbrauch des Eingebachten nicht entzogen werden.

§. 231-275. h. t. d. S. B.

Von den Veräußerungen und Belastungen der eingebachten Grundstücke, Gerechtigkeiten und Capitalien, und von dem Rechte des Ehemanns, notwendige Ausgaben zum Besten des Eingebachten aus der Substanz desselben zu bestreiten, wenn sie aus dem Nießbrauche nicht bestritten werden können, §. 232. seqq. h. t.

Erlaß der fehlenden Einwilligung der Frau durch das obervormundschaftliche Gericht, §. 239. seqq. h. t.

Von dem successiven Anspruche der Frau wegen unbefugter Verfügungen des Ehemanns, erst an diesen und dann an den Dritten, §. 243. seqq. ib.

Beweis des Eingebachten, §. 260. ib.

Vom Rechte der Frau bey einem über das Vermögen des Ehemanns ausgebrochenen Concurs, und in wie fern sodann die Verwaltung des Eingebachten und der davon fallenden Einkünfte der Ehefrau gebühre? §. 259. seqq. ib.

Von der Form, in welcher die Entfagung auf ihr Vorzugsrecht gültig geschehen könne, §. 272. seqq. ib.

B

§. 26.

## §. 26.

3) In An-  
scheidung des  
Vorbehal-  
tenen.

Wenn das vorbehaltene Vermögen nicht in Juwelen, Gold, Silber und andern zur Pracht bestimmten Sachen besteht, kann die Frau darüber ohne Einwilligung des Mannes gültig verfügen. Doch kann die Frau, wenn sie eines unwirtschaftlichen Betragens verdächtig wird, in Ansehung des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens eingeschränkt werden. In Ansehung des durch Vertrag vorbehaltenen findet nur eine Einschränkung durch Prodigalitäts-Erklärung Statt. Die Lasten und Kosten des gesetzlich vorbehaltenen Vermögens trägt der Ehemann, wenn die Frau keine vorbehaltene Kapitalien oder Einkünfte hat. Für die Lasten des durch Vertrag vorbehaltenen haftet dieses während der Ehe allein.

§. 221-230. h. v. d. G. B.

Von der Curatel des Mannes über die verschwenderische Frau, §. 225. seqq. ib.

Die Frau hat wegen des Vorbehaltenen ein gesetzliches Vorzugsrecht, wenn sie ihm dasselbe bloß zur Verwaltung übergeben hat, §. 270. ib.

Ausnahme im Falle eines zinsbaren Darlehns, §. 271. ib.

## §. 27.

4) Von  
Schulden  
der Ehe-  
leute.

Die von der Frau ohne Genehmigung des Mannes während der Ehe gemachten Schulden sind nur gültig, 1) wenn das vorbehaltene Vermögen der Ehefrau ihren Gläubigern ganz insbesondere haftet, 2) wofern die Frau zu gewöhnlichen Haushaltungsgeschäften oder Nothdurften, Waaren oder Sachen auf Borg genommen, oder 3) wenn sie das ihr übertragene Gewerbe in Abwesenheit des Ehemanns (obschon ohne nützliche Verwendung) verschuldet, oder 4) so weit sie sonst bey der Krankheit und Entfernung des Mannes die ihm obliegenden Aus-

Ausgaben bestritten, oder 5) sonst seinen Nutzen befördert, oder 6) wenn sie ein eigenes Gewerbe, welches Credit und Verlag erfordert, verschuldet hat.

Auch der Mann haftet für die Schulden der Frau, wenn im letzten Falle die Frau sich die Einkünfte ihres Gewerbes nicht ausdrücklich vorbehalten hat. Er haftet ferner ohne Einschränkung in den unter Nummer 2. 3. 4. 5. angeführten Fällen, ingleichen, wenn er in die Schuld der Ehefrau, wofür kein Unterpfand haftet, ohne Vorbehalt gewilligt hat.

§. 318-337. h. r. d. G. B.

Wegen der Schulden vor der Heirath haftet das Vermögen und die Person der Frau ohne Einschränkung, der Mann kann aber wegen des verringerten Nießbrauchs Ersatz aus dem vorbehaltenen Vermögen fordern,

§. 338-340. h. r. d. G. B.

§. 28.

Die Verpflichtungen und Verzichtseleistungen der Ehefrau zum Besten des Ehemannes oder seiner Gläubiger müssen mit Zuziehung eines ihr bestellten rechtskundigen Bestandes nach vorgängiger Verwarnung, so wie sie bei den Bürgschaften der Frauenspersonen vorgeschrieben ist (S. 781. P. I. d. l. B.), gerichtlich verhandelt werden.

Zu Bürgschaften der Ehefrau für andere ist die Einwilligung des Ehemanns erforderlich.

§. 341-344. h. r. d. G. B.

§. 29.

Was der Mann der Frau zum standesmäßigen Unterhalte an Kleidern, oder andern Sachen gegeben hat, wird ein freies Eigenthum derselben.

§. 314. h. r. d. G. B.

§. 30.

Bei demjenigen aber, was die Frau an Juwelen, Gold, Silber, oder sonst zur Pracht, von

B 2

6) Von Bürgschaften unter Eheleuten.

dem Manne erhalten hat, gilt bey einer erfolgenden Absonderung des Vermögens die Vermuthung, daß ihr solches nur geliehen worden.

§. 316. h. t. d. G. B.

§. 31.

Diese und andere dergleichen Schenkungen unter Eheleuten sind zwar wie unter Fremden gültig, doch können die Gläubiger des in Concurs versunkenen Ehegattens Schenkungen, die auf einer bloßen Freygebigkeit beruhen, widerrufen.

§. 310-312. h. t. d. G. B.

§. 32.

Wenn jedoch erhellet, daß die Schenkung zu einer Zeit geschehen ist, da der schenkende Ehearte noch nicht über sein Vermögen verschuldet war: so ist der Widerruf nur in so fern zulässig, als die geschenkte Sache in dem Vermögen des beschenkten Ehegatten vorhanden ist; oder dieser im Besitze eines durch die Schenkung erlangten Vortheils sich noch wirklich befindet.

§. 313. h. t.

Sechster Abschnitt.

Vom Erbschafe.

§. 33.

Beariff  
und Zweck  
des Erb-  
schafes.

Zu Bestreitung der Ehestandslasten gereicht der Erbschaf, welcher in einem zum Besten der Eheleute und der aus ihrer Ehe erzeugten Kinder gemidmeten und ausgesonderten Vermögens-Theile besteht. Während der Ehe hat der Mann und nach getrennter Ehe der überlebende Theil den Nießbrauch, welcher auch, wenn keine Kinder aus der Ehe, für welche der Erbschaf bestimmt war, vorhanden sind, das freye Eigenthum davon erhält.

Die

Die Hälfte der Substanz des Erbschafes kann zur Ausstattung der Kinder verwandt werden. Nach bender Eheleute Tod wird der Erbschaf, nach vorgängiger Ausgleichung unter den Kindern ein freyes Eigenthum derselben.

§. 277. feqq. 540. feqq. 778. feqq. h. t.  
Tit. II. §. 294. feqq.

Vom Erbschaf im Falle der Ehescheidung,

P. II. T. I. §. 761. feqq. und 778. feqq. h. t. d. G. B.

§. 34.

Der eigentliche Erbschaf wird von Aeltern, Verwandten oder Freunden, welche den Eheleuten oder ihren Kindern etwas von ihrem Vermögen zuwenden wollen, bestellt.

Der uneigentliche Erbschaf wird aus dem eigenen Vermögen der Eheleute selbst genommen, und ist auch in Ansehung der Befugniß, den Erbschaf wieder aufzuheben, nach dem, was unter den Eheleuten verhandelt worden ist, zu beurtheilen. Nach dem Tode des einen Ehegatten erlangt auch ein solcher Erbschaf alle Eigenschaften des eigentlichen.

§. 276. feqq. 778. feqq. h. t.

Form der Bestellung, §. 280. feqq. h. t.

Von der Nothwendigkeit der Einwilligung, des Minderjährigen in den aus seinem Vermögen bestellten Erbschaf,

Tit. XVIII. §. 740.

Verbindlichkeit der Aeltern, die nöthige Mobilienausstattung und dem Pflichttheil von der Last des Erbschafes zu befreyen, §. 279. h. t.

Von der Verwahrung des Instrumentes über den bestellten Erbschaf, §. 285. feqq. ib.

§. 35.

Wenn nicht ein anderes bestimmt ist, hat während der Ehe der Mann die Verwaltung des Erbschafes,

schafes, selbst wenn die Ehefrau noch minderjährig seyn sollte, als in welchem Falle die Aufsicht über die Substanz dem Vormunde und dem vormundschaftlichen Gerichte gebühret. So lange der Besteller lebt, kann über die Substanz des Erbschafes, selbst mit gänzlicher Aufhebung desselben, durch den Besteller mit beyder Eheleute Einverständnis frey verfügt werden. Nach dem Tode des Erblassers kann eine Verfügung über die Substanz des Erbschafes, wenn sie auch nur die Ausstattung der Kinder zum Zwecke haben sollte, doch nicht anders, als mit Zuziehung der Kinder oder ihres Vormundes oder Curators geschehen.

§. 287. h. t. Tit. XVIII. §. 742. wie auch §. 294. seqq. 298. 301. seqq. h. t. T. XVIII. §. 30.

Gleiche Rechte des Ehemanns, bey der Verwaltung des Eingebrachten und des Erbschafes, §. 291. seqq. 296. seqq. h. t.

Vom Rechte des Erbschafes bey dem Concurs, §. 302. seqq. ib. Widerruf des Erbschafes durch des Bestellers Gläubiger, §. 295. h. t. P. I. T. XI. §. 1129. seqq.

Vom Falle der Ehescheidung, §. 761. h. t.

### Siebenter Abschnitt.

## Von der Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten.

### §. 36.

1) Von der Güter-Gem. in-schaft un-ter Eheleu-ten über-haupt und deren Ent-scheidung.

Die Gütergemeinschaft unter Eheleuten be- greift entweder alles ihr Vermögen unter sich, oder nur das, was sie während der Ehe erwerben; sie entsteht entweder aus Gesetzen oder aus Verträgen. Soll sie aus Gesetzen entstehen, so müssen es Gesetze derjenigen Gerichtsbarkeit seyn, in welcher die Eheleute nach vollzogener Heirath ih- ren

ren ersten Wohnsitz genommen haben; es wäre denn von den Rechten eines Dritten die Rede, und zwar aus solchen Geschäften, welche bey veränder- tem Wohnsitz der Eheleute an einem Wohnorte, wo die Gemeinschaft gesetzlich ist, vorgenommen worden. Durch Verträge kann sie nur vor Voll- ziehung der Heirath gegründet werden, wosfern nicht etwa die Eheleute ihren Wohnsitz aus einem Orte, wo keine Gemeinschaft ist, an einen, wo sie Statt findet, verlegt haben; auch muß der Vertrag ge- richtlich mit Zuziehung des Vaters der Ehefrau, oder in dessen Ermangelung, eines rechtskundigen Beistandes errichtet werden. In allen Fällen wird gegen die Gütergemeinschaft, und wo dies nicht Statt finden kann, nur eine Gemeinschaft des Er- werbes vermuthet. Wenn es wegen der verschie- denen Gerichtsbarkeiten, worunter die Eheleute ste- hen, oder sonst zweifelhaft ist, welche Bestimmun- gen der Gemeinschaft Rechtens sey, müssen die im allgemeinen Gesetzbuch enthaltenen vorgezogen werden.

§. 345-354. h. t.

Einfluß der verschiedenen Gerichtsbarkeiten,

§. 347. seqq. ib.

§. 37.

Die Gemeinschaft der Güter nimmt unmit- telbar nach vollzogener Trauung ihren Anfang. Wird sie erst während der Ehe durch einen Vertrag eingeführt: so entsteht sie vom Tage der gerichtlich abgegebenen Erklärung an.

§. 361. 362. h. t.

Ausnahmen bey Minderjährigen,

P. II. T. XVIII. §. 782. seqq.

§. 38.

Der Ehemann führt die Verwaltung des ge- meinschaftlichen Vermögens, und es ist nur bey

unbeweglichen Sachen und Capitalien oder Gerechtigkeiten, welche auf den Namen beider Ehegatten oder der Ehefrau oder ihrer Erblasser oder Geschenkgeber geschrieben sind, die Einwilligung derselben erforderlichlich.

§. 377. seqq. h. t.

Von Schenkungen des Mannes, §. 381. seqq. ib.

Von Schulden, §. 384. seqq. 406. seqq. ib.

§. 39.

2) Gemein-  
schaft aller  
Güter.

Zur Gemeinschaft aller Güter gehört, jedoch mit Ausnahme der nothwendigen Kleidungsstücke der Frau, alles dasjenige, was der freyen Veräußerung beyder Eheleute unterworfen ist.

§. 363. 364. h. t.

Die Gemeinschaft durch Vertrag muß auf die Grundstücke eingetragen, oder sonst nach den Gesetzen des Orts, wo die Grundstücke liegen, verlaubaret werden, wenn sie dem Dritten in Ansehung dieser Grundstücke nachtheilig werden soll, §. 366. seqq. 369. h. t.

Dies muß auch bey der gesetzlichen Gemeinschaft in Rücksicht der Grundstücke geschehen, welche unter einer Gerichtsbarkeit stehen, wo keine dergleichen Gemeinschaft eingeführt ist, §. 365. seqq. ib.

Wo die Ausnahme von der Gemeinschaft gültig geschehen könne, §. 373. seqq. ib.

Innerhalb zweyer Jahre nach vollzogener Ehe findet wegen der vor der Ehe gemachten Schulden eine Absonderung des Vermögens Statt, §. 392. seqq. ib.

§. 40.

3) Gemein-  
schaft des  
Erwerbes.

Die Gemeinschaft durch Erwerb begreift mit Ausnahme der Erbschaften, Vermächnisse oder Geschenke aus bloßer Freygebigkeit, alles unter sich, was während der Ehe von beyden Eheleuten durch Fleiß oder Glücksfälle, oder auch durch Benutzung der in Rück-

Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten. 25

Rücksicht der Substanz ausgenommenen Stücke erworben worden.

§. 369 - 405. h. t.

Vermuthung, daß das, was vorhanden ist, während der Ehe erworben sey, und von der Möglichkeit eines Verzeichnisses der von der Gemeinschaft ausgenommenen Stücke, § 397. seqq.

Von den Schulden bey dieser Art der Gemeinschaft,  
§. 406. seqq. h. t.

§. 41.

Nur vor dem Eintritte der gesetzlichen Gemein-<sup>4) Aus-</sup>  
schaft kann diese zum Nachtheil des Dritten ausge-<sup>schließung</sup>  
schlossen; sie kann aber bey Verlegung des Wohn-<sup>und Auf-</sup>  
sitzes an einen Ort, wo sie nicht Statt findet, durch<sup>hebung der</sup>  
Vertrag aufgehoben werden. Auch ist die Aufhebung der Gemein-<sup>schaft.</sup>  
Vertrag aufgehoben werden. Auch ist die Aufhebung  
einer durch Vertrag errichteten Gemeinschaft durch  
einen anderweitigen Vertrag zu jeder Zeit erlaubt;  
einseitig aber kann sie nur im Falle des Concurses,  
oder wegen der vor der Heirath gemachten Schulden,  
jedoch im letztern Falle nur innerhalb zweyer  
Jahre nach vollzogener Ehe geschehen, auch muß die  
Aufhebung öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 412. seqq. h. t.

Aufhebung der Gemeinschaft eines heirathenden Minder-  
jährigen, P. II T. XVIII. §. 780 seqq.

§. 414. h. t.

Aufhebung der Gemeinschaft in Rücksicht auf die Succession steht frey, §. 418. h. t.

Art der Bekanntmachung der geschehenen Aufhebung,  
§. 422. seqq. h. t.

Nothwendige wiederholte Bekanntmachung der außerschl�ssenen Gemeinschaft, wenn die Eheleute einen Wohnsitz beziehen, wo ebenfalls eine gesetzliche Gemeinschaft Rechtens ist, §. 426. h. t.

§. 42.

In den Fällen, wo die Aufhebung der Gemeinschaft während der Ehe Statt findet, äußert sie ihre

W 5

Wir:

Wirkung unter den Eheleuten selbst vom Tage der gerichtlichen Erklärung an. Gegen den Dritten aber, welcher einer frühern Wissenschaft nicht überführt werden kann, treten diese Wirkungen erst nach Ablauf des zur Bekanntmachung bestimmten vierwöchentlichen Zeitraums ein. Ist die vorgeschriebene Art der Bekanntmachung unterblieben: so kann die geschehene Ausschließung oder Aufhebung denjenigen, welchen sie auf diese Art hätte bekannt gemacht werden sollen, nicht entgegengesetzt werden.

S. 428. 429. h. t.

### Achter Abschnitt.

## Von Trennung der Ehe durch den Tod.

### §. 43.

1) Begräbnis und Trauer.

Der überlebende Ehegatte hat die Verbindlichkeit, den verstorbenen anständig begraben zu lassen, wenn auch die Kosten dazu von dem Nachlasse nicht bestritten werden können.

S. 434. 435. h. t.

### §. 44.

2) Erbfolge.

Die Rechte des überlebenden Ehegatten auf das Vermögen des verstorbenen, müssen zuvörderst nach den obwaltenden Verträgen; in deren Ermangelung nach gültig errichteten letztwilligen Verfügungen; wenn aber beyde nicht vorhanden sind, nach den Gesetzen bestimmt werden.

S. 438. h. t.

### §. 45.

A Aus Verträgen.

Erbverträge unter Eheleuten müssen nur alsdann gerichtlich geschlossen und gerichtlich aufgehoben werden, wenn dadurch der Ehefrau die ihr sonst

Von Trennung der Ehe durch den Tod. 27

sonst zustehenden Rechte entzogen oder verringert werden sollten.

§. 441. seqq. h. t.

Sie können sowohl vor als nach der Heirath geschlossen werden, §. 439. h. t.

§. 46.

Sind bey dem Tode des einen Ehegatten Kinder oder weitere Abkömmlinge aus dieser Ehe vorhanden, und ist ihnen wegen in dem Erbvertrage nichts bestimmt: so finden eben die Vorschriften Statt, wie in dem Falle, wenn in einem Testamente, wegen nachgebohrner Kinder nichts verabredet ist.

§. 444. h. t.

§. 47.

Wenn es nach der Fassung des Erbvertrages zweifelhaft ist: ob der überlebende Ehegatte durch die darin ausgeworfene Summe oder Sache abgefunden, oder ob ihm selbige nur voraus beschieden seyn sollte: so streitet die Vermuthung für ersteres.

§. 447. h. t.

Ausnahme bey verschiedenen Arten des Vermögens,

§. 446. h. t.

§. 48.

Es wird zwar, wenn es zweifelhaft ist, ob die Absicht gewesen sey, einen Erbvertrag oder ein Testament zu errichten, das letztere vermüthet. Wenn aber die Existenz des erstern gewiß ist, kann statt des im Vertrage bestimmten Vortheils das gesetzliche Erbtheil nur alsdann gewährt werden, wenn die Verordnung ausdrücklich zum Besten einer zur Zeit des Sterbefalls nicht mehr vorhandenen Person errichtet worden.

§. 447-450. h. t.

§. 49.

## §. 49.

Derjenige Theil des Vermögens, welchen die Ehefrau dem Manne auf den Todesfall durch Vertrag aussetzt, heißt das Ehevermächtniß.

§. 452. h. t.

## §. 50.

Was der Mann der Frau aus seinem Vermögen auf den Todesfall eigenthümlich aussetzt, heißt das Gegenvermächtniß.

§. 456. h. t.

Bestimmung der Summe, §. 459. seqq.

## §. 51.

Wird der Frau nur der Nießbrauch gewisser Güter oder Capitalien angewiesen: so heißt es ein Leibgedinge. Eine jährliche Summe, die der Frau aus dem Nachlasse des Mannes zu ihrem Unterhalte während des Wittwen-Standes ausgesetzt worden, wird Wittthum genannt.

§. 457. 458 h. t.

Bestimmung des Wittthums, §. 462. seqq. h. t.

## §. 52.

Die Frau hat, wegen der, auf den Todesfall des Mannes, durch Verträge vor oder während der Ehe ihr ausgesetzten Vortheile, ein gleiches Recht, Sicherheitsbestellung von dem Manne zu fordern, wie wegen ihres Eingebrachten.

§. 465. h. t.

Ihr Vorzugsrecht beym Concurs hört auf, wenn pars quota bestimmt worden, oder der Ehemann zur Zeit des eingeräumten Vortheils schon über sein Vermögen verschuldet war, §. 466-468. h. t.

## §. 53.

§. 53.

Nach dem Tode des Mannes wird das Gegenvermächtniß ein freyes und unwiderrüßliches Eigenthum der Frau. Leibgedinge und Wittthum aber fallen nach dem Tode der Frau an die Erben, oder Lehns- oder Fideicommißfolger des Mannes zurück.

§. 469. 470. h. t.

§. 54.

Hat die Ehefrau ihr Eingebrachtes nicht ganz oder zum Theil in der Erbschaftsmasse zurücklassen müssen, um dagegen das Leibgedinge oder Wittthum zu erhalten, so hört beydes nicht nur im Falle des zweyten Wittwenstandes, sondern auch alsdann auf, wenn die Wittwe sich wieder verheirathet, oder eines zum öffentlichen Uergerniß gereichenden liederlichen Lebenswandels gerichtlich überführt wird.

§. 471 - 474. h. t.

Dies findet auch Statt, wenn Leibgeding und Wittthum von einem Dritten aus Freygebigkeit ausgesetzt werden. Ist solches gegen Entgelt geschehen, so lebt das Recht der Wittwe im folgenden Wittwenstande wieder auf.

§. 472. h. t. P. I. T. XI. §. 598. h. t.

Recht der Wahl zwischen dem Eingebrachten oder dem Leibgedinge, oder Wittthum innerhalb des Trauerjahres,

§. 475. seqq. h. t.

§. 55.

Wechselseitige Testamente der Eheleute sind B. Aus als solche gültig, wenn sie in Einem Instrumente errichtet, von beyden Theilen unterschrieben und auch von beyden dem Gericht übergeben worden.

§. 482-484. h. t.

§. 56.

Durch den Widerruf eines Ehegatten, verliert das Testament auch, so weit es ihm oder seinen Verwandten und Freunden vortheilhaft ist, seine Kraft.

Ver.

Vermächtnisse, welche sich nicht auf das Interesse des Wi-  
derufenden beziehen, bleiben gültig. §. 486. h. t.

Änderungen und Zusätze bey Vermächtnissen gelten nicht  
als Widerruf, §. 487. seqq. h. t.

## §. 57.

Wenn die Ehe unter den wechselseitig testirenden  
Eheleuten durch Scheidung gerrennt worden:  
so verliert das ganze wechselseitige Testament eben-  
dadurch seine Gültigkeit.

§. 489. h. t.

## §. 58.

Nach dem Tode des einen Ehegatten steht es  
dem andern frey, den Vortheil aus dem wechselsei-  
tigen Testamente anzunehmen oder auszuschlagen.  
Geschieht das erstere, so kann er diejenigen Verfä-  
gungen nicht mehr zurücknehmen, in deren Rück-  
sicht der zuerst verstorbene seinerseits, so wie gesche-  
hen war, verordnet hatte.

§. 490. seqq. h. t.

## §. 59.

Die Erbfolge aus den Provinzialgesetzen be-  
stimmt sich nach dem letzten persönlichen Gerichts-  
stande des Verstorbenen; doch kann der überlebende  
die Gesetze des Orts, wo die Eheleute nach der Trau-  
ung ihren Wohnsitz genommen haben, vorziehen.

§. 495. seqq. h. t.

## §. 60.

In zweifelhaften Fällen gilt die Vermuthung, daß  
der dem überlebenden Ehegatten durch Provinzialge-  
setze bestimmte Erbtheil, demselben durch Testamente  
nicht geschmälert oder gar genommen werden konnte.

§. 497. h. t.

Ausnahmen wegen Handlungen, die zur Scheidung berech-  
tigten, §. 499. h. t.

## §. 61.

C. Aus  
Provin-  
zial-Ge-  
setzen und  
Statuten.

§. 61.

Bei der Erbfolge nach gemeinem Rechte hat D. Nach der überlebende Ehegatte die Wahl zwischen dem, <sup>gemeinen</sup> was zur Zeit der geschlossenen Ehe Rechtens war, <sup>Rechten.</sup> und demjenigen, was im allgemeinen Gesetzbuche bestimmt ist.

Publicationspatent S. 14.

§. 62.

Zufolge des allgemeinen Gesetzbuchs erhält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß des vorher verstorbenen, wenn keine nahen Verwandten (§. 34. d. l. B. P. I.) vorhanden sind. Trifft er mit Descendenten zusammen, so muß er sich an dem vierten, und wenn mehr als drey absteigende Linien vorhanden sind, an einem Kindes Theile begnügen. Hinterläßt der Verstorbene nur Ascendenten, Geschwister oder Geschwister Kinder des ersten Grades, so erhält der Ueberlebende ein Drittheil der Erbschaft. Sind nur nahe Verwandten in entferntern Graden vorhanden, so müssen sie dem überlebenden Ehegatten die Hälfte der Erbschaft überlassen. Die Hälfte des gesetzlichen Erbtheils ist als Pflichtheil anzusehen, welcher dem überlebenden Ehegatten nur wegen solcher Handlungen, wodurch er die Ehescheidung verschuldet haben würde, entzogen werden kann. Möbeln und Hausrath, in so fern es nicht Pertinenzstücke sind, imgleichen Bett- und Tischzeug, welches die Eheleute in gewöhnlichem Gebrauch gehabt haben, muß von den Ascendenten und Seitenverwandten dem überlebenden Ehegatten im Voraus gegeben werden, und es können diese Stücke nur so weit der übrige Nachlaß nicht hinreicht, zu Bezahlung der Schulden angewendet werden.

§. 621-633. h. 1.

Anlez

## Anlegung der Erbschaft

- 1) Durch Absonderung der Lehne, Fideicommiss, des Heergeräthes, der Gerade und Mistel, §. 501-539. h. t.
- 2) Des Erbschaftes, §. 540-542. h. t.
- 3) Des eigentlichen Vermögens des überlebenden, §. 543. seqq. ib.

Wegen Verwaltung der unverändert gebliebenen Capitalien, vertritt der Ehemann nur ein nach seiner persönlichen Fähigkeit mäßiges Versehen (*culpa levis in concreto*). Was er baar erhalten oder anders untergebracht hat, muß er in gleich guten Manysorten, als er es empfangen hat, zurückgeben, es wäre denn, daß die Frau in die Belegung des Geldes ausdrücklich, obgleich nicht gerichtlich, gewilligt hätte, §. 588. seqq. h. t.

Die von der Frau eingebrachten oder von ihrem vorher gehaltenen Vermögen angeschafften Mobilien müssen, wie sie sind, angenommen werden, wenn sie nicht zu einem gewissen Werthe angeschlagen sind. Ist letzteres, so haben die Frau oder deren Erben die Wahl zwischen Sache und Preis. Wer die Sache übernimmt, kann nur den durch Vorsatz oder grobes Versehen des andern Theils zugesügten Schaden rügen er hat aber ein Recht auf diejenigen Sachen, welche an die Stelle der nicht mehr vorhandenen angeschafft worden, §. 559-569. h. t.

In Ansehung der Grundstücke hat der Mann die Wahl: ob er das Grundstück gegen den angeschlagenen Preis, oder gegen die von den Erben binnen 6 Monaten, oder bey deren Zögerung von dem Richter zu bestimmenden Taxe übernehmen oder ihnen überlassen wolle. Die überlebende Frau hat nur, wenn das Gut zu einem gewissen Preise angeschlagen worden, die

## Von Trennung der Ehe durch den Tod. 33

die Wahl zwischen Preiß und Grundstück. Wer das Grundstück wählt, muß es so, wie es zur Zeit der getrennten Ehe war, zurücknehmen,

§ 570-585. h. t.

Von Verbesserungen und Verringerungen der Grundstücke, §. 586. seqq. h. t.

- 4) Durch Auseinandersetzung wegen des Nießbrauchs und der Schulden. Nur wenn die Frau mit Wissen und ohne Widerspruch des Mannes, ein besonderes Gewerbe geführt hat, können die in Ansehung des vorbehaltenen Vermögens gemachten Schulden nach getrennter Ehe auch aus dem Eingebachten bezahlt werden, wenn das Vorbehaltene nicht zureicht,

§. 614-620. h. t.

### §. 63.

Wenn keine nahe Verwandten vorhanden sind, E. Bey so fällt das ganze gemeinschaftliche Vermögen <sup>Gemeinschaft</sup> nach dem Tode des einen Ehegatten dem andern <sup>1) der Güter.</sup> zu. Sind zwar dergleichen Verwandte, aber keine unabgesundene Kinder vorhanden, so behält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch des gesammten gemeinschaftlich gewesenen Vermögens bis an seinen Tod. Wenn die Theilung erfolgen muß, geschieht sie auf folgende Art. Erst nimmt der überlebende Ehegatte seine Hälfte von dem gemeinschaftlichen Vermögen. An dieser muß er sich begnügen, wenn unabgesundene Kinder vorhanden sind. Existiren dergleichen Kinder nicht, so wird die andere Hälfte als Erbschaft betrachtet, an welcher er seinen geschmäßigen Antheil nimmt. (§. 62.)

§. 634. seqq. h. t.

Von dem, was der überlebende Ehegatte und die Kinder voraus erhalten, §. 639. seqq. 643. h. t.

Von den Zuwüchsen der gemeinschaftlichen Masse,

§. 654. ib.

Art der Auseinandersetzung, §. 648. seqq. ib.

Ⓒ

§. 64.

## §. 64.

2) des Erwerbes.

Der gemeinschaftliche Erwerb wird eben so wie die gemeinschaftlichen Güter getheilt, und das eigenthümliche Vermögen wie außer dem Falle der Gemeinschaft beerbt.

§. 662-664. h. r.

## §. 65.

Die richterliche Todeserklärung hat die rechtlichen Folgen des erwiesenen Todes. Doch wird, wenn keine anderweitige Verhehlung erfolgt ist, bey der Rückkehr des Verschollenen, dessen Ehe als fortdauernd angesehen.

§. 665-667. h. r.

## Neunter Abschnitt.

## Von Trennung der Ehe durch richterlichen Ausspruch.

## §. 66.

1) Scheidungsgründe.

1) an sich betrachtet.

Wegen Unzucht und unerlaubten Umgangs, wodurch eine dringende Vermuthung der verletzten ehelichen Treue begründet wird; wegen bösslicher Verlassung; halsstarriger und fortdauernder Verfassung, oder vorsehlicher zweckwidriger Leistung der ehelichen Pflicht; wegen selbstverschuldeter Hindernisse der zweckmäßigen Erfüllung dieser Pflicht; wegen Nachstellungen nach Leben, Gesundheit, Freyheit und Ehre; wegen falscher Beschuldigung vergangener groben Verbrechen; wie auch wegen unerlaubter Handlungen, welche den andern Ehegatten in Gefahr setzen, Leben, Freyheit, Ehre und Amt zu verlieren, kann auf Ehescheidung geklagt werden. Alle diese Gründe werden für gleich dringend und wichtig gehalten.

§. 748. 670-673. 677. seqq. 694. 695. 696. 699. 700. 705. 706. 758. h. r.

Wenn

**B. Trennung der Ehe durch richterl. Ausspr. 35**

Wenn eine bössliche Verlassung anzunehmen sey,  
S. 677-693. h. t.

§. 67.

Geringere moralische Verschuldungen, weswegen eine Scheidung erfolgen kann, sind Fortsetzung eines verdächtigen Umgangs nach vorgängigem richterlichen Verboth (S. 675. 676. d. G. B.); muthwillige und wiederholte mündliche oder thätliche, ob schon nicht lebensgefährliche Beleidigungen unter Personen mittleren und hohen Standes; boshafte der Gesundheit gefährliche fortgesetzte Kränkungen durch Unverträglichkeit und Zanksucht (S. 702. 703. ib.); beharrliche Trunkenheit, Verschwendung und unordentliche Wirthschaft, nach fruchtlosen richterlichen Warnungen und Anstalten (S. 708—710. ib.); mit Ungehorsam gegen den Richter verbundene Versagung des nöthigen Unterhalts (S. 712. 713. ib.). Ist in diesen Fällen noch Hoffnung zur Besserung vorhanden, so erfolgt nur eine einstweilige Trennung auf Ein Jahr, nach dessen Ablauf die Ausöhnung von neuem versucht, aber wenn diese nicht erfolgt, auf den Grund der schon vorher verhandelten Acten die gänzliche Trennung der Ehe erfolgen muß.

S. 727-730. h. t.

§. 68.

Auch ohne moralische Verschuldung des andern Theils kann die Scheidung erfolgen, wenn durch Zeugungs-Unvermögen, oder durch unheilbare, Ekel und Abscheu erregende Gebrechen, oder durch Raserey und Wahnsinn, welche über Ein Jahr ohne wahrscheinliche Hoffnung der Besserung gedauert haben, der Zweck der Ehe gehindert wird. In diesem Falle muß der auf Scheidung antragende Ehegatte für die nach Verhältniß des Standes nothwendige Verpflegung des andern nach Möglich-

keit sorgen, wenn dessen Vermögen und Kraft dazu nicht hinreichend seyn sollte (§. 696 — 698. 759. 760. h. t.). Diese Pflicht tritt aber nicht ein, wenn die Fortsetzung der Ehe zwar nicht durch eine Verschuldung gegen den Ehegatten, aber doch durch Verbrechen gehindert wird. Ein dergleichen Hinderniß ist vorhanden, wenn der andere Ehegatte zu harter und schmählicher Zuchthausstrafe verurtheilt worden, oder ein schimpfliches Gewerbe ergreift.

§. 704 - 707. h. t.

§. 69.

Auch wegen des Uebergangs zu einer solchen Religion, welche den Anfang der Ehe gehindert haben würde, findet die Scheidung Statt; imgleichen wenn Eheleute, welche keine wahrscheinliche Hoffnung haben, Kinder zu erzeugen, oder seit 4 Jahren in einer kinderlosen Ehe leben, beharrlich auf die Scheidung antragen.

§. 715 - 718. h. t.

§. 70.

2) Von der Compen-  
sation und  
Remission  
der Ehe-  
schei-  
dungs-  
gründe.

Wenn der auf die Scheidung bringende Ehegatte den andern, welcher die Ehe fortsetzen will, zu denjenigen Vergehungen, worauf die Klage gegründet wird, durch sein unsittliches Betragen selbst veranlasset hat: so findet die Scheidungsklage nicht Statt.

§. 719. h. t.

§. 71.

Wenn aber die Frau sich des Ehebruchs schuldig gemacht hat: so kann sie, unter dem Vorwande, daß dem Mann ein gleiches Versehen zur Last falle, der Scheidung nicht widersprechen.

§. 671. h. t.

§. 72.

§. 72.

Die Scheidung findet nicht Statt, wenn das Vergehen, weswegen die Scheidung nachgesucht wird, von dem beleidigten Ehegatten verziehen ist. Als eine stillschweigende Verzeihung gilt zwar nicht die bloße Leistung der ehelichen Pflicht, aber wol die Fortsetzung der Ehe, wenn sie Ein Jahr nach erhaltener überzeugender Kenntniß von einem solchen Vergehen fortgedauert hat.

§. 720-722. h. t.

§. 73.

So bald das Scheidungsurtheil rechtskräftig wird, ist die Trennung der Ehe für geschehen zu achten. Doch werden zum Nachtheil des schuldigen Ehegatten, welcher die Rechtskraft durch ungegründete Rechtsmittel aufgeschoben hat, die das Vermögen betreffenden Folgen der Scheidung auf den Tag des eröffneten ersten, nachher rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses zurückgezogen.

§. 731. 770. 771. 784. h. t.

§. 74.

Wenn auch nur Ein Theil der protestantischen Religion zugethan ist, muß doch eine gänzliche Trennung der Ehe erfolgen. Wird unter Katholischen eine beständige Scheidung von Tisch und Bette erkannt: so werden auch dadurch alle bürgerliche Wirkungen der Ehe aufgehoben und die anderweitige Verehelichung wird dem Gewissen des Geschiedenen überlassen.

§. 733-735. h. t.

§. 75.

Sind bey dem Scheidungsprocesse Umstände ausgemittelt worden, welche die Wiederverheirathung des einen geschiedenen Ehegatten mit einer

§ 3

bestimm-

bestimmten andern Person nach den Vorschriften des §. 3. n. 3. unzulässig machen: so soll diesem Ehegatten in dem Scheidungsurteil die anderweitige Verheirathung nur unter dem Vorbehalte einer besonders nachzusuchenden Erlaubniß gestattet werden.

§. 736. h. r.

§. 76.

In dem Ehescheidungs-Erkenntnisse muß zugleich bestimmt werden: wer für den vorzüglich schuldigen Theil zu achten sey. Ist die geschiedene Frau nicht ausdrücklich für schuldig erkannt worden: so hat sie die Wahl, ob sie den durch Geburt oder den durch die Ehe erlangten Namen und Stand führen wolle; die für schuldig erkannte aber überkümmt denjenigen Stand, welcher von beyden der niedrigste ist, darf jedoch den Namen ihres geschiedenen Mannes wider dessen Willen nicht führen.

§. 738-742. h. r.

§. 77.

Bei Ausmittlung des Uebergewichts sind die unmittelbaren Verletzungen der ehelichen Verbindlichkeiten für größer als die mittelbaren zu halten; besonders werden die §. 66. d. I. B. angeführten Scheidungsgründe für überwiegend angesehen.

§. 747. 748. h. r.

§. 78.

Bei wechselseitigen Verschuldungen von gleicher Art soll ein Uebergewicht der Schuld nur alsdann angenommen werden, wenn erhellet, daß die Vergehungen des einen Ehegatten aus überlegtem Vorsatze, des andern aber nur aus leichtsinn, Uebereilung oder Heftigkeit der Leidenschaft entstanden sind.

§. 750. h. r.

§. 79.

§. 79.

Ist keiner für den vorzüglich schulbigen Theil<sup>2)</sup> Aus- erklärt worden: so erhält jeder das Seinige mit Ein-<sup>einander-</sup> schluß der von dem andern Ehegatten empfangenen Vermö-<sup>setzung des</sup> Geschenke. Der Mann hat in Ansehung der auf<sup>gens.</sup> den Grundstücken der Frau gemachten Verbesserun-<sup>a) Wenn</sup> gen und Verringerungen die Rechte eines redlichen<sup>keines der</sup> Besitzers, und die Hochzeitgeschenke werden, wenn<sup>vorzüglich</sup> sie nicht dem einen Theile besonders gewidmet wor-<sup>schulbige</sup> den, als gemeinschaftlich angesehen.

§. 751-754. h. t.

§. 80.

Hat unter den geschiedenen Eheleuten Gemein- schaft der Güter obgewaltet: so nimmt jeder Theil sein in die Ehe gebrachtes, oder während derselben durch Erbschaften, Vermächtnisse, Geschenke oder bloße Glücksfälle erlangtes Vermögen zurück, und das übrige wird unter beyde Eheleute gleichgetheilt.

§. 755. h. t.

Vermuthung, daß das vorhandene gemeinschaftlich sey,

§. 756. seqq. h. t.

§. 81.

Wenn kein Theil für den vorzüglich schulbigen erklärt worden, so haben beyde in Ansehung des Erbschaftes die Rechte des überlebenden Ehegatten zur Hälfte. Ist der Erbschaft vorzüglich zum Bes- ten des einen Theils bestellt worden: so erlangt die- ser das Eigenthum daran, der andere aber behält die Hälfte des Nießbrauchs lebenslang. Lebt der Besteller noch, aber es sind keine Kinder aus der geschiedenen Ehe vorhanden, so kann derselbe über den Erbschaft frey verfügen.

§. 761-765. h. t.

## §. 82.

b) Wenn  
einer der  
Ehegatten  
dafür er-  
klärt wird.

Ist einer der Ehegatten für den vorzüglich schuldigen Theil erklärt worden: so erlangt der andere zur Zeit des publicirten nachher rechtskräftig gewordenen Erkenntnisses auf dessen Vermögen in der Regel die Rechte des Ueberlebenden; behält die empfangenen Brautgeschenke, welche mit den von dem Dritten gemachten Hochzeitgeschenken nicht zu verwechseln sind, und kann die noch vorhandenen, wie auch die von ihm selbst dem andern Theile während der Ehe gemachten Geschenke zurückfordern.

§. 766. seqq. 783. seqq. h. t.

Von Endigung des ehelichen Nießbrauchs mit dem Tage des publicirten Scheidungs-Erkenntnisses; von der alsdann zu besorgenden gerichtlichen Taxe der Grundstücke, und von dem Rechte der unschuldigen Frau während des Wirtschaftsjahres, §. 769-772. h. t.

Von der Morgengabe und den Hochzeitkosten,  
§. 774. 777. ib.

Die zur Hochzeit oder während der Ehe von einem Dritten gemachten Geschenke werden als gemeinschaftlich angesehen, wenn sie nicht dem einen Theile ausdrücklich zugewendet und ihrer Beschaffenheit nach zu dessen alleinigem Gebrauch bestimmt worden, §. 776. h. t.

Auch in Ansehung des Erbschages hat der Unschuldige die Rechte des Ueberlebenden, doch muß er davon zur Erziehung und Verpflegung der Kinder verhältnismäßigen Beytrag leisten, wenn der Schuldige die Kosten dazu nicht aufbringen kann. Auch kann der Besteller, wenn keine Kinder vorhanden sind, den Erbschag zurücknehmen; wozu auch desselben Erben, wenn der Erbschag zum Besten des schuldigen Theils bestellt war, mit Vorbehalt des dem Unschuldigen Zeitlebens gebührenden Nießbrauchs berechtigt sind,

§. 778-782. h. t.

## §. 83.

B. Trennung der Ehe durch richterl. Ausspr. 41

§. 83.

Sind keine Erbverträge vorhanden; so erhält der Unschuldige, wenn die Ehe wegen der im §. 66. d. l. B. genannten schweren Vergehungen getrennt wird, den 4ten, sonst aber nur den 6ten Theil von dem Vermögen des Schuldigen zur Abfindung in Ansehung der entgangenen künftigen Erbschaft. Existiren Erbchaftsverträge, so kann der Unschuldige zwischen den darin bestimmten erbchaftlichen Vortheilen und der gesetzlichen Abfindung wählen. Wenn jedoch Kinder aus der geschiedenen Ehe am Leben sind, so muß er sich an der letzten, oder wenn die vertragsmäßige geringer ist, an dieser begnügen; auch kann dem Schuldigen niemals mehr als die Hälfte von der Substanz oder dem Nießbrauche seines Vermögens genommen werden. Statt dieser Abfindung kann die Frau eine einmal für allemal festzusetzende standesmäßige Verpflegung fordern. Auch der Mann ist zu dieser Wahl berechtigt, wenn er wegen Alter, Krankheit oder Unglücksfälle sich seinen Unterhalt nicht verschaffen kann.

§. 783-809. h. t.

Berechnung der Abfindung. §. 787. seqq. h. t.

Ausmittelung der Verpflegung. §. 799. seqq. h. t.

Die Verpflegungsgelder müssen dem unschuldigen Ehegatten dennoch gereicht werden; wenn er sich auch wieder verheirathet, §. 804. h. t.

In wie fern es erlaubt sey, statt der gewählten Verpflegung gesetzliche Abfindung zu fordern.

§. 806. seqq. h. t.

§. 84.

Hat unter den geschiedenen Eheleuten eine Gemeinschaft aller Güter obgewaltet, so hat der unschuldige Ehegatte die Wahl: ob er sich an der Hälfte des gemeinschaftlichen Vermögens begnügen,

E 5

oder

oder die Ausmittelung des besondern Vermögens des schuldigen Ehegatten fordern und daraus die gesetzmäßige Abfindung, wie außer dem Falle der Gemeinschaft, fordern wolle. Ist eine bloße Gemeinschaft des Erwerbs vorhanden: so wird der Erwerb getheilt und die auf den schuldigen Theil kommende Hälfte zu dem übrigen Vermögen gerechnet, woraus die Abfindung des Unschuldigen geleistet werden muß.

§. 811 - 822. h. r.

Von den Effecten, welche der Unschuldige voraus erhält, und der Auseinandersetzung wegen der übrigen Sachen, besonders der Grundstücke, §. 815. seqq. ibid.

Nur die vor der Anmeldung der Klage gemachten Schulden können zum Nachtheil des unschuldigen Theils in Abzug gebracht werden, §. 820. ib.

§. 85.

3) Ehe-  
schei-  
dungsstra-  
fe, wenn  
der schul-  
dige Theil  
keine Ab-  
findung  
aus dem  
Vermögen  
geben  
kann.

Kann der schuldige Ehegatte dem unschuldigen weder Abfindung noch Verpflegungsgelder gewähren: so soll ersterer für die Vergehungen, wodurch er zur Scheidung Anlaß gegeben hat, nach Verhältniß der Größe und Schwere derselben, und nach Bewandniß der übrigen vorkommenden Umstände, mit Gefängniß oder Strafarbeit auf vierzehn Tage bis drey Monate belegt werden.

§. 823. h. r.

§. 86.

4) Verträ-  
ge über  
die Abfin-  
dung.

Verträge, wodurch die Abfindung bestimmte worden, sind wie andere Verträge unter Eheleuten gültig; solche aber, wodurch der Abfindung selbst entsagt wird, können außergerichtlich nicht geschlossen werden.

§. 824 - 826. h. r.

§. 87.

§. 87.

Die Erben des unschuldigen Ehegatten kön:<sup>5)</sup> Rechte der Erben  
 nen zwar im Falle der Gemeinschaft der Güter statt des un-  
 der Auseinanderetzung die Hälfte des gemeinschaft schuldigen  
 lichen Vermögens verlangen, aber eine Abfindung aus Ehegatte-  
 dem Vermögen des lebenden kann in keinem Falle  
 gefordert werden, wenn sie dem Erblasser nicht schon  
 bey dessen Leben, obgleich nicht rechtskräftig, zuer-  
 kannt war. Dagegen verliert der überlebende schul-  
 dige Ehegatte die erbenschaftlichen Vortheile, und muß  
 das gesammte Vermögen des Verstorbenen heraus-  
 geben, wenn der Erblasser erst nach fruchtlos ange-  
 stelltem Sähsversuche oder durch die Schuld des  
 überlebenden Ehegatten verstorben ist, oder dieser  
 ihn durch gewaltsame Mittel an der Klage verhin-  
 dert hat.

§. 827. 832. h. t.

Von der standesmäßigen Verpflegung statt der Abfindung,

§. 832. h. t.

§. 88.

Stirbt der schuldige Ehegatte vor rechtskräftig  
 entschiedenem Ehescheidungs-Processse: so sind alle  
 von ihm hinterlassene letztwillige Verordnungen, so  
 weit dieselben auf Schwälerung des dem Unschuldigen  
 aus Gesetzen oder Verträgen zukommenden Erb-  
 theils abzielen, unkräftig.

§. 833. h. t.

Nachtheilige Folgen der Ehescheidung für den schuldigen  
 Theil in Beziehung auf die Erziehung der Kinder und  
 den ihm auszufehenden Pflichttheil.

T. II. §. 92. seqq. und §. 457. seqq. h. t. d. G. B.

## Zehnter Abschnitt.

## Von der Ehe zur linken Hand.

S. 89.

Die Ehe zur linken Hand hat allein die natürlichen und moralischen, aber nicht die bürgerlichen Zwecke und Wirkungen einer vollgültigen Ehe. Sie giebt der Hausfrau und den Kindern nicht Namen, Rang und Familienrechte des Mannes; dem Manne nicht die bürgerlichen und Familienrechte auf das Vermögen der Frau und der Kinder. Die Frau behält ihren vorigen Stand, und die Kinder treten in den ihrigen. Diese Ehe kann nur zum Besten der Kinder aus einer vorigen Ehe, oder wegen Unvermögens zu standesmäßigem Unterhalte einer Familie, geschlossen, und es müssen diese Gründe bey dem Landes-Justiz Collegio der Provinz zur Auswirkung der Erlaubniß dazu bescheiniget werden. Nur Mannspersonen von Adel oder königlichen Rath's Range können nach zurückgelegtem 25ten Jahre mit Frauenspersonen von niedrigerem Range eine dergleichen Ehe schließen. Es muß nothwendig dabey ein Ehecontract vorausgehen, und in diesem auf den Fall der getrennten Ehe eine Abfindung bestimmt werden. Die Vollziehung geschieht durch Handschlag vor dem Landes-Justiz-Collegio der Provinz; doch kann die priesterliche Einsegnung oder Trauung hinzukommen.

Damit der Zweck dieser Art der Ehe nicht durch Habucht oder Prachtliebe der Frau oder durch die Vorliebe des Mannes für die Hausfrau und deren Kinder vereitelt werde, haben die Gesetze der Freygebigkeit des Mannes Gränzen gesetzt.

S. 835. seqq. h. t.

Ehe

- Ehehindernisse, wie bey der vollgültigen, Ungleichheit des Standes ausgenommen, §. 841. 842. h. t.
- Einwilligung des Vaters in eine solche Ehe kann vom Richter nicht ersetzt werden, §. 845. h. t.
- Form des Ehecontractis und Strafe des Rücktritts, §. 846. seqq. 854. h. t.
- Art und Versicherung der Abfindung, §. 847. seqq. ib.
- Nothwendigkeit und Art des Aufgebots, §. 885. seqq. ib.
- Vorsicht bey Eintragung der Trauung in das Kirchenbuch, §. 861. h. t.
- Namen der Hausfrau, §. 864. h. t.
- Deren Gerichtsbarkeit, §. 867. h. t.
- Sie behält den Nießbrauch ihres Vermögens, hat aber auch nur Unterhalt nach Verhältniß ihres Standes zu fordern, §. 871. seqq. 874. seqq. h. t.
- Sie hat in Rücksicht ihres Vermögens die Rechte einer unverheiratheten Frauensperson, §. 869. h. t.
- Ihr Recht bey dem Concurs des Mannes, §. 880. seqq. ib.
- Wegen der Bürgschaften für den Mann wird sie wie eine andere Ehefrau, wegen Bürgschaften für Fremde wie eine unverheirathete Frauensperson betrachtet, §. 892. 893. h. t.
- Waren bey dem Anfange der Ehe Descendenten des Mannes aus einer vollgültigen Ehe vorhanden, so kann sie während der Ehe keine Geschenke, und nach dem Tode nicht mehr als den 10ten Theil des Nachlasses, ohne Ab- und Einrechnung der Abfindung erhalten, §. 884. seqq. 905. seqq. h. t.
- Was zur Pracht dient, wird für geliehen geachtet, §. 887. seqq. h. t.
- Selbst gültige, aber bey dem Tode der Hausfrau noch vorhandene, Geschenke nimmt der Mann zurück, wenn sie aus der Ehe mit ihm keine Kinder hinterläßt, §. 889. ib.

Kleider.

Kleider, Wäsche und was zu einem ihrem Stande angemessenen Unterhalte gegeben worden, wird ihr unvollkommenes Eigenthum, §. 890. h. t.

Von den Schenkungen, welche sie dem Manne macht, §. 891. h. t.

## §. 90.

Wird die Ehe zur linken Hand durch den Tod getrennt, so findet wechselseitig keine gesetzliche Erbfolge Statt. Die Hausfrau erhält die Abfindung als Schuld, und eben dieses Recht gebührt den Abkömmlingen aus dieser Ehe, aber nicht andern Erben. Die statt der Abfindung bestimmten Verpflegungsgelder behält die Hausfrau, wenn sie sich auch wieder verheirathet.

§. 894. seqq. h. t. d. G. B.

## §. 91.

Wenn die Ungleichheit des Standes nicht so groß ist, daß sie Ehehindernisse verursacht, oder dieses Hinderniß durch Dispensation gehoben worden: so kann die Ehe zur linken Hand in eine vollgültige verwandelt werden.

§. 910. ib.

Feyerlichkeit dabey, §. 912. seqq. ib.

Neue Einwilligung der Aeltern des Mannes dazu,

§. 917. ib.

## §. 92.

Waren zur Zeit der geschlossenen Ehe zur linken Hand, Kinder des Mannes aus einer vollgültigen Ehe vorhanden; und sind diese inzwischen abgegangen: so kann der Mann mit der Hausfrau nur alsdann eine vollgültige Ehe schließen, wenn bey genauer richterlicher Untersuchung sich findet, daß die Hausfrau weder durch Vernachlässigung, noch durch üble Behandlung, zu dem Verluste der Kinder irgend einigen Unlaß gegeben habe,

§. 911. h. t.

## §. 93.

§. 93.

Wenn die Eheleute einen Umstand nachweisen, wodurch sie wahrscheinlich in den Stand gesetzt werden, eine vollgültige Ehe zu schließen, es findet aber mit dem andern Theile wegen Ungleichheit des Standes keine vollgültige Ehe Statt, oder dieser will sich dazu nicht verstehen: so kann auf Trennung der Ehe zur linken Hand angetragen; es muß aber, wenn der Mann diesen Antrag macht, die Abfindung verdoppelt werden.

S. 924. seqq. S. 940. h. t.

Hat die Frau auf diese Trennung angetragen, so behält sie die Geschenke, verliert aber die Abfindung,

S. 938. h. t.

§. 94.

Sind keine Kinder vorhanden, und ist auch innerhalb der letzten zwey Jahre die Ehe zur linken Hand kinderlos geblieben: so kann selbige mit beyder Theile Einwilligung getrennt werden.

S. 933. h. t.

§. 95.

Die Trennung einer Ehe zur linken Hand ist in allen Fällen zulässig, in welchen eine vollgültige Ehe getrennt werden kann.

S. 919. h. t.

§. 96.

Auch wegen Thätlichkeiten und Beschimpfungen, welche nicht in bloßen Scheltworten besteht, kann der Mann auf Scheidung antragen.

S. 921. 922. h. t.

§. 97.

Wegen bloß mündlicher Beleidigungen, imgleichen wegen geringer Thätlichkeiten kann die  
Haus?

Hausfrau nur alsdann die Scheidung suchen, wenn der Mann sich eine dergleichen üble Behandlung zur Gewohnheit werden läßt.

§. 923. h. t.

§. 98.

Wird die Ehe zur linken Hand durch richterliches Erkenntniß getrennt, und die Hausfrau für den schuldigen Theil erkannt: so verliert sie die im Ehecontracte ihr versprochene Abfindung. Auch muß sie alsdenn die Brautgeschenke, imgleichen diejenigen, welche sie von dem Manne während der Ehe erhalten hat, zurückgeben, wenn dergleichen Geschenke noch vorhanden sind, oder wenn sie sich dadurch wirklich reicher befindet.

§. 934. 935. h. t.

Kleider, Wäsche und was ihr nach ihrem Stande zum Unterhalte gegeben worden, ist hiervon ausgenommen,

§. 890. 936. h. t.

§. 99.

Liegt bey dem Antrage auf Ehescheidung kein moralisches Verschulden des andern Theils zum Grunde, so behält die Hausfrau die Geschenke und bekommt die verschriebene Abfindung.

§. 938. ib.

§. 100.

Ist der Mann der schuldige Theil: so muß die der Hausfrau gebührende Abfindung nach richterlichem Ermessen bestimmt, und kann nach Verwandtensiß der Umstände bis auf das Doppelte der im Ehecontracte verschriebenen Summe erhöht werden.

§. 939. h. t.

Von den Verpflegungsgeldern der Frau und ihren Vorsechten, §. 942. seqq. h. t.

Eiff.

## Eilfter Abschnitt.

## Von den rechtlichen Folgen des unehelichen Beyſchlafs.

## §. 101.

Wer eine Perſon außer der Ehe ſchwängert, muß <sup>1) Haupte</sup> die Geſchwächte entſchädigen und das Kind verſorgen. <sup>regel.</sup>

§. 1027. h. t. d. G. B.

## §. 102.

In Anſehung der Geſchwächten findet eine <sup>2) Geringe</sup> dreifache Entſchädigung Statt; die geringere <sup>gere Entſchädi-</sup> zieht ſich bloß auf die phyſiſchen Folgen der <sup>gung.</sup> Schwängerung, und begreift hauptſächlich Niederkunfts-, Tauf-, und ſechswöchentliche dem Stande der Wöchnerin angemessene Verpflegungskosten in ſich. Auch für das Begräbniß der während der Sechswochen geſtorbenen Gebärerin muß der Schwängerer ſorgen, wenn dies aus ihrem Nachlaſſe nicht geſchehen kann. Selbſt von dieſer geringern Entſchädigung werden Frauenſperſonen, die ſich in Zurenhäuſern aufhalten oder ſonſt gegen Bezahlung zur Wolluſt brauchen laſſen, wie auch Ehefrauen, die bey ihren Männern leben, gänzlich ausgeſchloſſen; Verführerinnen aber nur, in ſo fern ſie dieſe Koſten zu beſtreiten vermögend ſind. An dieſer geringern Entſchädigung müſſen ſich begnügen 1) dieſenigen, welche vorhin ſchon außer der Ehe geſchwängert worden (§. 1041. h. t.), 2) Ehefrauen, die von ihren Männern getrennt leben (§. 1042. ib.), 3) die vormals ſich in Zurenhäuſern aufgehalten haben, oder wegen eines unzüchtigen Lebenswandels berüchtigt ſind (§. 1043. ib.).

Von der Vorauszahlung oder Depoſition dieſer Koſten vor der Niederkunſt, §. 1032. ſeqq. h. t.

D

§. 103.

## §. 103.

3) Höchste  
Entschä-  
digung.

Die höchste Art der Entschädigung gebührt nur einer unbescholtenen unter dem Versprechen der Ehe geschwängerten und zwischen dem 21 oten und 285ten Tage nach dem Beschlusse gebährenden ledigen Frauensperson, wenn das Kind über 24 Stunden nach der Geburt gelebt hat. Diese Entschädigung besteht, wenn kein gesetzliches Hinderniß eintritt, in der Vollziehung einer vollgültigen Ehe. Weigert sich der Schwängerer, die Geschwächte zu heirathen: so werden ihr durch richterliches Erkenntniß die Rechte einer förmlich angetraueten Frau beigelegt. So lange sich aber der Schwängerer zur Vollziehung der Ehe durch die Trauung nicht bequemt hat, erlangt er seinerseits keine Rechte an ihre Person und auf ihr Vermögen, und es kann die Ehe sodann auf den Antrag des einen oder des andern Theils, jedoch gegen Verurtheilung des Schwängerers in die Ehescheidungsstrafe, geschieden werden. Die Geschwächte behält auch alsdann Namen, Stand und Rang des Schwängerers, die Abfindung aber kann nach Verhältniß des Standes der Geschwächten oder der Arglist und dem Vermögen des Verführers auf den 4ten und 6ten Theil desselben gesetzt werden.

Findet wegen Ungleichheit des Standes nur eine Ehe zur linken Hand Statt, so vertritt das Urtheil, wodurch sie für seine Hausfrau erklärt, und worin ihr die Abfindung festgesetzt wird, die Stelle des Ehecontractes. Auch eine solche Ehe kann gegen Entziehung der Abfindung durch den Richter auf Verlangen eines oder des andern Theils getrennt werden.

§. 1044 - 1063. 1075. 1076. 1089. h. r.

Witwen und Frauen, welche nicht wegen begangenen Ehebruchs geschieden worden, haben die Rechte der Jungfern, §. 1045. 1046. ib.

§. 104.

§. 104.

Sind Ehehindernisse vorhanden, so findet nur alsdann ein Antrag auf Vollziehung der Ehe Statt, wenn diese Hindernisse gehoben werden können, und die Geschwächte nichts davon zur Zeit des Beyschlafs gewußt hat. Doch kann sie, wenn auch der ihr unbekannt gewesene Grund die Vollziehung der Ehe hindert, die §. 103. d. l. B. gedachte Abfindung verlangen; auch darf sie, wenn nicht die zu nahe Verwandtschaft oder eine noch bestehende Ehe, die Vollziehung der Ehe hindert, den Namen des Schwängerers führen.

§. 1064 - 1070. h. t.

§. 105.

Wenn 1) die Geschwächte das Ehehinderniß <sup>Mittlere</sup> gewußt hat; oder 2) die Schwängerung nicht unter <sup>Entschä-</sup> dem Versprechen der Ehe geschehen, oder 3) das Kind <sup>digung.</sup> todt zur Welt gekommen oder binnen 24 Stunden wieder verstorben ist: so findet außer dem Falle, wo die Geschwächte sich an der geringern begnügen muß (§. 102. d. l. B.), nur die mittlere Entschädigung Statt. Diese besteht in einer Abfindung, welche jedoch den höchsten Satz der ehelichen Abfindung nicht übersteigen darf, und sie wird im 2ten Falle höher als im ersten, und im letzten am niedrigsten bestimmt. Kann der Schwängerer kein Kapital dazu aufreiben, so müssen standesmäßige Verpflegungsgelder, welche bey ihrer Verhehlung nicht wegfallen, bestimmt und auf die sichersten und bereitesten Einkünfte angewiesen werden.

§. 1069 - 1087. h. t.

Von der Sicherstellung und Verzinsung der Abfindung bis zur Heirath. §. 1082. h. t.

Erhöhung der Verpflegungsgelder, oder Abfindung bey verbessertem Vermögen des Schwängerers, §. 1087. ib.

D 2

§. 106.

5) Bestim-  
mungen  
und Aus-  
nahmen.

## §. 106.

Die im vorigen §. bestimmte mittlere, wie auch die im §. 102. gedachte geringere Entschädigung verliert die Geschwächte nicht, wenn sie auch nicht zwischen dem 210. und 285ten Tage nach dem Beyschlafe niedergekommen ist, wofern nur die Sachverständigen versichern, daß das Alter der Frucht mit der Zeit des Beyschlafs übereinstimmt.

§. 1089. 1090. h. r.

## §. 107.

Hat die Geschwächte sich vor der gegen den Schwängerer angestellten Klage mit einem andern verheirathet; oder hat sie sich nach dem Beyschlafe solcher Handlungen schuldig gemacht, die nach den Gesetzen sogar die Trennung einer schon vollzogenen Ehe begründen können; so verliert sie dadurch ihre Befugniß auf Ehelichung oder Ausstattung zu klagen.

§. 1091. 1092. h. r.

## §. 108.

Wenn die Geschwächte selbst, ohne einen zur Aufhebung eines Ehegeldbusses hinreichenden Grund die Vollziehung der Ehe verweigert, so wird sie der ihr sonst gebührenden Ausstattung verlustig.

§. 1093. 1094. h. r.

## §. 109.

Sind 2 Jahre nach erfolgter Niederkunft verstrichen: so ist die Klage auf Vollziehung der Ehe verjährt; auch in Ansehung der übrigen Forderungen findet dies Statt, wofern nicht der Schwängerer inzwischen für den Unterhalt der Geschwächten gesorgt hat, als in welchem Falle die Ausstattung binnen der gewöhnlichen Verjährungsfrist noch eingeklagt werden kann. Auch muß in jeglichem Falle die Zeit, während welcher die Geschwängerte den Aufenthalt des Schwängerers nicht gewußt hat, von der kürzeren Verjährungsfrist abgerechnet; auch

auch kann bey verändertem Wohnsitz die Klage im vorigen Gerichtsstande angebracht werden.

§. 1095. seqq. h. t.

§. 110.

Die Erben der Geschwächten können von dem Schwängerer nur eine derselben in einer Capitals-Summe bereits rechtskräftig zuerkannte Ausstattung fordern. Gegen die Erben des Schwängerers aber ist die Geschwächte in allen Fällen, auch wenn sie von ihm selbst Vollziehung der Ehe fordern könnte, auf Ausstattung zu klagen berechtigt.

§. 1100. 1101. h. t.

§. 111.

Haben mehrere Geschwächte gegen eben denselben Schwängerer eine gegründete Klage auf Vollziehung der Ehe: so kann darauf nur zum Besten derjenigen erkannt werden, deren Recht zuerst durch Beyschlaf begründet worden. Die übrigen müssen sich alsdann mit einer Ausstattung begnügen.

§. 1102. 1103. h. t.

§. 112.

Wird bey einer angestellten Schwängerungs-klage der Beyschlaf geläugnet, so muß der Richter im Mangel eines vollständigen Beweises, allemahl eher auf einen nothwendigen, als auf einen zuge-

6) Gesell-  
che Ber-  
muthung.

a) Wenn  
der Bey-  
schlaf ge-  
läugnet  
wird.

schobenen Eid erkennen.

§. 1104. h. t.

§. 113.

Wenn ein vorhergegangener vertrauter Umgang zwischen beyden Theilen nachgewiesen; die Klä-gerin sonst von unbescholtener Aufführung, der Le-benswandel des Beklagten aber so beschaffen gewe-  
sen ist, daß man sich der That zu ihm wol ver-  
sehen

sehen kann: so ist eher auf den Erfüllungs-, als auf den Reinigungseid zu erkennen. Ein Gleiches findet Statt, wenn der Beklagte den Beyschlag aussergerichtlich zugestanden hat, obwohl die Zeit desselben nicht genau angegeben worden.

§. 1108. 1109. h. t.

Von Privat-Unterhandlungen über die Abfindung,

§. 1110. ib.

§. 114.

Hat der Beklagte sich unzüchtiger Vertraulichkeiten mit der Klägerin berührt: so kann dieses die Zulassung der letztern zum Erfüllungs- und Reinigungseid begründen.

§. 1111. h. t.

§. 115.

Der Beklagte wird alsdann vornehmlich zum Reinigungseid gelassen, wenn er bisher einen unbescholtenen Wandel geführt, die Klägerin aber sich einer schlechten Aufführung verdächtig gemacht hat.

§. 1112. h. t.

Ein vorher gepfogener unehelicher Beyschlag, die verdächtige Besuchung der Dörter, welche der Unzucht gewidmet sind, das Beysammenseyn an einsamen Dörtern mit verdächtigen Personen, und die Gewohnheit unanständiger Reden, Geberden und Handlungen, erregen den Verdacht einer schlechten Aufführung,

§. 1114-1118. h. t.

§. 116.

Ist wegen der gegen beide Theile vorhandenen gesetzlichen Vermuthungen, das Erkenntniß zwischen dem Erfüllungs- und Reinigungseid zweifelhaft: so ist allemal eher auf ersteren als auf letzteren zu erkennen.

§. 1118. h. t.

Doch kann alsdann nur auf die minder beträchtliche Ausstattung erkannt werden, §. 1119. ib.

§. 117.

§. 117.

Wird nur die Zeit des Benschlafs geläugnet, <sup>b)</sup> Wenn so findet außer den vorher gegebenen Regeln auch <sup>die Zeit</sup> noch diese Statt, daß nehmlich die Klägerin vorzüg- <sup>des Benschlafs ge-</sup> lich alsdann zum Erfüllungsseide zu lassen ist, wenn <sup>läugnet</sup> der Beklagte anfangs den Benschlaf oder verdächtigen Umgang geläugnet, nachher aber selbigen gestanden hat, oder eingestehen müssen, oder dessen überführt worden.

§. 1120. 1121. h. t.

§. 118.

Ist die Schwängerung zwar eingestanden, oder <sup>c)</sup> Wenn bewiesen, das Eheversprechen aber geläugnet wor- <sup>das Ehe-</sup> den: so wird die Klägerin, bey dem Mangel anderer <sup>verspre-</sup> Beweismittel, vornehmlich alsdann zum Erfül- <sup>chen ge-</sup> lungseide gelassen, wenn der Beklagte sie für seine <sup>läugnet</sup> Braut ausgegeben, oder gegen Andre die Absicht, <sup>wird.</sup> sie heirathen zu wollen, geäußert hat.

§. 1122. h. t.

§. 119.

Behauptet der Beklagte, daß er von der Frau- <sup>a)</sup> Wenn ensperson zum Benschlaf verleitet, und ihm von ihr <sup>Verfüh-</sup> das Eheversprechen abgeloct worden: so muß nicht <sup>rung von</sup> nur auf die Gemüthsbeschaffenheit und den bishe- <sup>Seiten der</sup> ren Lebenswandel, sondern auch auf den Unterschied <sup>Geschwän-</sup> des Alters Rücksicht genommen werden. Ist die <sup>geren be-</sup> Frauensperson älter als der Mann, oder hat sie zur <sup>hauptet</sup> Zeit des Benschlafs sich ohne erhebliche Veranlassung <sup>wird.</sup> in dessen Wohngelasse befunden, so ist die Manns- person für den verführten Theil zu achten.

§. 1123-1126. h. t. d. G. B.

§. 120.

Im Falle der Nothzucht hat die Geschwächte, <sup>7)</sup> Ent- wenn sie auch nicht geschwängert worden, das Recht, <sup>schädi-</sup> schädigung auf

56 2. Titel. 1. Abschn. Von den Kindern,

im Falle der Nothzucht. auf Vollziehung der Ehe oder auf die eheliche Abfindung anzutragen.

§. 1127. 1128. h. t.

§. 121.

3) Folgen der heimlichen Entfernuna des Be- klagten.

Eine nach angemeldeter Schwängerungsklage heimlich entwichene Mannsperson wird so lange, bis das Gegentheil klar gemacht worden, für den Schwängerer gehalten, und es muß deshalb sein Vermögen in Beschlag genommen werden. Hat er vor seinem Tode diese Vermuthung nicht abgelehnet, so werden Mutter und Kind aus seinem Nachlasse befriedigt.

§. 1129 - 1131. h. t. d. G. B.

---

Zweyter Titel.

Von den wechselseitigen Rechten der Aeltern und Kinder.

Erster Abschnitt.

Von den Kindern, welche für ehelich zu achten sind.

§. 122.

1) Rechtmäßigkeit der Geburt.

Die Gesetze gründen die Vermuthung, daß Kinder, die während einer Ehe erzeugt oder gebohren worden, von dem Manne erzeugt sind.

§. 1. h. t.

§. 123.

Die Gesetze nehmen 210 Tage für den kürzesten und 302 Tage für den längsten Termin der Schwangerschaft an. Fällt nach dieser Berechnung der

der Anfang der Schwangerschaft in die Zeit der Ehe: so ist das Kind für ehelich zu achten, wenn es auch nach Trennung der Ehe durch Tod oder richterliches Erkenntniß gebohren wurde; wosern nur nicht die Witwe eines nach des Mannes Tode mit Mannspersonen gepflogenen verdächtigen Umgangs überführt, und zugleich aus der Beschaffenheit des zu frühzeitig gebohrnen Kindes nachgewiesen wird, daß der Zeitpunkt seiner Erzeugung nach dem ordentlichen Laufe der Natur nicht mehr in die Lebenszeit des Ehemannes treffe. Erfolgt die Geburt selbst während der Ehe, so wird auf den Anfang der Schwangerschaft nicht weiter geachtet; es wäre denn, daß der Ehemann bewiese, er sey schon am 30zten Tage vor der Geburt des Kindes der zur Zeugung erforderlichen Gliedmaßen beraubt oder vom 30zten bis zum 210ten Tage vor der Geburt des Kindes dergestalt beständig von der Mutter entfernt gewesen, daß er ihr die eheliche Pflicht nicht habe leisten können. Auch dieser Beweis findet nur Statt, wenn der Mann oder dessen Erben, welche zu Führung eines gleichen Beweises berechtigt sind, binnen Jahresfrist nach der Geburt des Kindes die Rechtmäßigkeit desselben gerichtlich anfechten. Weder das Zeugniß der Mutter, noch der Beweis, daß sie zur Zeit der Schwängerung die Ehe gebrochen habe, bringt das Kind um die Rechte der ehelichen Geburt. Hat der Mann das Kind für das seinige ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, so können die Verwandten nicht in Rücksicht der Erbschaft, sondern nur wegen des Lehns und Fideicommisses, und auch dieserhalb nur binnen 3 Jahren nach dem Tode des angeblichen Vaters dem Kinde die eheliche Geburt streitig machen.

§. 2-49. h. t.

Von der Aussicht über die schwangere Witwe oder geschiedene Frau, und von der Pflicht der letzten, dem Manne die Schwangerschaft anzuzeigen, §. 26. seqq. 42. seqq. h. t.

Wie bey der Erklärung des Mannes, daß er das Kind nicht für das seinige halte, verfahren werden müsse, und von seiner Pflicht, das Kind inzwischen zu ernähren, §. 7-13. h. t.

## §. 124.

Hat die Witwe wider die Vorschrift der Befehle T. I. §. 20. zu früh geheirathet, und zwar so, daß gezeifelt werden kann: ob das nach der anderweitigen Trauung gebohrne Kind in dieser oder in der vorigen Ehe erzeugt worden: so ist auf den gewöhnlichen Zeitpunkt, nemlich den zweyhundert und siebenzigsten Tag vor der Geburt Rücksicht zu nehmen.

§. 22. h. t.

Von der Pflicht des zweyten Mannes gegen ein dergleichen Kind, §. 23. 24. h. t.

## §. 125.

2) Von Kindern aus nichtigen und ungültigen Ehen. Ist die Ehe wegen Ungleichheit des Standes oder bey Militärpersonen wegen der ermangelnden Einwilligung nichtig, so werden die daraus stammenden Kinder den Kindern aus einer Ehe zur linken Hand gleich geachtet. Wird sonst eine Ehe als von Anfang nichtig oder als ungültig wirklich aufgehoben, so haben die Kinder zwar gegen die unmittelbaren Aeltern die Rechte der vollen ehelichen Geburt, auch werden die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder unter sich als Geschwister betrachtet; aber gegen die aus andern Ehen erzeugten Geschwister, wie auch gegen die übrigen Verwandten ihrer Aeltern in aufsteigender sowohl als in den Seitenlinien, haben sie keine Familienrechte. Auch erlangt dasjenige der Aeltern, welches die nichtige Ehe

Ehe freywillig und wissentlich schloß, keine vortheilhafte älterlichen Rechte über sie.

§. 50-57. h. t.

Zwenter Abschnitt.

Von

den Rechten und Pflichten der Aeltern und der aus einer Ehe zur rechten Hand erzeugten Kinder, so lange die letztern unter väterlicher Gewalt stehn.

§. 126.

Aus der Pflicht der Aeltern, die Kinder zu ernähren und zu erziehen, folgt, daß die Kinder sich ihren Anordnungen unterwerfen müssen, und die Befugniß, zweckdienliche Zwangsmittel zu brauchen. Die Natur der Sache verlangt, daß die körperliche Pflege, deren die Kinder vorzüglich in den ersten 4 Jahren bedürfen, der Mutter überlassen werde; aus der Natur der Ehe aber fließt, daß die moralische und bürgerliche Erziehung, nebst der Verbindlichkeit die erforderliche Ausgabe zu bestreiten, hauptsächlich dem Vater als dem Haupte der ehelichen Gesellschaft überlassen werde. Streitigkeiten über das Eigenthumsrecht und den Mißbrauch desselben, sowohl zwischen den Aeltern selbst als zwischen Aeltern und Kindern, werden vom vormundschaftlichen Gericht, ohne Prozeß, mit Zuziehung der Verwandten, oder wenn diese mangeln, der Bekannten und Standesgenossen geschlichtet. Wird die älterliche Zucht unzureichend befunden, so treten die obrigkeitlichen Besserungsmittel ein.

§. 61-73. 86-91. h. t.

Von dem Rechte der Mutter nach dem Tode des Vaters,  
T. XVIII. §. 315. seqq. §. 186. seqq. h. t.

Rechte

Rechte der Aeltern bey der Wahl eines Privatlehrers,  
T. XII. §. 7. 8.

Pflicht der Aeltern, die Kinder zur Schule zu schicken,  
T. XII. §. 43. seqq.

Ihre Pflicht zu Verhütung der Unzucht und des Kindermords,  
T. XX. §. 992. seqq. und §. 917. seqq.

§. 127.

Nach getrennter Ehe findet in der Regel eben diese Vorschrift Statt. Auch in Ansehung des Erziehungsrechts wird der unschuldige Theil vorzüglich begünstigt, doch kann, wenn der Scheidungsgrund nicht zugleich eine Untauglichkeit zu Uebernahme des Pflege- und Erziehungsgeschäfts zu erkennen giebt, der Mutter die Pflege 4jähriger Kinder, und dem Vater die Erziehung der Söhne, welche das 4te Jahr zurückgelegt haben, nicht ohne besondere Ursache entzogen werden. Ob bey Erziehung der Töchter, wenn keines der Eheleute ein Uebergewicht der Schuld drückt, die Mutter dem Vater vorzuziehen sey, hängt von richterlicher Beurtheilung ab. Ist es bedenklich, die Erziehung der Kinder irgend einem der geschiedenen Aeltern zu überlassen, so muß der bey jeder Ehescheidung den Kindern zu bestellende Curator wegen deren Erziehung an einem dritten Orte Vorschläge thun.

§. 92. seqq. h. r.

Von dem Zutritte der Aeltern zu den Kindern, deren Erziehung ihnen genommen worden, §. 101. seqq. ib.

Von dem Beytrage der Mutter zu den Erziehungskosten, wenn sie der schuldige Theil, oder der Vater unvermögend ist, §. 103-107. ib.

Von Abänderungen der Erziehung wegen der nach der Scheidung eintretenden Gründe, §. 97. seqq. ib.

§. 128.

Von den Rechten und Pflicht. d. Aeltern 10. 61

§. 128.

Sind die Aeltern verschiedenen Glaubensbe-<sup>2) Wahl der Religion.</sup> kenntnissen zugethan: so müssen, bis nach zurückgelegtem vierzehnten Jahre, die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter aber in dem Glaubensbekenntnisse der Mutter unterrichtet werden.

§. 76. h. t.

Dies Gesetz kann zwar nicht durch Vertrag abgeändert werden, es hat aber auch kein Dritter das Recht, sich in die deshalb von den Aeltern getroffenen Einrichtungen zu mischen, §. 77. seqq. ib.

Pflicht der Religionsgesellschaften, dieses Gesetz nicht zu verletzen, §. 83. h. t.

Auf Religionsveränderungen der Ehegatten, welche binnen dem letzten Jahre vor deren Tode erfolgt sind, soll nicht geachtet werden, §. 81. seqq. ib.

Verschiedenheit der Religion nimmt das Erziehungsrecht nicht, §. 79. h. t.

§. 129.

Die Bestimmungen der künftigen Lebensart der Söhne hängt zunächst von der Beurtheilung des<sup>3) Wahl der Lebensart.</sup> Vaters ab, dessen Anordnungen sich dieselben bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre schlechterdings unterwerfen müssen. Wenn der Sohn nach dieser Zeit eine fortbauernde gänzliche Abneigung gegen die vom Vater gewählte Lebensart zeigt, so tritt alsdann die Bestimmung des vormundschaftlichen Gerichts ein.

§. 109. seqq. h. t.

Gesetzliche Entscheidung gegen das Studieren, §. 115. ib.

Von der Veränderung der Lebensart, §. 116. ib.

Von dem Rechte der Mutter bey der Wahl der Lebensart, Tit. XVIII. §. 332.

Pflicht der Aeltern ein zu frühzeitiges oder sonst ungesetz-  
mäßiges Klostergelübde zu verhüten,

Tit. XI. §. 1161-1165.

§. 130.

## §. 130.

a) Verbeirathung der Kinder.

Ältern können zwar ihre Kinder zu keiner Heirath zwingen, doch ist deren Einwilligung nach dem oben §. 4. n. 5. d. L. B. vorgekommenen Bestimmungen erforderlich.

§. 119. seqq. h. t.

## §. 131.

b) Familienrechte ehelicher Kinder.

Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand erhalten den Namen, wie auch die Familien und Standesrechte des Vaters, so weit sie durch die Geburt allein fortgepflanzt werden.

§. 58. 59. h. t.

Von ihrem Gerichtsstande, §. 60. h. t.

## §. 132.

c) Pflicht der Dankbarkeit und des Gehorsams.

Kinder sind beyden Ältern Ehrfurcht und Gehorsam schuldig. Sie sind verbunden, die Ältern in Unglück und Dürftigkeit nach ihren Kräften und Vermögen zu unterstützen, und besonders in Krankheiten deren Pflege und Wartung zu übernehmen.

§. 61. 63. h. t.

## §. 133.

d) Handlungen der Kinder und deren rechtliche Folgen.

Die Kinder müssen den Ältern in deren Wirtschaft und Gewerbe, so weit es ohne Vernachlässigung ihrer Erziehung gechehen kann, hülfsreiche Hand leisten. Was sie bey dieser Gelegenheit erwerben, erwerben sie den Ältern. Sonst können sie auch ohne Ventryt des Vaters für sich selbst Rechte erwerben, in so fern sie dabey keine Verbindlichkeiten übernehmen.

§. 121. 125. h. t.

## §. 134.

Wenn ein Vater sein Kind zu einer gewissen Bestimmung außer seinem Hause widmet: so genehmigt

nehmt er eben dadurch alle Handlungen und Verträge desselben, ohne welche das Kind diese Bestimmung nicht erfüllen kann.

§. 127. h. t.

Vorhergehende Bezahlung ähnlicher Schulden der Kinder von Seiten der Aeltern berechtigt die Gläubiger noch nicht zu ähnlichem Credit, §. 128. ib.

§. 135.

Nach eben denselben Regeln, nach welchen ein jeder durch die Handlungen eines andern verpflichtet werden kann, geschieht dies auch bey den Aeltern durch die Kinder. Nur wenn die Kinder keine Gelegenheit gehabt haben, die nöthige Unterstützung von den Aeltern selbst zu erhalten, kann das, was nicht zu den dringendsten und nothwendigsten Bedürfnissen der außer dem väterlichen Hause lebenden Kinder gegeben worden, als in den Nutzen des Vaters verwendet angesehen werden.

§. 126. 128. 129. 130. h. t.

§. 136.

Wenn nicht in Ansehung der Kinder selbst eine nützliche Verwendung vorhanden ist, bleiben die Schulden, welche wegen ermangelnder väterlicher Einwilligung ungültig sind, auch in Ansehung der Kinder nach aufgehobener väterlicher Gewalt unverbindlich; und der Gläubiger kann nur, wenn er durch das Vorgeben des Kindes, daß es nicht mehr unter väterlicher Gewalt stehe, ohne sein eigenes mäßiges Versehen wirklich hintergangen worden, aus dessen Vermögen Schadloshaltung fordern.

§. 131. seqq. h. t.

Nur durch ordentliches Anerkennniß vor Gericht oder einem Justizcommissario kann nach aufgehobener väterlicher Gewalt eine vorher gemachte ungültige Schuld gültig werden, §. 136. 137.

Zurück

Zurückforderung des auf eine solche Schuld schon Gezahlten findet jedoch nicht Statt, §. 138. h. t.

## §. 137.

Für die unerlaubten Handlungen der Kinder haften die Aeltern, wenn sie selbst dazu Veranlassung oder Beyspiel gegeben, oder den von denselben angerichteten Schaden zu verhüten unterlassen haben, ob dies gleich in ihrem Vermögen gestanden hätte. Ist die unerlaubte Handlung eine Folge der gröblich vernachlässigten Erziehung und Aufsicht, so haftet hauptsächlich der Vater; die Mutter aber erst alsdann, wenn ihr die Erziehung des Kindes überlassen worden.

§. 139-145. h. t.

## §. 138.

Das Kind selbst bleibt zum Schadensersatze verhaftet, wenn es eigenthümliches Vermögen hat, oder nach aufgehobener väterlicher Gewalt dazu gelangt.

§. 146. h. t.

## Dritter Abschnitt.

Von der väterlichen Gewalt in Beziehung auf das Vermögen der Kinder, und von dem Rechte, welches den Kindern selbst, nach Verschiedenheit dieses Vermögens, daran zusteht.

## §. 139.

Der Vater ist als das Haupt der Familie vorzüglich für die standesmäßige Unterhaltung und Erziehung der Kinder zu sorgen verpflichtet. Besonders muß er sie zu künftigen brauchbaren Mitgliedern

bern des Staats bilden, und sie in den Stand setzen, eine eigene Wirthschaft zu führen. Er ist der natürliche Vormund seiner Kinder, ist aber dabei nur in außerordentlichen Fällen der Leitung des vormundschaftlichen Gerichts unterworfen. Diese Vormundschaft dauert noch über die Minderjährigkeit der Kinder hinaus, so lange bis der Zweck derselben erfüllt, und das Kind der väterlichen Gewalt entlassen worden. In der Regel ist der Vater von der Pflicht Rechnung abzulegen befreuet, und die bürgerlichen Gesetze haben ihm daher gegen die Pflicht der standesmäßigen Unterhaltung und Erziehung der Kinder den Nießbrauch von dem Vermögen der Kinder unter Bestimmung eines ihnen gebührenden gesetzlichen Vorzugsrechts, jedoch ohne specielle Sicherstellung von Seiten des Vaters, eingeräumt, in so fern nicht das Gesetz selbst oder der Geber seiner Wohlthat eine Einschränkung beygefügt hat. Dasjenige Vermögen, welches von dem väterlichen Nießbrauch ausgenommen ist, wird das freye, das andere das nicht freye Kinder-Vermögen genannt.

§. 64. 65. §. 168. seqq. §. 156. 201. seqq. 204. seqq. h. t.

Außer den Capitalien, worüber der Vater in der Regel frey verfügen kann, bedarf es der Mitwirkung des vormundschaftlichen Gerichts, wenn eine Veränderung oder Belastung der Substanz, wozu der Nießbraucher ohne Einwilligung des Eigenthümers nicht berechtigt ist, geschehen soll, §. 170. h. t.

Besonders in Ansehung der Meliorations-Forderungen, §. 175. h. t.

Gesetzliches Vorzugsrecht, §. 176. seqq. h. t.

Außerordentliche Fälle, wo die Pflicht der Sicherstellung von Seiten des Vaters eintritt, §. 179. seqq. h. t.

Wer für diese Sicherstellung zu sorgen habe, §. 189. seqq. h. t.

Der Vater, welcher in diesem Falle die erforderliche Anzeige bey dem vormundschaftlichen Gericht unterläßt, wird mit dem Verluste des Nießbrauchs bestraft,

§. 199. h. t.

Rechte der Gläubiger des Vaters an den Nießbrauch vom Vermögen der Kinder, §. 205. ib.

Einschränkungen, §. 206. seqq. ib.

§. 140.

So lange Kinder noch unter väterlicher Gewalt sind, können sie über ihr nicht freyes Vermögen, ohne Betritt und Einwilligung des Vaters, unter Lebendigen keine gütliche Verfügung treffen.

§. 201. h. t.

§. 141.

Die Gesetze begünstigen den Fleiß, die Sparsamkeit und die Verdienste der Kinder. Was sie dadurch außer dem Betriebe der väterlichen Geschäfte erwerben oder daraus ersparen, oder in Rücksicht ihrer Vorzüge, Mühwaltungen, Dienste und Gefälligkeiten von Seiten der Aeltern oder von Fremden erhalten, wird zu ihrem freyen Vermögen gerechnet. Dahin gehört auch das, was den Kindern unter der Bedingung, daß es vom väterlichen Nießbrauch frey seyn solle, außer ihrem Pflichttheile vermacht oder geschenkt worden. In Ansehung dieses freyen Vermögens werden die Kinder, wie andere Personen, welche nicht unter der väterlichen Gewalt stehen, angesehen. Sind sie noch minderjährig, so gebührt dem Vater die vormundschaftliche Verwaltung, unter der Aufsicht des vormundschaftlichen Gerichts, welches bestimmt, wie viel von den Nutzungen desselben zur Erziehung der Kinder verwandt werden und wie viel der Vermögens-Substanz zuwachsen soll.

§. 148 - 167. h. t.

Coll

## Von der väterlichen Gewalt in Beziehung. 67

Soll dieses Vermögen den Gläubigern ohne Genehmigung des Vaters haften, in dessen Gewalt sich der großjährige Sohn befindet, so muß es ihnen ganz besonders verpfändet seyn, §. 166 h. t.

Dieses Vermögen haftet vorzüglich für die unerlaubten Handlungen der Kinder, §. 167. h. t.

### Vierter Abschnitt.

## Von Aufhebung der väterlichen Gewalt.

§. 142.

Minderjährige Söhne bleiben so lange unter väterlicher Gewalt, bis sie entweder nach zurückgelegtem 20sten Jahr ausdrücklich daraus entlassen werden, oder bis sie unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Vaters ein besonderes Gewerbe für ihre eigene Rechnung anfangen haben. Großjährige Söhne scheiden aus der väterlichen Gewalt, wenn sie eine von den Aeltern abgefonderte Wirthschaft errichten, oder ein eigenes Gewerbe treiben, oder ein öffentliches Amt bekleiden. Den Töchtern wird die väterliche Gewalt durch die Heirath aufgehoben, doch bleiben dem Vater die bloß vormundschaflichen Rechte über die noch minderjährige verheirathete Tochter. Auch großjährige unverheirathete Töchter können nur durch ausdrückliche Einwilligung des Vaters der vormundschaflichen Gewalt entlassen werden.

§. 210-230. h. t.

Die fortwährende väterliche Unterstützung des großjährigen Sohnes hindert die Aufhebung der väterlichen Gewalt nicht, wenn der Sohn ein eigenes Gewerbe treibt oder ein öffentliches Amt bekleidet, §. 212. ib.

Die eigene Wirthschaft oder die Uebernehmung eines öffentlichen Amtes befreyt den minderjährigen Sohn (die

E 2

Amts

Amtegeschäfte ausgenommen) nicht von der väterlichen Gewalt, §. 219. ib.

Von den Cassen-Bedienungen und Pachtungen solcher Söhne, §. 222. ib.

Wer also mit einem Minderjährigen, dessen Vater noch am Leben ist, sich einlassen will, muß sich überzeugen, daß derselbe entweder mit Einwilligung des Vaters ein besonderes Gewerbe für eigene Rechnung treibe, oder daß ihn der Vater ausdrücklich entlassen habe,

§. 224. h. t.

Wirkungen der während der Minderjährigkeit angefangenen, aber über diese Zeit hinausgesetzten eigenen Wirthschaft, §. 225. h. t.

Einschränkung der während der Minderjährigkeit entlassenen Söhne in Ansehung der Verfügung über Grundstücke und Gerechtigkeiten, §. 226. 227. ib.

#### §. 143.

Einem großjährigen Sohne, welcher sich mit seinem Gewerbe ohne weitere Unterstützung des Vaters ernähren kann, ist letzterer die Anstellung eines solchen Gewerbes zu verstaten, und ihn dadurch aus seiner Gewalt zu entlassen, verbunden.

§. 213. h. t.

#### §. 144.

Die Aeltern, vorzüglich der Vater, sind zwar schuldig, den Söhnen, welche eine abgesonderte Wirthschaft anfangen, und den Töchtern, welche sich verheirathen, bey der Ausstattung zu Hülfe zu kommen; doch muß sich das vormundschaftliche Gericht an der Versicherung der Aeltern, daß sie nach ihren Umständen, ohne Nachtheil für sich und die übrigen Kinder, ein mehreres nicht geben können, begnügen. Unter der Ausstattung wird nicht Mitgabe oder Capitals-Beytrag, sondern nur die An-

schaf-

## Von Aufhebung der väterlichen Gewalt. 69

Schaffung der Geräthschaften, welche zum Betrieb des Gewerbes unentbehrlich sind, und bey Töchtern der zur Hochzeit und ersten Einrichtung des Hauswesens erforderliche Aufwand verstanden.

§. 232. seqq. h. t.

Zu nochmaliger Ausstattung sind die Aeltern nicht verbunden, §. 242. h. t.

Gesetzliche Vermuthungen in Ansehung des Brautschatzes und der Wittgabe, §. 244. seqq. h. t.

### §. 145.

Unwürdige Aeltern verlieren die Vorrechte der väterlichen Gewalt; diese wird bey verhinderten Aeltern unterbrochen, und wegen Misbrauchs eingeschränkt.

§. 255-270. h. t.

Unwürdig werden die Aeltern durch schimpfliche, besonders durch zehnjährige oder lebenswährende Einsperrung, §. 255. seqq. ib.

Kürzere unterbricht die väterliche Gewalt, wenn sie über 2 Jahre dauert, §. 260. ib.

Vorzüglich Raserey und Widsinn, §. 261. ib.

Gerechtlich erklärte Verschwendung, unerlaubte Auswanderung, und vorsätzliche Verlassung der Kinder ohne Hülfe und Aufsicht, machen den Vater der väterlichen Gewalt unwürdig, §. 256-259. ib.

Einschränkung der väterlichen Gewalt wegen Misbrauchs, durch Mishandlungen, Verführung, schlechte Verwendung ihres Vermögens, oder grobe Vernachlässigung, §. 266. seqq. ib.

### §. 146.

Auch nach aufgehobener väterlicher Gewalt sind Kinder und Aeltern einander wechselseitig zu unterstützen, und eins das andre, wenn es sich selbst nicht ernähren kann, mit Unterhalt zu versehen schuldig.

§. 251. h. t.

Bei verschuldetem Mangel kann nur nothdürftiger Unterhalt geordert werden, §. 253 h. t.

Kinder, die nach aufgehobener väterlichen Gewalt ernährt werden müssen, sind wie vor Aufhebung derselben zur Hälfte in der Aeltern Wirtschaft und Gewerbe verpflichtet, §. 254 h. t.

### Fünfter Abschnitt.

## Von der Erbfolge der Kinder und anderer Verwandten in absteigender Linie.

§. 147.

1) Interstat. Erbfolge.

Die nächsten gesetzlichen Erben der Aeltern sind die Kinder. In wie fern der überlebende Ehegatte mit ihnen zur Theilung des Nachlasses gelangt ist oben §. 62. seqq. d. I. B. vorgekommen. An die Stelle der nachher verstorbenen Kinder treten aus eigenem Rechte die Enkel, und wenn auch diese mit Tode abgegangen sind, die Urenkel. Sämmtliche Abstammlinge nehmen den Erbtheil, welcher ihren Aeltern, wenn sie noch lebten, zugekommen seyn würde, und dies ohne Unterschied: ob die Nachkommen ihrer Vorfahren Erben geworden sind oder nicht. So geschieht die Erbfolge unter sämmtlichen Abstammlingen des Verstorbenen, so weit sie nicht durch ihre noch lebende Vorfahren ausgeschlossen werden, nach den Linien, und auf eben die Weise geschieht auch die Vertheilung in den untern Linien. Was nicht zur Erbschaft gehört, muß abgefordert und Ausstattung und Erbsehatz so ausgeglichen werden, daß, ehe die Theilung des Ueberrestes vorgenommen werden kann, zuerst die unausgestatteten Kinder den ausgestatteten gleich gesetzt werden. Da der Erbsehatz ein Eigenthum der Kinder wird, so sind die  
dadurch

dadurch ausgestatteten Kinder, wenn der Nachlaß zur Ausaleichung nicht zulangt, das Empfangene heraus zu geben schuldig. Dies sind sie in Rücksicht der aus dem eigenen Vermögen der Aeltern erhaltenen Ausstattung nur so weit zu thun verpflichtet, als den unversorgten und mit keinen andern Glücksgütern versehenen Kindern sogar die nothdürftige Ausstattung fehlen würde, doch darf alsdann keines mehr als ein Drittheil des Empfangenen zurückgeben. Auch findet diese Zurückgabe nur Statt, wenn die unversorgten Kinder nicht von der Mutter ausgestattet werden können. Dagegen muß diese Ausgleichung auch zwischen den Linien geschehen, so daß die Nachkommen, wenn sie auch ihrer Vorfahren Erben nicht geworden sind, sich das, was vermittelst ihrer Vorfahren in die Linie gekommen ist, müssen anrechnen lassen. Doch wird das, was die entfernteren Nachkommen beym Leben ihrer Vorfahren erhalten haben, nicht in Rechnung gebracht. Die Ausgleichung und Einwerfung des Empfangenen geschieht nur unter den Abkömmlingen und nicht zum Besten des überlebenden Ehegatten. Nur im Falle der Gütergemeinschaft kann die Wittwe eine ohne ihre Einwilligung über die Nothdurft erstreckte Ausstattung zurück fordern, wenn sie sonst aus dem Nachlasse nicht so viel, als ihr Eingebrauchtes beträgt, erhalten würde.

Was bisher von der Ausstattung gesagt worden, gilt auch von den mit Grundstücken, Berechtigkeiten oder ausstehenden Capitalien gemachten Geschenken.

§. 271- 377. h. t.

Wie das eigene Vermögen der Kinder von dem Nachlasse abzuheben sey, §. 275. seqq. ib.

In der Regel muß sich das Kind die Mitgabe, so weit sie nicht in der eigentlichen Ausstattung besteht, anrechnen lassen, §. 292. 293.

Zur Ausgleichung kömmt auch die Ausstattung im weitern Sinne, wozu alles gehöret, was die Kinder an unbeweglichen Sachen, Capitalien, Renten u. s. w. zu Ansetzung der Wirthschaft, des Amtes, Gewerbes oder sonst zu ihrer Versorgung erhalten haben, §. 304. 305. h. t.

Hey der Ausgleichung kömmt auch das, was nicht mehr vorhanden ist, aber keine Zinsen, in Anschlag, §. 306. 307. h. t.

Von der versprochenen Ausstattung, §. 308. h. t.

### §. 148.

Haben Kinder über ihr Erbrecht auf den Nachlaß der Aeltern, durch einen mit den Aeltern selbst oder auch mit andern geschlossenen Vertrag, verfügt: so können, in so fern sie selbst den Erbanfall erleben, ihre Abkömmlinge dergleichen Vertrag nicht anfechten.

§. 357. h. t.

Die Abfindung der Kinder in der Gütergemeinschaft gilt in der Regel nur zum Vortheil des überlebenden Ehegattens, §. 372. seqq. ib.

### §. 149.

Zum Vortheile eines oder des andern gesetzlich erbenden Descendenten gelten auch außergerichtliche Instrumente und Codicille, wenn sie von dem Erblasser eigenhändig geschrieben und unterschrieben oder vor einem Justizcommissario und zwey Zeugen mündlich errichtet worden. Gleiche Wirkung hat eine zwar nicht selbst geschriebene, aber doch auf allen Blättern und am Schlusse unterschriebene älterliche Verfügung, wenn sie auf gleiche Weise genehmiget und beglaubiget worden.

§. 380. seqq. h. t.

### §. 150.

2) aus  
lehnmilli-  
gen Ver-  
ordnun-  
gen.  
a) von au-  
ßergericht-  
lichen Te-  
stamenten  
der Ael-  
tern.

§. 150.

Die Aeltern können zwar ihren Nachlaß un-<sup>b) Pflicht-</sup>ter den Kindern ungleich vertheilen, und die Anrech-<sup>theil.</sup>nung des Empfangenen anbefehlen oder verbieten; aber der Pflichtheil kann nur durch Anrechnung dessen geschmälert werden, was die Kinder sich anrechnen zu lassen schuldig sind, und durch das, was der Vater für sie an Schulden, ob sie gleich nicht geschmächtig sind, bezahlt hat.

§. 383 - 391. 393 - 395. h. t.

Was die Kinder nur durch die Aeltern, aber nicht von denselben erhalten, wird auf den Pflichtheil nicht angerechnet, §. 396. 397. h. t.

§. 151.

Der Pflichtheil ist, wenn nur Ein oder nur zwey Kinder vorhanden sind, Ein Drittheil; wenn drey oder vier Kinder vorhanden sind, die Hälfte; und wenn mehr als 4 Kinder vorhanden sind, zwey Drittheile desjenigen, was jedes Kind zum Erbtheil erhalten haben würde, wenn die gesetzliche Erbfolge Statt gefunden hätte.

§. 392. h. t.

§. 152.

Zur gänzlichen Enterbung sowohl, als zur Schmälderung des Pflichtheils sind die Aeltern aus folgenden Gründen, welche jedoch angeführt werden müssen, berechtigt:

- 1) Wenn das Kind des Hochverraths, oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhauptes im Staate, schuldig erkannt worden;
- 2) wenn es einem der leiblichen oder Stiefältern nach dem Leben getrachtet hat;

§ 5

3) wenn

- 3) wenn es Eins der leiblichen Aeltern eines Verbrechens, auf welches eine härtere als Geld- oder bloße Gefängnißstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen, fälschlich in Gerichten angeschuldigt hat, oder hat anschuldigen lassen;
- 4) wenn es sich an einem der leiblichen Aeltern mit Thätlichkeiten, außer dem Falle einer wirklichen Nothwehr, vergriffen hat;
- 5) wenn es, selbst oder durch andre, die Ehre des Erblassers mit groben Schmähungen angestastet hat;
- 6) wenn Kinder mit dem andern Theile der leiblichen oder Stiefältern blutschänderischen oder ehebrecherischen Umgang gepflogen haben;
- 7) wenn das Kind durch grobe Verbrechen dem Erblasser einen beträchtlichen Theil seines Vermögens entzogen hat.

Für beträchtlich wird ein solcher Schade angesehen, welcher wenigstens den Betrag des dem Kinde sonst zukommenden Pflichttheils erreicht.

- 8) Wenn das Kind den Erblasser, als derselbe nothleidend gewesen, nicht hat unterstützt wollen;
- 9) wenn es bey erhaltener ehrbaren Erziehung, durch grobe Laster, schändliche Aufführung, oder durch die Wahl einer niederträchtigen Lebensart, sich bey seinen Standesgenossen öffentlich entehrt hat.

§. 399-409. h. t.

Enterbung bis auf die Hälfte des Pflichttheils, wenn die Einwilligung der Aeltern in die Heirath durch unehelichen Beyschlag erzwungen oder durch den Richter ergänzt worden, §. 412. 413. h. t.  
Tit. I. §. 1008. 1010. 1012.

§. 153.

Der Widerruf der Enterbung muß ausdrücklich in der bey älterlichen letztwilligen Verfügungen erforderlichen Form geschehn.

§. 414. seqq. h. t.

§. 154.

Ein rechtmäßig enterbtes Kind wird bey Berechnung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

§. 417. h. t.

§. 155.

Aus eben den Gründen, warum Aeltern ihren Kindern den Pflichttheil zu nehmen oder zu schmälern berechtigt sind, können sie auch denselben mit Bedingungen belasten, oder die Verfügung des Kindes darüber, sowohl unter den Lebendigen, als von Todeswegen, einschränken.

§. 418. h. t.

§. 156.

Unter Anführung des Grundes kann die Enterbung aus guter Absicht geschehen, wenn das Kind dergestalt in Schulden versunken ist, daß durch selbige sein Pflichttheil ganz, oder doch so weit, daß ihm davon der nöthige Unterhalt nicht übrig bliebe, verzehrt werden würde. Ferner alsdann, wenn das Kind sich einer unerdentlichen und verschwenderischen Wirthschaft schuldig gemacht hat. Endlich, wenn das Kind wegen Wahn- oder Blödsinnes seinen Sachen selbst vorzustehen unfähig ist.

§. 419-421. h. t.

§. 157.

Aus eben diesen Gründen kann dem Kinde die Verfügung über den Pflichttheil unter Lebendigen gänzlich untersagt, und den Gläubigern das Recht auf

auf die Substanz des Erbguths entzogen werden; doch kann dem Kinde der Nießbrauch des Pflichttheils dadurch nicht genommen werden, auch gelten bergleichen Einschränkungen nur zum Besten der Abkömmlinge, und bey deren Ermangelung der Geschwister und der Descendenten.

§. 423. seqq. h. t.

Vom Rechte der Gläubiger auf den Nießbrauch des Pflichttheils, §. 429. h. t.

§. 158.

Verlassen Aeltern einem Kinde sein volles Erbtheil; verfügen aber dabey, daß selbiges für die Einzel erhalten werden soll: so muß das Kind sich dieser Verordnung unterwerfen, und kann statt dessen den Pflichttheil nicht wählen.

§. 430. h. t.

§. 159.

Alle letztwillige Verfügungen, wodurch den Kindern ihr Pflichttheil genommen, geschmälert oder belastet werden soll, müssen, bey Strafe der Nichtigkeit, in der ordentlichen Testaments-Form abgefaßt seyn; und die Form einer privilegirten Disposition unter Kindern ist dazu nicht hinreichend.

§. 431. h. t.

§. 160.

Wenn der Enterbte das Testament einmal ausdrücklich anerkannt hat: so kann er dasselbe in der Folge nicht mehr anfechten.

§. 438. h. t.

Wolke Annahme eines Vortheils aus dem Testamente schließt noch kein Auerkenntniß desselben in sich,

§. 439. h. t.

§. 161.

Hat der Enterbte die Verfügung der Aeltern zwey Jahre lang, nachdem er Kenntniß davon erhalten

halten hatte, nicht gerichtlich angefochten: so ist seine Befugniß dazu durch Verjährung erloschen.

§. 440. h. t.

§. 162.

Ist die Enterbung ohne Anführung eines Grundes geschehen, oder der angeführte Grund nicht gesetzmäßig, oder hat sich befunden, daß der nothwendige Erbe ganz mit Stillschweigen übergangen worden; so wird zwar das Testament selbst dadurch nicht ungültig, es müssen aber die Erben und legatarien nach Verhältniß ihrer Antheile zu Ergänzung des Pflichttheils beytragen (P. I. §. 662. d. f. B.), in so fern nicht der dem enterbten Kinde entzogene Pflichttheil andern Miterben oder legatarien ausdrücklich beschieden worden.

§. 432-437. h. t.

§. 163.

Ist aber ein im Testamente eingesetztes Kind vor dem Erblasser verstorben: so treten dessen Abkömmlinge ganz an seine Stelle, wenn auch ihrer im Testamente nicht ausdrücklich gedacht wäre.

§. 443. h. t.

§. 164.

Wenn erhellet, daß die Uebergangung eines Kindes oder Enkels nur daher rühre, weil der Erblasser das Daseyn desselben nicht gewußt, oder selbiges aus Irrthum für todt gehalten habe: so muß der Uebergangene aus dem Nachlasse so viel erhalten, als im Testamente dem am mindesten begünstigten Erben ausgesetzt worden.

§. 444. ib.

§. 165.

Ist der aus Irrthum Uebergangene nach errichtetem Testamente zurückgekehrt; oder sonst dem Erb-

Erblaffer das Daseyn oder Leben desselben erweislich bekannt geworden; und hat der Erblaffer nach diesem Zeitpunkte Ein Jahr verstreichen lassen, ohne in Ansehung seiner etwas zu verfügen: so verliert das Testament seine Kraft.

§. 450. h. t.

§. 166.

Werden dem Erblaffer nach errichtetem Testamente Nachkommen, die zur unmittelbaren Erbfolge berechtigt sind, geboren, und er verstirbt nach Verlauf eines Jahres, ohne in Ansehung ihrer etwas verfügt zu haben, so findet ebenfalls die gesetzliche Erbfolge Statt.

§. 454. h. t.

§. 167.

Wird ein Abwesender, welcher im Testamente übergangen worden, erst nach erfolgtem Erbanfalle, weil der eigentliche Zeitpunkt seines Ablebens nicht ausgemittelt werden kann, durch Urtheil und Recht für todt erklärt: so kann wegen dieser später erfolgten Todeserklärung doch noch nicht angenommen werden, daß er den Erbanfall erlebt habe.

§. 452. h. t.

§. 168.

3) Pflicht-  
theile der  
Kinder  
aus ge-  
schiedener  
Ehe.

Werden beide Ehegatten oder wird einer derselben bey der Scheidung für den schuldigen Theil erkannt, so muß der schuldige den Kindern einen Pflichttheil aussetzen, welcher als ein wahres Eigenthum der Kinder anzusehen ist; worüber zwar diese, so lange ein solcher Erblaffer lebt, weder unter Lebendigen noch von Todeswegen verfügen können, den sie aber auf ihre Nachkommen und bey deren Ermangelung auf ihre vollbürtige Geschwister und deren Abkömmlinge

linge vererben. Sterben sie ohne solche nahen Verwandten, so fällt der Pflichttheil in das Vermögen des Aussehenden zurück. Dieser Pflichttheil wird nur, wenn der Ausscheidende Kinder aus einer andern Ehe hinterlassen hat, gleich den Ausstattungen angerechnet. In andern Fällen wird er nicht mehr als zum Nachlasse gehörig angesehen, und die Kinder können also außer demselben die volle gesetzliche Erbfolge und einen abermaligen Pflichttheil aus dem zur Todeszeit vorhandenen Vermögen fordern.

§. 457. seqq. h. t.

Von der Ausmittelung dieses Pflichttheils, und in wie fern sich die Aeltern darüber einigen können,

§. 476. seqq. h. t.

§. 169.

Die Erbfolge der Descendenten kann durch <sup>4)</sup> Erbfolge der Descendenten aus Verträgen Vertrag sowol unter den Aeltern, so weit dadurch der erstern Pflichttheil nicht verkehrt wird, als zwischen ihnen und den Aeltern bestimmt werden.

§. 481. seqq. h. t.

§. 170.

Doch können Verträge, wodurch ein Kind von dem Nachlasse der Aeltern ganz ausgeschlossen oder im Pflichttheile verkürzt werden soll, nur mit volljährigen der väterlichen Gewalt entlassenen Kindern, und nur vor deren ordentlichen Gerichten geschlossen werden.

§. 484. h. t.

Ist aber der Vertrag solchergestalt geschlossen worden; so kann das Kind denselben unter keinerley Vorwände, auch nicht wegen veränderter Vermögensumstände der Aeltern weiter anfechten.

§. 485. ib.

§. 171.

## §. 171.

Sind jedoch die andern Kinder oder ist der Ehegatte, oder der Dritte, zu dessen Gunst der Vertrag geschlossen worden, vor dem Eintritte des Erbanfalls verstorben; und hat auch der den Vertrag schließende Theil der Aeltern keine letzte Willensverord- nung hinterlassen: so gelangt das vorhin ausgeschlos- sene Kind dennoch zur gesetzlichen Erbfolge.

§. 486. h. t.

## §. 172.

Kinder, die ihrem Erbrechte durch einen gül- tigen Vertrag entsagt haben, werden bey Berech- nung des Pflichttheils der übrigen mitgezählt.

§. 488. ib.

## Sechster Abschnitt.

## Von der Erbfolge der Aeltern und andern Verwandten in aufsteigender Linie.

## §. 173.

Sind keine Verwandten in absteigender Linie vorhanden, so sind Vater und Mutter die nächsten, so daß jedes von ihnen die Hälfte nimmt. Ist ei- nes davon schon mit Tode abgegangen, so erhält der Ueberlebende das Ganze. Vater und Mutter schließen die Geschwister von der Erbfolge aus.

§. 489-491. h. t.

## §. 174.

Ist keines von den Aeltern mehr am Leben: so werden die weitem Verwandten in aufsteigender Linie von den vorhandenen vollbürtigen Geschwistern des Erblassers und deren Abkömmlingen ausgeschlossen.

§. 492. ib.

§. 175.

§. 175.

Hinterläßt der Verstorbene nur halbbürtige Geschwister, oder Abkömmlinge davon; so gelangen diese, mit den aufsteigenden Verwandten weiserer Grade, zugleich zur Erbfolge, so daß sie die eine, die Verwandten in aufsteigender Linie aber die andere Hälfte des Nachlasses erhalten.

S. 493. 494. h. c.

§. 176.

Hinterläßt der Verstorbene gar keine Geschwister, noch deren Abkömmlinge: so beerben ihn die Verwandten in aufsteigender Linie allein; mit Ausschließung aller übrigen Seiten-Verwandten.

S. 495. h. c.

§. 177.

Unter den Verwandten in aufsteigender Linie, sie mögen allein, oder mit Halbgeschwistern zugleich zur Erbfolge gelangen, schließt allemal der dem Grade nach nähere die entferntern davon aus.

S. 497. h. c.

§. 178.

Sind mehrere Großältern oder mehrere entferntere, aber gleich nahe Ascendenten vorhanden, so geschieht die Erbfolge linienweise, und sie nehmen also denjenigen Theil, welchen ihr Kind, an dessen Statt sie zur Erbfolge gelangen, wenn es noch lebte, aus dem Nachlasse seines Descendenten erhalten haben würde.

S. 498. ib.

§. 179.

Bei der ganzen Erbfolge in aufsteigender Linie, und bei der Theilung des Nachlasses unter die väterlichen und mütterlichen Verwandten, macht es

§

keinen

Keinen Unterschied: woher und von welcher Seite das Vermögen dem verstorbenen Kinde zugefallen sey.

S. 499. h. r.

§. 180.

Auch die Ascendenten haben, wenn keine Abkömmlinge vorhanden oder diese enterbt sind, einen Pflichttheil zu fordern, welcher durch keine Bedingungen beschwert oder sonst geschmälert werden darf. Dieser besteht ohne Unterschied der Zahl dieser zugleich erbenden Ascendenten, in der Hälfte des jedem von ihnen nach der gesetzlichen Erbfolge zukommenden Antheils.

S. 501-504. h. r.

Wenn die Abkömmlinge sich des Pflichttheiles begeben haben, so können die Ascendenten nur, wenn die Entsagung ausdrücklich zu ihrem Besten geschehen ist, einen Pflichttheil fordern, §. 505. h. r.

§. 181.

Doch findet auch eine Enterbung der Ascendenten und also auch eine Schmälerung des Pflichttheils Statt, wenn sie itens des Hochverraths, oder des Lasters der beleidigten Majestät gegen die Person des Oberhauptes im Staate schuldig erkannt worden;

2tens, wenn sie dem Erblasser, oder dessen Ehegatten oder Abkömmlingen nach dem Leben getrauet haben;

3tens, wenn sie durch üble Behandlung der Gesundheit des Erblassers einen erheblichen und dauernden Schaden boshafter Weise zugefügt haben, oder durch andre haben zufügen lassen;

4tens, wenn sie denselben eines groben Verbrechens, worauf in den Gesetzen Zuchthaus oder Festungsstrafe verordnet ist, wider besseres Wissen selbst oder durch andere fälschlich in Gerichten angeschuldigt haben;

5tens,

5tens, wenn der enterbte Ascendent mit dem Ehegatten des enterbenden Kindes, während der Ehe, ehebrecherischen Umgang gepflogen hat;

6tens, wenn der Enterbte bey der körperlichen oder sittlichen Erziehung des Enterbenden die nach den Gesetzen ihm obliegenden Pflichten gröblich verläßt hat;

7tens, wenn er sich der gesetzmäßigen Obliegenheit zur Ernährung des ohne großes Verschulden in Mangel und Elend gerathenen Kindes, bey eigenem hinreichenden Vermögen dazu vorsehllich entzogen hat.

S. 506-513. h. t.

§. 182.

Wegen Enterbung der Ascendenten aus guter Absicht, finden eben die Vorschriften Anwendung, welche wegen dieser Art von Enterbung bey Kindern festgesetzt sind.

S. 515. h. t.

§. 183.

Sind Ascendenten ohne Anführung eines gesetzlichen und wahrbefundenen Grundes enterbt, oder übergangen oder am Pflichttheile verletzt worden, so treten die §. 162. d. l. B. bestimmten Folgen ein.

S. 516. h. t.

§. 184.

Nur treten in dem Falle, wenn die im Testamente eingesetzten Aeltern ersten Grades vor dem Erblasser verstorben sind, deren Aeltern nicht an ihre Stelle; vielmehr können diese, wenn ihrer im Testamente nicht gedacht worden, nur den Pflichttheil, und auch diesen nur in so fern fordern, als bey dem Ableben des Erblassers keine vollbürtige Geschwister, noch deren Kinder vorhanden waren.

S. 517. 518. h. t.

## Siebenter Abschnitt.

## Von der Pupillar-Substitution.

## §. 185.

Ein über das eigenthümliche Vermögen des Kindes, auf den Fall, daß es während der Unmündigkeit versterben sollte, statt desselben errichteter letzter Wille wird Pupillar-Substitution genannt; gilt, wenn das Kind vor erlangter Fähigkeit, einen letzten Willen zu errichten, ver stirbt, und kann von dem Vater sowohl ohne, als mit und in einem förmlich gefaßten Testament über den eignen Nachlaß gültig errichtet werden; doch gilt dergleichen Verfügung nur zum Besten der Verwandten; es darf also der Pflichtheil dem, welchem er aus dem Vermögen des Kindes gebührt, wie auch den Geschwistern und deren Kindern nicht mehr als die Hälfte ihres gesetzlichen Erbtheils entzogen werden. Unter diesen nahen Verwandten, wie auch, wenn dergleichen nicht vorhanden sind, unter den entferntern findet zwar eine ungleiche Vertheilung Statt. Fremde aber können dadurch in keinem Falle einen Vortheil erlangen.

Hat der Vater das Kind enterbt, oder ist es von einem andern förmlich an Kindes Statt angenommen, oder das Kind mündig geworden, so erlöscht die Pupillar-Substitution von selbst.

§. 521-542. h. t.

## §. 186.

Wenn der, welcher in den Nachlaß des Kindes substituirt worden, vor dem Kinde ver stirbt: so geht das Recht aus der Substitution auf seine Erben nicht über.

§. 543. h. t.

## §. 187.

§. 187.

Alles, was §. 185. 186. d. l. B. von der Befugniß des Vaters, dem Kinde in sein eigenthümliches Vermögen, mit Einbegriff des von ihm enterbten Pflichttheils, zu substituiren, gesagt worden, gilt auch von der Mutter in Ansehung des von ihr dem Kinde verlassenen Pflichttheils.

§. 544. h. r.

§. 188.

Wenn ein Kind, welches taub und stumm oder wegen Wahn- oder Blödsinns unfähig ist, lehrwillig zu verfügen, eine dergleichen Verordnung vor Eintritt dieses Zustandes nicht gemacht hat, so kann der Vater, und wenn dieser es nicht gethan hat, auch die Mutter, eine dergleichen Verfügung nach Art einer Pupillar-Substitution errichten. Diese gilt, wenn die Unfähigkeit des Kindes einer letzten Willen zu errichten, bey dem Ableben des Vaters oder der Mutter vorhanden gewesen ist, gesetzt auch, daß sie zur Zeit der errichteten Verord- nung nicht existirt hätte. Sie verliert ihre Kraft, wenn das Kind mit Hinterlassung einer Ehefrau oder ehelicher Abkömmlinge verstirbt, oder wenn es nach dieser Zeit zu dem Gebrauch seines Verstandes gelangt ist; gesetzt auch, daß es denselben in der Folge wieder verlohren hätte.

§. 545 - 554. h. r.

## Achter Abschnitt.

Von den Kindern aus einer Ehe zur  
linken Hand.

## §. 189.

Die natürlichen Rechte der Aeltern gebühren dem Vater auch gegen die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand. Ueber ihre Person hat er in der Regel alle Rechte, welche die Geseze dem Vater bezeugt haben, in so fern nicht besondere Ausnahmen bestimmt sind. Er muß sie nach dem Stande der Mutter, und wenn diese bürgerlichen Standes ist, wie Kinder handwerktreibender Bürger erziehen und ausstatten, und hat bey der Wahl ihrer Lebensart alle Rechte eines Vaters. In Ansehung ihres Vermögens, wovon er den Nießbrauch nicht hat, ist er als Vormund zu betrachten, und die Kinder sind in Rücksicht der Fähigkeit sich zu verpflichten, während ihrer Minderjährigkeit andern Pflegebefohlenen gleich zu achten. (P. I. §. 87. d. I. B.)

§. 555 - 569. h. t.

## §. 190.

Sind Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorhanden, so haben die, welche aus einer Ehe zur linken Hand gebohren sind, weiter nichts als die Abfindung zu fordern, welche, wenn erstere nicht wenigstens noch einmahl so viel als letztere erhalten, auf so weit ermäßiget werden muß.

§. 570. seqq. h. t.

## §. 191.

Verläßt aber der Verstorbene keine Abkömmlinge aus einer Ehe zur rechten Hand: so erhalten die Kinder aus der Ehe zur linken Hand, wenn deren

**B. d. Kindern aus einer Ehe zur link. Hand. 87**

ren nur drey oder weniger sind, den dritten Theil, und wenn ihrer mehr als drey sind, die Hälfte der Erbschaft.

§. 580. h. t.

**§. 192.**

Verläßt der Vater zwar keine andere Descendenten; wohl aber eine Ehefrau: so erhalten die Kinder zur linken Hand ihren Antheil erst nach Abzug des der Ehefrau gebührenden Erbtheils. Auch die Abfindung der zurückgelassenen Hausfrau, es mag die Mutter der Kinder seyn oder nicht, wird vor Berechnung des den Kindern zukommenden Antheils, von der Erbschaft abgezogen.

§. 582. 583. h. t.

**§. 193.**

Giebt es keine nahe Verwandte, das ist, solche, welche dem verstorbenen Vater wenigstens im 6ten Grad der Seitenlinie verwandt waren (§. 34. Th. I. d. I. B.) und hat derselbe auch keine Ehefrau hinterlassen: so erben die Kinder den ganzen Nachlaß, haben aber niemals außer der Abfindung, welche ihnen als Schuld gebührt, einen Pflichttheil zu fordern.

§. 584. 585. h. t.

**§. 194.**

Dem Vater und dessen Verwandten gebührt auf den Nachlaß solcher Kinder gar kein geschliches Erbrecht; dagegen werden sie in Ansehung der Mutter und deren Familie den Kindern aus einer Ehe zur rechten Hand gleich gerechnet.

§. 586. 599. h. t.

**§. 195.**

Wird die Ehe zur linken Hand durch richterlichen Spruch getrennt: so muß die schuldige Mutter

ter den daraus erzeugten Kindern den Vätertheil eben so aussetzen, wie in Ansehung der Kinder aus einer Ehe zur rechten Hand vorgeschrieben ist. Eben so muß der für schuldig erkannte Vater den Kindern zur linken Hand die ihnen gebührende Ausstattung von seinem Vermögen aussetzen.

§. 590. 591. h. t.

### Neunter Abschnitt.

## Von den aus unehelichem Beyschlaf erzeugten Kindern.

§. 196.

1) Rechte der legitimirten unehelichen Kinder. Kinder, welche zwar ursprünglich aus einem unehelichen Beyschlaf stammen, erlangen doch die Rechte der ehelichen, wenn durch eine nachher wirklich vollzogene oder gerichtlich erklärte Ehe die Legi-

1) Legitimation erfolgt.

mation durch nachfolgende Ehe.

§. 592. seqq. h. t.

Die Trennung der auf den Antrag der Geschwächten erkannten, aber nicht wirklich durch die Trauung vollzogenen Ehe hebt die ehelichen Rechte der Kinder nicht auf, §. 593. ib.

Wenn die Mutter binnen der bestimmten 2jährigen Frist auf Vollziehung der Ehe angetragen hat, aber vor Endigung des Processes gestorben ist, so sind die Kinder ihrer Legitimation wegen den Proceß fortzusetzen befugt, §. 594. 595. ib.

§. 197.

Ein mit einer förmlich verlobten Braut erzeugtes Kind, erlangt die Rechte eines ehelichen schon durch die bloße gerichtliche Erklärung des Vaters, wenn gleich die Ehe mit der Mutter nicht wirklich vollzogen worden.

§. 597. h. t.

§. 198.

Von den aus unehel. Benschl. erzeugte. Kind. 89

§. 198.

Wenn die legitimation eines unehelich erzeugten Kindes durch wirkliche Verheirathung zur rechten oder linken Hand mit der Mutter erfolgt: so bestimmt die Trauung oder gerichtliche Vollziehung, und in dem Falle des §. 197. d. L. B. die gerichtliche Erklärung, den Zeitpunkt, wo die Rechte und Pflichten des Kindes als eines ehelichen ihren Anfang nehmen. Wenn aber die Rechte der ehelichen Geburt durch eine Schwängerungsklage gegründet worden, so wird es eben so gehalten als ob dieses Recht schon zur Zeit der angemeldeten Klage entstanden wäre.

§. 598. 599. h. t.

§. 199.

Ist zur Zeit der unter den Aeltern geschlossenen Ehe das aus dem unehelichen Benschl. erzeugte Kind bereits verstorben, hat aber eheliche Abkömmlinge hinterlassen: so erlangen diese, auch in Ansehung der Großältern, alle Rechte und Pflichten ehelicher Descendenten.

§. 600. h. t.

§. 200.

Die landesherrliche legitimation wird bey Hofe nachgesucht und nach vorhergegangener Prüfung: ob dieselbe auch dem legitimirten zuträglich sey, ertheilt. Dadurch erlangt der legitimirte zwar den Stand und Namen des Vaters, aber nicht die Rechte der Familie; doch hat er, auch in Ansehung des väterlichen Nachlasses, alle Rechte eines Kindes, jedoch ohne Schwälerung des den vorher schon existirenden ehelichen Kindern gebührenden Pflichttheils. Zwischen den ehelichen und den legitimirten Kindern entstehen die Rechte und Pflichten der Halbgeschwister,

<sup>2)</sup> Durch landesherrliche legitimation.

stet, aber sonst entsteht zwischen den ersten und ihrer Mutter an einem und den Verwandten des Vaters an der andern Seite kein Familien-Verhältniß, welches nicht als durch Familien-Verträge begründet betrachtet werden kann.

§. 601-608. h. t.

Eben dieses findet bey der Legitimation der Kinder aus einer Ehe zur linken Hand Statt, §. 609-611. ib.

§. 201.

11) Rechte  
der nicht  
legitimir-  
ten unehelichen Kin-  
der.

Für die Unterhaltung und die Erziehung der nicht legitimirten unehelichen Kinder ist der Vater zu sorgen verpflichtet. Bis nach zurückgelegtem 4ten Jahre geschiehet die Erziehung auf Kosten des Vaters bey der Mutter. Nachher hat der Vater die Wahl, das Kind bey sich zu erziehn, oder der Mutter die Kosten dazu herzugeben, wofern nicht das vormundschaftliche Gericht Bedenken findet, das Kind dem einen oder dem andern anzuvertrauen.

Das vormundschaftliche Gericht muß, wenn auch die Mutter es nicht auf Proceß ankommen lassen will, dennoch den Vater durch einen dem Kinde bestellten Vormund in Anspruch nehmen lassen. Auch wenn der Vater der Mutter nur zu der geringen Art der Entschädigung verpflichtet ist, muß er dennoch dem Kinde so viel an Verpflegungsgeldern reichen, als die Erziehung ehelicher Kinder aus dem Bauer- oder gemeinen Bürgerstande kosten würde, und es muß dabey auf die mit den Jahren wachsenden Bedürfnisse Rücksicht genommen werden. Die Pflicht, Verpflegungsgelder zu entrichten, dauert in der Regel bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre des Kindes, wofern nicht die Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit desselben oder die von dem Vater für das Kind gewählte Lebensart eine längere Unterhaltung erfordert; wie denn auch das Lehr- und Los-  
spreche-

sprehegeld bey erlernten Handwerken mit unter die Erziehungskosten gehört. Auch die Verwardten des Vaters und der Mutter müssen die Verpflegungskosten in folgender Ordnung übernehmen: Zuerst haftet der Vater, dann die Mutter, alsdann die väterlichen und endlich die mütterlichen Großältern.

§. 612-657. h. t.

Pflicht der Mutter das Kind auf eigene Kosten zu erziehn,  
§. 623. seqq. h. t.

§. 202.

Uneheliche Kinder treten weder in die Familie des Vaters, noch der Mutter. Doch werden dergleichen Kinder von einerley Vater und Mutter als Halbgeschwister betrachtet; die bürgerlichen Rechte der väterlichen Gewalt gebühren ihrem Vater nicht; sie stehen unter der vom Staate angeordneten Vormundschaft, welche auch ihre künftige Lebensart bestimmt; selbst die persönlichen väterlichen Rechte hat der Vater nur, so weit es der Zweck der Erziehung erfordert; sie führen jedoch den Geschlechtnamen der Mutter und gehören zu dem Stande, in welchem sich die Mutter zur Zeit der Geburt befand; aber eines adlichen Namens und Wappens dürfen sie sich nicht anmaßen. Zwischen ihnen und ihrer Mutter finden alle Rechte der Mütter und Kinder auch in Ansehung der Erbfolge Statt; doch erhalten die ehelichen Kinder das zum voraus, was die Mutter von dem Vater dieser Kinder oder derselben Ascendenten durch Verträge, lehtwillige Verfügungen oder gesetzliche Erbfolge überkommen hat. Aus dem väterlichen Nachlasse haben sie nichts als Verpflegungsgelder zu fordern; es darf aber dazu nicht die Vermögens Substanz selbst, sondern nur der Nießbrauch und zwar dergestalt verwendet werden,

den, daß jedes eheliche Kind wenigstens noch einmal so viel als jedes uneheliche erhalte. Wenn gar keine eheliche Abkömmlinge und auch keine lehrwillige Verordnung des Vaters vorhanden ist, so erhalten sie unter den nämlichen Bestimmungen, unter welchen die Kinder aus einer Ehe zur linken Hand (§. 191. d. l. B.) den dritten Theil oder die Hälfte des Nachlasses empfangen, den sechsten Theil davon; aber auch an dieses Erbtheil können uneheliche Kinder, deren Mutter um die Zeit der Erzeugung mit mehrern Mannspersonen den Venschlaf gepflogen hat, keinen Anspruch machen. Es müssen daher uneheliche Kinder, die sich eines solchen Erbrechts anmaßen wollen, entweder ein freywilliges Anerkenntniß des vorgeblichen Vaters nachweisen; oder ein rechtskräftiges Urtheil, wodurch ihnen noch bey Lebenszeit des Vaters ein dergleichen Erbrecht vorbehalten worden, beybringen.

§. 639-661. h. t.

Niemals haben die unehelichen Kinder von dem Vater einen Pflichtenheil zu fordern, §. 655. ib.

§. 203.

In den Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens haben uneheliche Kinder mit den ehelich geborenen oder dafür erklärten gleiche Rechte.

§. 662. h. t.

Legitimatio pro delenda macula, §. 663-665. ib.

## Zehnter Abschnitt.

## Von der Annahme an Kindes Statt.

## §. 204.

Personen, welche keine lebendige eheliche Abkömmlinge haben, können nach zurückgelegtem 50sten Jahre, jüngere Personen durch einen von den Obergerichten der Provinz bestätigten Vertrag an Kindes Statt annehmen. Wer das 50ste Jahr noch nicht vollendet hat, kann landesherrliche Erlaubniß zur Legitimation nachsuchen, wenn physische Gründe die Hoffnung zu natürlichen Kindern ausschließen. Ohne Einwilligung dessen, welcher an Kindesstatt aufgenommen werden soll, oder seines Vaters oder Vormundes, findet dieser Vertrag nicht Statt.

§. 666-680. h. t.

In wie fern Frauenspersonen Jemanden an Kindes Statt annehmen können, §. 674. seqq. h. t.

## §. 205.

Durch eine solche Annahme an Kindes Statt gehen zwar die persönlichen Rechte der väterlichen Gewalt; aber nicht diejenigen, welche das Vermögen betreffen, auf den angenommenen Vater über. Zwischen den natürlichen Aeltern und einem solchen von einem Andern angenommenen Kinde bleiben die Rechte der Familie und besonders der Erbfolge unverändert. Der natürliche Vater verliert jedoch den väterlichen Nießbrauch; dagegen gewinnt das Kind nebst dessen Abkömmlingen das einseitige Recht der Erbfolge auf das Vermögen der angenommenen Aeltern und vollkommen gleiche Rechte mit den etwa nachher gebornen ehelichen Kindern derselben. Nur durch einen Familienvertrag kann das Verhält-

hältniß gegenseitig werden, und sich weiter als auf die Hauptpersonen erstrecken.

§. 681-713. h. t.

§. 206.

Das angenommene Kind überkömmt zwar den Namen und die Standesrechte des Vaters, so weit sie durch die Geburt fortgepflanzt werden können; aber der Adel wird dadurch weder erlangt noch verlohren.

§. 682. seqq. h. t.

Vom doppelten Namen eines Adlichen, den ein Bürgerlicher an Kindes Statt angenommen hat, §. 685. ib.

Ehegatten, welche der Annahme an Kindes Statt nicht auch in Ansehung ihrer ausdrücklich beytreten, werden als Stiefältern betrachtet, §. 686. seqq. ib.

Welchen Namen der überkömmt, den eine Frauensperson an Kindes Statt annimmt, §. 688. seqq. ib.

§. 207.

Die einmal gesehmäßig erfolgte Adoption kann nur eben so, wie sie zu Stande gekommen ist, mit Einwilligung der Interessenten, und unter gerichtlicher Bestätigung, wieder aufgehoben werden. Die aus der Adoption entspringende väterliche Gewalt des Annehmenden wird eben so, wie die des natürlichen Vaters, geendigt und aufgehoben.

§. 714. 716. h. t.

## Fünftes Abschnitt.

## Von der Einkindschaft.

§. 208.

Bei der Einkindschaft beabsichtigen die Eheleute, ihr rechtliches Verhältniß gegen die Kinder aus der künftigen und aus der vorigen Ehe, wie auch gegen die vom andern Ehegatten etwa zugebrachten Kinder, so viel als möglich gleich zu machen. Es entsteht daraus zwischen den Stiefältern und Stiefkindern ein gegenseitiges Erbrecht, wie zwischen den leiblichen.

Dieses Verhältniß kann nun zwar durch Verträge, welche gerichtlich, und wenn die Kinder minderjährig sind, unter Genehmigung des vormundschaftlichen Gerichts, geschlossen werden müssen, näher bestimmt werden; es muß aber den aus voriger Ehe schon vorhandenen Kindern wenigstens die Hälfte des Vermögens zum voraus beschieden werden; auch bleibt den dabei nicht zugezogenen Ascendenten ihr Pflichttheil vorbehalten.

§. 717. legq. h. t.

§. 209.

In zweifelhaften Fällen werden folgende Bedingungen vermuthet. Die Stiefältern erlangen zwar über die Person, aber nicht über das Vermögen der Kinder, so lange diese leben, die Rechte leiblicher Aeltern. Dagegen erhalten Stiefältern und Stiefkinder in Ansehung des freyen Vermögens ein wechselseitiges Erbrecht, von welchem aber nicht nur die dem eingebrachten Kinde im voraus bestimmte Summe oder Sache, sondern auch das den Kindern nach errichteter Einkindschaft zugefallene Vermögen ausgeschlossen ist, in so fern dies nicht

nicht von den Aeltern, welche die Einkindschaft er-  
richtet haben, herstammt.

Wenn auch der Ehegatte nur Stieffinder und  
daben Ascendenten hinterläßt, so können doch diese  
nicht mehr als den Pflichttheil fordern. Auch dies-  
sen verlieren sie, wenn sie ohne Vorbehalt in die Ein-  
kindschaft gewilliget haben.

§. 732. seqq. h. t.

Enterbung findet bey solchen Stieffindern wie bey leiblich-  
en Statt, §. 749. h. t.

Ehescheidung trennt die Einkindschaft, §. 750. h. t.

§. 210.

Durch die Einkindschaft entsteht weder Ver-  
wandtschaft noch Erbrecht unter den zusammenge-  
brachten Kindern, noch mit oder unter ihren wech-  
selseitigen Familien.

§. 752. h. t.

### Zwölfter Abschnitt.

## Von Pflegekindern.

§. 211.

Wer Kinder, die von ihren Aeltern verlassen  
worden, in Pflege nimmt, erlangt über ihre Per-  
son, aber nicht über ihr Vermögen die Rechte leiblich-  
er Aeltern; er muß sie aber, wenn die Aeltern  
gleiches oder höhern Standes sind, wie seine eige-  
nen v. rpflegen und erziehen. Kinder geringern oder  
unbekanntem Standes, kann er zu einer niedrigeren  
Lebensart ausbilden.

§. 753. seqq. h. t.

Auch wegen der Wahl der künftigen Lebensart und der Ver-  
heirathung der Kinder, kann er die Rechte eines leiblich-  
en Vaters, selbst mit Ausschluß desselben, ausüben,

§. 757. seqq. h. t.

§. 212.

## §. 212.

Ein gesetzliches Erbrecht entsteht zwischen Pflegeältern und Kindern nicht; doch treten die Pflegeältern bey der gesetzlichen Erbfolge in die Stelle solcher Verwandten des Kindes, die sich desselben, da es verlassen war, anzunehmen wissentlich und vorsätzlich geweigert haben.

§. 762. h. t.

## §. 213.

Auch können die Pflegeältern die außer dem Unterhalte und der gewöhnlichen Bekleidung dem Pflegekinde gemachten Geschenke aus dem Nachlasse desselben, so weit sie darin noch vorhanden sind, zurücknehmen.

§. 763. ib.

## §. 214.

Pflegekinder gemeiner oder unbekannter Abkunft, sind nur zu gemeinen Diensten gegen notwendige Kleidung und gegen einen bey diesen Dienstleuten gewöhnlichen Unterhalt verbunden. Auch müssen sie nach dem 14ten Jahre so lange, als sie bis dahin verpflegt worden, gegen gleiche Verpflegung, ohne lohn dienen. Diese Dienste können aber andern nicht überlassen werden, auch endiget sich diese Verbindlichkeit mit dem Tode der Pflegeältern. Ferner kann ihnen auch die Einwilligung in die Heirath wegen noch daurender Dienstzeit nicht versagt werden.

§. 764-769. h. t.

## §. 215.

Die Rechte der Pflegeältern gehen verlohren, wenn sie die Pflege nicht bis nach zurückgelegtem 14ten Jahre des Kindes fortsetzen, oder ihre Gewalt mißbrauchen.

§. 770. 771. ib.

## Dritter Titel.

Von

den Rechten und Pflichten der übrigen  
Mitglieder einer Familie.

§. 216.

Rechte u.  
Pflichten  
der Fami-  
lie über-  
haupt.

Die Blutsverwandten machen zusammen die Familie aus, welcher auch die Ehefrau für ihre Person betritt, so weit die Rechte der Familie ihr durch den Ehemann haben übertragen werden können.

§. 1. 2. h. t. und P. II. T. I. §. 192. P. I. T. I. §. 5. d. G. B.  
§. 34. T. I. P. I. und §. 22. T. I. P. II. des L. B.

Auslegung des Ausdrucks Familie in letztwilligen Verordnungen, P. I. T. XII. §. 523. seqq. §. 532. seqq.

§. 217.

Kinder, die von einerley Vater und Mutter in rechtmäßiger Ehe erzeugt, oder durch eine solche Ehe legitimirt worden, haben unter einander die Rechte vollbürtiger Geschwister. Haben sie nur einen gemeinschaftlichen Vater, oder nur eine gemeinschaftliche Mutter: so sind sie nur als Halbgeschwister mit einander verbunden.

§. 4. 5. h. t.

Von den unehelichen Geschwistern, §. 6-8. h. t. und §. 202. d. L. B.

§. 218.

Das gemeine Wohl der Familie verpflichtet alle Glieder derselben zur Vorsorge für ihre hilflosen Mitglieder. Daher die Pflicht, den Mißbrauch der väterlichen Gewalt anzuzeigen, für die Bevormundung der Unfähigen Sorge zu tragen, und denen, welche sich nicht selbst ernähren können, nachzuhelfen.

bürftigen Unterhalt zu verschaffen. Geschwister ersten Grades können zu dieser Hülfe von der Obrigkeit gendthiget werden; entferntere Verwandte werden nur mit dem Verlust ihres Erbrechts gestraft, wenn sie die schuldige Hülfe, nach ausdrücklicher Aufforderung, verweigert haben. In diesem Falle tritt der, welcher diese Hülfe übernommen hat, bey der Erbfolge in den Nachlaß eines solchen Hülflösen, an die Stelle des Lieblosen.

§. 9-30. h. r. d. G. B.

Erbfolge der milden Stiftungen in den Nachlaß derjenigen, welche von ihnen verpflegt worden, P. II. T. XIX. §. 50. seqq.

Wer durch eignes Unvermögen, andere zu unterstützen verhindert wird, geht des Erbrechts nicht verlustig; doch müssen dem, welcher für den Hülflösen gesorgt hat, die Auslagen von den Erben vergütet werden, §. 29. 30. h. r.

Bloße Geschenke und Almosen berechtigen nicht zur Erbfolge, §. 27. h. r.

§. 219.

Die, welche zusammen einen gemeinschaftlichen Erbfolge Stammvater haben, obgleich einer nicht der Abkömmling des andern ist, werden Seitenverwandten genannt.

Unter den Seitenverwandten gelangen zuerst die Geschwister und deren Abkömmlinge zur Erbfolge, so daß immer die Kinder in die Stelle ihrer vorher verstorbenen Aeltern treten, und daran Theil nehmen. Zuerst kommt die Erbfolge an die Geschwister von voller Geburt. Ehe nicht diese und deren Abkömmlinge ausgestorben sind, können die Halbgeschwister und deren Kinder nicht zur Erbfolge gelangen.

§ 2

Sind

Sind auch diese nicht mehr vorhanden, so kommt die Erbfolge an sämmtliche Seitenverwandte, doch so, daß der nähere dem Grade nach den entferntern ausschließt, und diejenigen, welche gleich nahe sind, die Erbschaft unter sich theilen, dagegen aber die Abkömmlinge derer ausschließen, welche, wenn sie noch lebten, die Erbschaft mit ihren Geschwistern theilen würden.

§. 31-53. h. r. d. G. B.

## Vierter Titel.

Von

### gemeinschaftlichen Familienrechten.

#### Erster Abschnitt.

### Von gemeinschaftlichen Familienrechten überhaupt.

§. 220.

An den gemeinschaftlichen Familienrechten nehmen in der Regel nur diejenigen Theil, welche von demjenigen Ascendenten abstammen, in Rücksicht auf welchen der Umfang der Familie bestimmt worden. Wenn nicht Stiftungsbriefe, Familienverträge oder besondere Geseze eine Ausnahme machen, werden darunter auch Weiber, und diejenigen, welche durch Weiber von dem Familienhaupte abstammen, begriffen. Die Frauenspersonen, welche in die Familie heirathen, haben nur in Rücksicht ihrer Männer Antheil an dem Genusse der gemeinschaftlichen Familienrechte.

§. 1-3. h. r. T. III. §. 2. T. I. §. 192. und §. 218. d. G. B.

§. 221.

§. 221.

Gemeinschaftliche Familienrechte werden nach den Regeln des Miteigenthums und der Gesellschaft behandelt.

Kann das Recht nur von einem ausgeübt werden, so gebührt es im Mangel anderweitiger Bestimmungen dem, welcher dem ersten Erwerber am nächsten verwandt ist, oder wo diese Bestimmung sich nicht anwenden läßt, dem Ältern den Jahren nach.

§. 4. seqq. h. t.

§. 222.

Zu gemeinschaftlichen Verathschlagungen werden die Mitglieder der Familie durch den Vorsteher derselben, welcher für die Erhaltung der Familienrechte zu sorgen hat, zusammenberufen. Ist noch keiner dazu gewählt, so hat die älteste Mannsperson in der Familie eine gesetzliche Befugniß dazu. Wo kein besonderes Stammhaus ist, gebührt dem Vorsteher die Aufbewahrung der Familienurkunden.

§. 7-20. h. t.

Legitimation des Vorstehers zu Processen und Vergütung der darauf verwendeten Kosten, §. 13. seq. ib.

Zweiter Abschnitt.

Von Familien-Stiftungen.

§. 223.

Unter Familien-Stiftungen werden persönliche Rechte und Befugnisse, oder gewisse Hebungen verstanden, welche der Familie von bestimmten Grundstücken oder Kapitalien angewiesen sind. In so fern sie nicht zu den persönlichen Rechten gehören, unterscheiden sie sich von den Familien-Fideicommissen darin, daß jene Rechte einer Familie auf frem-

des Eigenthum sind, wodurch also die Sache selbst dem Verkehr nicht entzogen wird; da hingegen diese die Sache selbst zu einem Eigenthum der Familie machen und sie dem gemeinen Verkehr entziehen.

§. 21. 23. 24. 72. 73. h. t.

§. 224.

Familien-Stiftungen müssen vor dem ordentlichen persönlichen Richter verlaurbart, und demselben entweder von dem Stifter oder von dem Vorsteher der Familie zur Bestätigung vorgelegt werden.

§. 27. 35. h. t.

§. 225.

Hat der Stifter eine gewisse namentlich bezeichnete Familie zum Genusse der Stiftung berufen: so sind diejenigen, welche den Familiennamen nicht führen, wenn sie gleich sonst zur Verwandtschaft gehören, dennoch für ausgeschlossen zu achten.

§. 36. h. t.

§. 226.

Der wesentliche Inhalt der Stiftungsurkunde kann durch einen auch einstimmigen Schluß der Familie nicht aufgehoben, noch abgeändert werden.

§. 39. h. t.

§. 227.

Sollen dunkle Stellen der Stiftungsurkunde erläutert, oder mangelnde Bestimmungen ergänzt werden: so ist dazu ein einmütiger gerichtlich zu bestätigender Familienschluß erforderlich, bey welchem auch die Kinder noch lebender Aeltern, wie auch minderjährige und noch im Mutterleibe befindliche Mitglieder der Familie durch ihren Vormund oder Curator zugezogen werden müssen.

§. 39. seqq. h. t.

Diejenigen, welche 302 Tage nach dem Familienschlusse geboren werden, müssen sich demselben unterwerfen,

§. 44. 45. h. t.

Drit

## Dritter Abschnitt.

Von

## beständigen Familien-Fideicommissen.

## §. 228.

Beständige Familien-Fideicommissen sind Anordnungen, daß ein gewisses Grundstück oder Kapital entweder beständig oder durch mehrere Geschlechtsfolgen bey einer Familie bleiben solle, und es können dazu nur Kapitalien von 10000 Rthln. oder mit Ackerbau und Viehzucht verbundene unbelastete Grundstücke, die keiner grundherrschafilichen Vormächtigkeitsunterworfen sind, und einen reinen Ertrag von 2500 Rthl. abwerfen, gewidmet werde; doch ist es erlaubt, solchen Grundstücken, welche einen so hohen Ertrag nicht gewähren, Kapitalien zuzuschlagen, wodurch dieser Ertrag erfüllt wird.

§. 23. 48. seq. h. t.

Gebäude, Mobilien und Kostbarkeiten können einem Familien-Fideicommiss zugeschlagen werden, §. 61. h. t.

## §. 229.

Nur mit Leistungen zum Besten der Kinder des jedesmaligen Fideicommiss-Besizers, zur Aufsammlung eines Kapitals für künftige Unglücksfälle, oder zur Erweiterung und Verbesserung des Fideicommisses, kann der Ertrag desselben, bis zur Hälfte der gesetzmäßigen Summe, in dem Stiftungsbriefe belegt werden. Es muß also, bey jedem künftigen Grundstücken zu errichtenden Fideicommissen, dem zeitigen Besizer wenigstens ein Ertrag von 1250 Rthl. zur freyen Verwendung übrig bleiben.

§. 53. 54. h. t.

§ 4

§. 230.

## §. 230.

Für dieselbe Familie kann ohne landesherrliche Genehmigung kein Fideicommiss über den jährlichen reinen Ertrag von 10000 Rthln. errichtet oder vergrößert werden.

§. 56. seqq. h. t.

## §. 231.

Es muß nicht nur die fideicommissarische Eigenschaft, sondern es müssen auch die Anwärter, in so fern sie sich nicht annoch in der väterlichen Gewalt des Besizers oder eines andern Anwarterm befinden, in das Hypothekenbuch eingetragen werden.

§. 62. seq. h. t.

Von Fideicommiss: Inventarten, §. 71. h. t.

## §. 232.

Dem jedesmaligen Fideicommiss: Besizer gehört das nußbare Eigenthum des Fideicommisses. Das Obereigenthum befindet sich bey der ganzen Familie.

§. 72. 73. h. t.

## §. 233.

In allen Fällen, wenn bey getheiltem Eigenthum die Einwilligung des Obereigenthümers zu einer Verfügung erforderlich ist, muß dieselbe bey Fideicommissen durch einen Familienschluß getroffen werden.

§. 76. h. t.

Wihin auch Veräußerungen und Veränderungen der Substanz des Fideicommisses, §. 78. seqq. h. t.

## §. 234.

Doch ist zur Aufnehmung nothwendiger Darlehne nur die Einwilligung zweyer Anwarterm erforderlich.

§. 80. seqq. h. t.

Der

## Von beständigen Familien-Fideicommissen. 105

Der nächsten zwey Anwarter, wenn nur Eine Linie vordr handen ist. Sind deren mehrere, so muß der erste Anwarter aus der nächsten und das älteste Mitglied der darauf folgenden Linie zugezogen werden, §. 87. seq. h. t.

Die Kinder des Besizers sind nicht als Anwarter anzusehen, es wäre denn, daß kein anderer Anwarter vorhanden wäre, §. 92. ib.

Von der Bestellung eines Fideicommissi Curators, §. 93. ib.

### §. 235.

Für notwendige Schulden sind diejenigen zu achten, welche zur Wiederherstellung solcher Gebäude aufgenommen werden müssen, deren Bau entweder durch Unglücksfälle (in so fern diese nicht durch die Eintretung in die Feuerversicherungsgesellschaft oder sonst zu vermeiden gewesen) oder durch Alter ohne einiges Verschulden des Besizers notwendig geworden ist. Auch können die Nutzungen des Fideicommisses unter Bestimmung gewisser Zahlungsstermine verschuldet werden, wenn die Kosten des durch Schuld des vorigen Besizers notwendig gewordenen Baues nicht aus dessen freyem Nachlasse getilgt werden können, oder wenn das Fideicommissgut und dessen Beylaß durch Unglücksfälle so verringert worden, daß zur Wiederherstellung desselben mehr als der 4te Theil der Einkünfte verwendet werden muß.

Ist der zur Wiederherstellung des Fideicommisses notwendige Vorschuß so beträchtlich, daß er aus den Einkünften nicht bestritten werden kann, so ist zur Verpflichtung der Substanz selbst ein Familienschluß erforderlich.

§. 81. seqq. §. 114. h. t.

### §. 236.

Wenn das Gut durch Krieg oder sonst durch höhere Gewalt so verheert worden, daß der Besizer

5

in

in einem oder dem andern Jahre nicht so viel Muthungen, als zur Abführung der stiftungsmäßigen Leistung erforderlich sind, daraus hat ziehen können: so ist er berechtigt, so viel, als dazu nöthig ist, auf die künftigen Einkünfte aufzunehmen und zu versichern.

§. 86. h. t.

§. 237.

Die Rückzahlung des Darlehns muß gerichtlich und zwar so bestimmt werden, daß dem Besitzer nicht zugemuthet werde, mehr als den 4ten Theil der sonst gewöhnlichen Einkünfte darauf zu verwenden; er darf aber auch nicht weniger als diesen 4ten Theil abgeben, es wäre denn, daß die völlige Rückzahlung innerhalb 10 Jahren erfolgen könnte.

§. 96. seq. h. t.

§. 238.

Giebt der Gläubiger wegen der bestimmten Rückzahlungstermine freywillig Nachsicht: so geschieht es auf seine Gefahr.

§. 103. h. t.

§. 239.

Schulden des Fideicommiss-Stifters, mit welchen er selbst das Fideicommiss bey dessen Errichtung belastet hat: oder die aus seinem übrigen Vermögen nicht bezahlt werden können, sind als ursprüngliche, die Substanz angehende Fideicommiss-Schulden anzusehn. Dergleichen Schulden ist der Fideicommiss-Folger aus den Einkünften zu bezahlen nicht verbunden.

§. 104. 105. h. t.

§. 240.

Wegen solcher Schulden, die nach §. 80. seq. d. A. G. B. und §. 235. d. l. B. in gewissen Terminen

## Von beständigen Familien-Fideicommissen. 107

nen aus den Einkünften wieder abgestoßen werden sollen, kann die Subhastation des Fideicommissguts selbst niemals erfolgen. Wegen solcher Schulden aber, die aus der Substanz des Fideicommisses selbst bezahlt werden müssen, kann der Gläubiger im Verfolge der Execution, auch auf den gerichtlichen Verkauf des Guts selbst antragen.

Was aber von dem Kaufgelde, nach Abzug dieser Schulden, noch übrig bleibt, muß zum Fideicommiss angelegt werden.

§. 108. 110. 111. h. t.

Die anderweitige Anlegung muß durch einen Familienschluß bestimmt werden, §. 113. h. t.

### §. 241.

Die das Fideicommiss betreffende Rechtsstreitigkeiten werden von dem Besitzer mit Zuziehung der Anwarter nach obigen Bestimmungen (§. 234. d. l. B.) geführt. Die auf diese Art geführten oder verglichenen Prozesse verpflichten auch die Nachfolger aus derselben Familie. Die Proceß- und andere Gerichtskosten trägt der Besitzer aus den Einkünften, in so fern er nicht durch die Anwarter, einen in der Folge verlorren Proceß zu führen und fortzusetzen, wider seinen Willen genöthiget worden.

§. 117-121. h. t.

### §. 242.

Durch Verjährung geht nicht die Fideicommissarische Eigenschaft, sondern es gehen nur einzelne Rechte des Fideicommisses, oder auf dasselbe verlorren.

§. 122-125. h. t.

Von Geld-Fideicommissen, §. 126. seqq. h. t.

Wier:

## Vierter Abschnitt.

## Von der Ordnung der Nachfolge in Familien = Fideicommissen.

## §. 243.

In den bisher schon unter ausdrücklicher oder stillschweigender Genehmigung des Staats errichteten Familien = Fideicommissen, hat es bey der von dem Stifter vorgeschriebenen Successionsordnung sein Bewenden.

§. 134. h. t.

## §. 244.

Hat der Stifter verordnet, daß jedesmal der Älteste aus der Familie zur Nachfolge gelangen solle: so heißt die Stiftung Seniorat. Es folget also bey dem Abgange des jedesmaligen Besitzers der Älteste den Jahren nach, ohne Rücksicht auf die Linie oder den Grad der Verwandtschaft. Verordnete der Stifter, daß zwar der nächste aus der Familie, dem Grade nach, zur Fideicommiss-Folge gelangen, unter mehrern gleich nahen aber der ältere, den Jahren nach, die jüngern ausschließen solle: so heißt die Stiftung Majorat. Ist die Folge zwar ebenfalls nach der Nähe des Grades, jedoch mit der Bestimmung angeordnet, daß unter mehrern gleich nahen der jüngere den ältern ausschließt: so wird ein solches Fideicommiss ein Minorat genannt.

§. 135. 137. 145. 146. h. t.

Das Recht zur Fideicommiss-Folge richtet sich nach dem Zeitpunkte, da der letzte Besitzer gestorben war; doch sind die innerhalb 302 Tagen nachher gebornen Kinder auch für schon existirend zu achten, §. 203 - 205. h. t. Beym Ausgange der männlichen Nachkommenschaft ersiehet das Fideicommiss, §. 139. h. t.

§. 244.

§. 144. b.

In Zukunft sollen Landgüter zu Senioraten nicht gewidmet werden.

§. 140. h. t.

§. 245.

Auch sollen Verordnungen, vermöge welcher der Besitz eines Landguts in einer Familie nur nach den Regeln der gesetzlichen Erbfolge fortgesetzt werden soll, künftig nur als fideicommissarische Substitution gelten. Ein künftiger Fideicommissstifter muß also eine solche Successionsordnung bestimmen, nach welcher ein dazu gewidmetes einzelnes Landgut immer nur Einem aus der Familie zu Theil werde.

§. 141. 142. h. t.

§. 246.

Primogenituren heißen solche Fideicommissse, wo die Succession nach Linien mit dem Rechte der Erstgeburt angeordnet ist.

§. 147. h. t.

Erläuterung, §. 149. seqq. h. t.

Es kommt, ohne Unterschied der vollen oder halben Geburt, nur darauf an: ob die Geschwister von demselben Vater abstammen, §. 162. 163. h. t.

§. 247.

Sind in Einer Familie Fideicommissse für verschiedene Linien errichtet worden, so werden bey der Fideicommissfolge diejenigen, welche schon im Besitz eines Fideicommisses sind, übersprungen; wobey sie jedoch die Wahl haben, ob sie nicht lieber das Fideicommiss, welches sie schon besitzen, abgeben wollen. Müssen jedoch beyde Fideicommissse sich in Einer Person vereinigen, weil kein anderer Fideicommissfolger übrig ist, so kann dies zwar geschehen, obgleich der Ertrag beyder Fideicommissse die gesetzliche

mäßige

mäßige Summe übersteigt (§. 228. d. l. B.). Sobald aber eine Trennung dieser Fideicommissse möglich wird, muß sie erfolgen.

§. 166-178. h. t.

§. 248.

Hat für eine schon mit einem Fideicommiss versehenen Familie, eine andere vom ersten Stifter verschiedene Person ein besonderes Fideicommiss errichtet: so wird bey der Successions Ordnung in dieses auf den Ersten Stifter, und das Verhältniß der Personen und Linien gegen denselben, gar keine Rücksicht genommen. Sind also die von dem zweyten Stifter zur Nachfolge berufenen Linien erloschen; und es soll, seiner Verordnung zu Folge, das Fideicommiss dennoch bey der Familie bleiben: so kommt in dasselbe dasjenige Familienmitglied zur Succession, welches dem letzten Besizer aus den von dem zweyten Stifter berufenen Linien dem Grade nach am nächsten ist.

§. 179. 180. h. t.

§. 249.

Wenn die gesammte männliche Descendenz eines Fideicommiss Stifters erloschen ist, und derselbe zum Besten seiner weiblichen Nachkommen nichts verordnet hat, so wird das Fideicommiss in den Händen des letzten männlichen Descendenten freyes eigenthümliches Vermögen.

§. 189. h. t.

§. 250.

Hat der Stifter ausdrücklich auch die Weiber nach dem Abgange des Mannsstamms zur Fideicommissfolge berufen: so behält die älteste Tochter des letzten Besizers Zeitnehmens das Fideicommiss, welches nach ihrem Tode an ihre männliche Nachkommenschaft

B. d. Ordn. d. Nachf. in Fam. Fideicommi. III

schaft fällt, mit welcher sich dann wieder eine neue Fideicommissfolge eröffnet. Eben dieses findet in Ansehung der zweenen und dritten und aller folgenden Töchter Statt, wenn die ältere Tochter ohne männliche Nachkommen verstirbt. Sind auch keine weibliche Descendenten des letzten Besizers vorhanden, so gehet das Fideicommiss auf die andern vom ersten Stifter durch die Weiber abstammenden männlichen Descendenten über. Dabey wird wiederum auf die Ordnung der Erstgeburt, in Verhältniß gegen den ersten Stifter oder Erwerber, Rücksicht genommen.

§. 200. h. t.

Fünfter Abschnitt.

Von der Auseinandersetzung zwischen dem Fideicommissfolger und den Erben des letzten Besizers.

§. 251.

Das nußbare Eigenthum des Fideicommisses geht mit dem Augenblicke, da der bisherige Besizer verstirbt, auf den Nachfolger über.

§. 206. h. t.

§. 252.

Ben der Auseinandersetzung zwischen den Erben des letzten Besizers und dem Fideicommissfolger, treten nicht nur die in Ansehung des Nußungsrechts (P. I. T. XXI. §. 143. seq. d. A. G. B.) sondern auch die wegen der lehne gegebenen Vorschriften, jedoch mit dem Unterschiede ein, daß alles dasjenige hinwegfällt, was auf die Pflicht des Vasallen gegen den lehnherrn, und auf dessen Verbindlichkeit die väterliche Erbschaft mit dem lehne zu übernehmen, gegründet ist.

§. 206. seq. 224. seq. h. t.

§. 253.

## §. 253.

Hat der Fideicommiss-Besitzer in Fällen, wo er die Aufnahme eines Darlehns auf die Einkünfte des Fideicommisses zu suchen berechtigt gewesen, solches nicht gethan, sondern die Wiederherstellung aus eignen Mitteln oder durch Privatcredit bewerkstelliget: so können seine Allodialerben dafür keine Vergütung fordern.

§. 218. h. t.

## §. 254.

Auch der Gläubiger, welcher Privatvorschüsse dazu gemacht hat, kann an die dem Fideicommissfolger zukommenden Einkünfte des Fideicommisses sich nicht halten, wenn er gleich nachweisen könnte, daß das von ihm gegebene Darlehn in das Fideicommiss wirklich verwendet worden.

§. 219. h. t.

## §. 255.

Hat hingegen der Fideicommiss-Besitzer die Wiederherstellung, wegen obwaltender Gefahr im Verzuge, zwar aus eignen Mitteln oder auf Privatcredit bewirkt, aber zugleich den Consens zu Aufnahme eines Darlehns nachgesucht: so muß der Nachfolger dieses Darlehn anerkennen, wenn gleich der Consens erst nach geschäheener Verwendung, oder erst nach dem Tode des vorigen Besitzers, erteilt oder ergänzt worden ist.

§. 220. h. t.

## §. 256.

So weit als der verstorbene Besitzer, zur Abgeltung stiftsmäßiger Leistungen, ein Darlehn auf die Einkünfte des Fideicommisses aufzunehmen berechtigt gewesen wäre, ist der neue Besitzer das im  
Rück-

Rückstände Verbliebene aus den folgenden Einkünften zu entrichten verbunden. Halten sich die Berechtigten wegen solcher Rückstände an den Allodial-Nachlaß: so können die Erben den Erbsaß aus den Fideicommiss-Einkünften fordern.

§. 221. 222. h. t.

### Sechster Abschnitt.

## Vom Näherrechte auf Familiengüter.

§. 257.

Aus der bloßen Familienverbindung entsteht für die Mitglieder derselben kein Recht, die ehemals bey der Familie gewesenene Güter von einem Dritten zurückzufordern. Auch sollen nur die zu Einführung eines solchen Näherrechts bereits geschlossenen Verträge gültig seyn, wenn sie binnen 3 Jahren nach Bekanntmachung des Gesetzbuchs ins Hypothekenbuch eingetragen worden.

§. 227. h. t.

Der 1ste Jun. 1791. wird zufolge des Publications-Patents §. XV. für den Tag der Bekanntmachung angesehen.

§. 258.

Das Näherrecht erstreckt sich nur auf Güter, die wenigstens schon von zwey Mitgliedern der Familie nach einander, den gegenwärtigen Veräußerer ungerechnet, besessen worden, kann nur von Agnaten und männlichen Nachkommen, welche den Veräußerer entweder gar nicht oder nur im Pflichttheile beerbt haben, ausgeübt werden, und findet nur Statt, wenn die Veräußerung an einen Geschlechten ist, welcher gar nicht zur Familie gehört.

§. 231. 232. 233. 240. 241. h. t.

§

§. 259.

## §. 259.

Der nähere Verwandte schließt den entferntern aus. §. 234. 235. h. t.

Zeitpunkt, nach welchem diese Nähe zu beurtheilen ist, §. 236. h. t.

Prävention und Entscheidung durch Loose bey der Concur- renz mehrerer, §. 237. 238. ib.

Vererbung des Näherrechts, §. 239. ib.

Abwartung der Verjährungsfrist, §. 243. seqq. ib.

## §. 260.

Das Näherrecht geht verlohren, wenn der Gegenstand einmal aus der Familie herausgegangen, und der Ablauf der Verjährungsfrist hinzugekommen ist. Eben diese Folge hat die nothwendige Subhastation, obschon ein Verwandter die Sache erstanden hat.

§. 245-248. h. t.

## Fünfter Titel.

## Von den Rechten der Herrschaften und des Gefindes.

## §. 261.

3. Ueber-  
haupt.

1) Was  
Gefinde  
sind?

Zur häuslichen Gesellschaft gehören auch die dem Dienste der Familie gewidmeten Hausgenossen.

Sind sie zu den in gemeinen Haushaltungen gewöhnlichen Diensten, auf eine bestimmte Zeit, und gegen ein festgesetztes Lohn verpflichtet, so werden sie unter dem Namen des gemeinen Gefindes begriffen. Sind ihnen nur bestimmte Geschäfte in der Haushaltung oder Wirthschaft, mit Unterordnung des gemeinen Gefindes, oder ist ihnen die Aufsicht über selbiges anvertraut, so werden sie Hausofficianten genannt.

§. 1. 177. h. t.

## §. 262.

§. 262.

Das zum Dienste der Familie bestimmte Ge-<sup>2) Wer</sup>sinde wird von dem, welcher dem Hauswesen vor-<sup>Gesinde</sup>steht, gemiethet. Dies ist in der ehelichen Gesell-<sup>mietben</sup>schaft der Mann. Das weibliche Gesinde ist zwar  
besonders der Wahl und Aufsicht der Ehefrau un-  
terworfen; doch gilt der von ihr ohne des Mannes  
ausdrückliche Genehmigung geschlossene Miethver-  
trag des Gesindes nur auf die gesetzmäßige Dienstzeit.

§. 2-4. h. t.

Von dem Falle, wenn das Haupt der Familie nicht dem  
Hauswesen vorsteht; imgleichen wenn einzelne Mitglieder  
der der Familie zu ihrem besondern Dienste Gesinde  
mieten.

§. 263.

Wer sich als Gesinde vermieten will, muß<sup>3) Wer sich</sup> über seine Person frey zu schalten berechtigt seyn.<sup>als Gesin-</sup>  
Dienstboten, welche schon vermietet gewesen, müß-<sup>de vermie-</sup>ten kön-  
sen bey dem Antritte eines neuen Dienstes die rech-<sup>ne.</sup>  
mäßige Verlassung der vorigen Herrschaft nachweis-  
sen. Leute, die bisher noch nicht gedient zu haben  
angeben, müssen durch ein Zeugniß ihrer Obrigkeit  
dathun, daß bey ihrer Annehmung als Gesinde  
kein Bedenken obwalte.

§. 5. 10. 9. h. t.

Von Kindern unter väterlicher Gewalt, §. 6. ib.  
Verheirathete Frauen, §. 7. ib.

Zu Verlängerung der Dienstzeit oder zu fernern Mieths-  
verträgen ist in der Regel keine neue Einwilligung nö-  
thig, wofern die erstere nicht auf gewisse Fälle einges-  
chränkt war, §. 8. ib.

Folgen, wenn obige Vorschriften verletzt worden,

§. 11. 12. h. t.

§. 264.

In Ansehung des gemeinen Gesindes enthält<sup>2)</sup> Vom  
gewöhnlich die Gesinde-Ordnung des Orts nähere<sup>gemeinen</sup>  
Worschriften. Gesinde.

1) In An-  
sehung d.  
Mieths.  
vertrages.

In der Regel wird dazu kein schriftlicher Ver-  
trag erfordert, an dessen Stelle aber tritt das Ge-  
ben und Annehmen des Miethsgeldes, welches im  
Mangel anderer Bestimmung auf das lohn abge-  
rechnet wird. Auch da, wo dergleichen Abrechnung  
sonst nicht stattfindet, ist dennoch die Herrschaft  
dazu berechtigt, wenn das Gesinde aus eigener Schuld  
die verabredete Dienstzeit nicht aushält.

§. 26. h. t.

§. 265.

Hat sich ein Dienstbothe bey mehrern Herr-  
schaften zugleich vermietet: so gebührt derjenigen,  
von welcher er das Miethgeld zuerst angenommen  
hat, der Vorzug.

§. 27. h. t.

Entschädigung der Herrschaft, welche nachstehen muß,

§ 28-30. ib.

Strafe des doppelt sich vermietenden Gesindes, §. 31. ib.

§. 266.

Ist nichts besonderes verabredet worden: so  
wird die Miethe, bey städtischem Gesinde, auf Ein  
Vierteljahr; bey landgesinde aber auf Ein ganzes  
Jahr für geschlossen angenommen.

§. 41. ib.

§. 267.

Verträge, wodurch ein höheres, als das gesetz-  
lich bestimmte lohn und Kostgeld bewilliget wird,  
und Versprechungen der Weihnachts-, Neujahrs-  
und anderer Geschenke haben keine verbindliche Kraft.

§. 32-35. h. t.

Abzug dieser Geschenke vom Dienstlohn, wenn der Con-  
tract im Laufe des Dienstjahrs durch Schuld des Ge-  
sindes wieder aufgehoben wird, §. 36. ib.

Vom Unterschiede der gewöhnlichen, und Staatslivree,  
wie auch von Mänteln, Kutscherpelzen und dergleichen,  
§. 37-39. ib.

§. 268.

§. 268.

Die Antrittszeit ist in Ansehung des städtischen <sup>2) Wirkung</sup> Gesindes der zweyte Januar, April, Julius und <sup>gen des</sup> October jedes Jahres. <sup>Mieths-</sup> Bei Landgesinde wird sie, <sup>vertrages.</sup> wenn nicht Provinzial-Gesindeordnungen ein An- <sup>a) Wegen</sup> trittes bestimmen, auf den zweyten Januar festgesetzt. <sup>Antritt</sup> <sup>der Dienst-</sup> <sup>zeit.</sup>

S. 42. 43. h. t.

§. 269.

Nur in eben dem Falle, in welchem der schon angetretene Dienst von Seiten der Herrschaft wieder aufgehoben, oder von Seiten des Gesindes verlassen werden kann, findet dieses auch von dem Antritte des Dienstes statt. Weigert sich das Gesinde, den Dienst anzutreten, ohne Grund, so kann die Herrschaft entweder auf dessen Antritt dringen, oder vom Vertrage abgehen und das Dienstgeld zurückfordern. Wird das Gesinde durch Zufall, ohne seine Schuld, den Dienst anzutreten verhindert: so muß die Herrschaft mit Rückgabe des Miethsgebels sich begnügen.

S. 45. 53. h. t.

Heirath des weiblichen Gesindes berechtigter zur Stellung einer andern tauglichen Person. Ist diese nicht zu finden, so muß der Dienst in der Stadt auf ein Viertel, auf dem Lande auf ein halbes Jahr angetreten werden,

S. 54. 55. h. t.

§. 270.

Das gemeine Gesinde ist nicht nur zu den <sup>b) stliche</sup> Seiten, denen es besonders gewidmet worden, sondern <sup>des Ge-</sup> auch sämtlichen zur herrschaftlichen Familie gehd- <sup>sindes.</sup> rigen und darin aufgenommenen Personen, zu den gewöhnlichen dem Gesinde überhaupt obliegenden Dienstleistungen, besonders aber zu häuslichen Verrichtungen, nach der Anordnung des Hausvaters verpflichtet.

S. 57. seqq. h. t.

§ 3

§. 271.

## §. 271.

Das Gesinde muß sich den häuslichen Einrichtungen der Herrschaft unterwerfen, auch in und außer seinem Dienst allen Schaden, besonders aber die Untreue des Nebengesindes zu verhüten suchen. Zum Ersatz eines vorsätzlichen, oder auch nur durch ein mäßiges Versehen angerichteten Schadens, ist es in allen Fällen; zu Vertretung eines geringen Versehens aber nur alsdann verbunden, wenn es wider den ausdrücklichen Befehl der Herrschaft gehandelt, oder sich zu Geschäften, die eine vorzügliche Aufmerksamkeit oder Geschicklichkeit erfordern, verpflichtet hat.

§. 57 - 75. h. t.

## §. 272.

Das Gesinde muß die Befehle und Verweise der Herrschaft mit Ehrerbietung annehmen, und darf sich der Herrschaft nur, wenn es in gegenwärtige und unvermeidliche Gefahr gerät, thätlich widersetzen.

§. 76 seqq. h. t.

Von Injurien der Herrschaft gegen das Gesinde, §. 77. seq. §. 97. h. t. P. II. T. XX. §. 557. seqq.

## §. 273.

Die Pflicht  
der Herrschaft.

Die Herrschaft ist schuldig, dem Gesinde Lohn und Kleidung zu den bestimmten Zeiten pünctlich zu entrichten. Ist auch Kost versprochen worden: so muß sie in den an jedem Orte gewöhnlichen Speisen bis zur Sättigung gegeben werden.

§. 82. 83. h. t.

## §. 274.

Die Herrschaft darf das Gesinde nicht hindern, den unerlässlichen Pflichten gegen sich selbst Genüge zu leisten. Sie muß für die Cur und das Unter-

kom-

Kommen des hilflosen kranken Gesindes sorgen. Zieht ein Dienstbothe sich durch den Dienst oder bey Gelegenheit desselben eine Krankheit zu: so ist die Herrschaft schuldig, für seine Cur und Verpflegung zu sorgen. Dafür darf dem Gesinde an seinem lohne nichts abgezogen werden. Auch über die Dienstzeit hinaus muß es Cur und nothdürftige Verpflegung erhalten, wenn es entweder, auch nur durch ein geringes Versehen der Herrschaft in diesen hilflosen Zustand gesetzt worden, oder das Unglück bey Ausrichtung der bestimmten Vorschrift der Herrschaft unvermeidlich war. Ist aber der Dienstbote durch Mißhandlungen der Herrschaft, ohne sein grobes Verschulden, an seiner Gesundheit beschädiget worden: so hat er von ihr vollständige Schadloshaltung, nach den allgemeinen Vorschriften der Gesetze zu fordern.

§. 84-96. h. t. P. I. T. XIII. §. 80. 81.

§. 275.

Stirbt ein Dienstbote: so können seine Erben<sup>2)</sup> Lohn und Kostgeld nur so weit fordern, als selbiges nach Verhältniß der Zeit bis zum Krankenlager rückständig ist.

a) Tod.

§. 99. h. t.

§. 276.

Stirbt die Herrschaft vor Ablauf der gewöhnlichen Aufkündigungsfrist: so sind die Erben dem Gesinde lohn und kost nur bis zum Ende des laufenden Quartals zu reichen verbunden. Erfolgt der Todesfall nach Verlauf der Aufkündigungsfrist, und die Erben wollen das Gesinde nicht länger behalten: so müssen sie demselben, auffer dem lohne und der kost des laufenden Vierteljahrs, annoch das lohn für das folgende, jedoch ohne kost, vergüten.

§. 101, 102. h. t.

§ 4

Männ:

Männliche Diensthoten erhalten die ganze jährliche Livree, wenn sie schon ein halbes Jahr und länger gedient haben, §. 103. seqq. h. t.

Von monatshweiß gemiethetem Gesinde, §. 105. h. t.

§. 277.

b) Con-  
curs.

Eröffnung des Concurfes über das Vermögen der Herrschaft, wird dem Tode gleich geachtet.

§. 106. seqq. h. t.

§. 278.

c) Aufkän-  
digung.

Der Dienstvertrag wird als stillschweigend verlängert, bey städtischem Gesinde auf ein Viertel, und bey landgesinde auf ein ganzes Jahr angesehen, wenn die Aufkündigung bey erstem nicht 6 Wochen und bey letztem nicht 3 Monathe vor dem Ablaufe der Dienstzeit erfolgt ist.

§. 109-114. h. t.

Monatshweise gemiethetes Gesinde, §. 112. 115. h. t.

§. 279.

d) Verge-  
hungen  
des Ge-  
sindes.

Ohne Aufkündigung kann die Herrschaft ein Gesinde sofort entlassen:

- 1) Wenn dasselbe die Herrschaft, oder deren Familie, durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachreden beleidigt; oder durch boshafte Verhörungen Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht;
- 2) wenn es sich beharrlichen Ungehorsam und Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft zu Schulden kommen läßt;
- 3) wenn es sich den zur Aufsicht über das gemeine Gesinde bestellten Hausofficianten mit Thätlichkeiten, oder groben Schimpf- und Schmähreden in ihrem Amte widersetzt;
- 4) wenn es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt;

5) wenn

- 5) wenn es sich des Diebstahls oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht;
- 6) wenn es sein Nebengesinde zu dergleichen Lastern verleitet;
- 7) wenn es auf der Herrschaft Namen ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt;
- 8) wenn es die noch nicht verdiente Livree ganz oder zum Theil verkauft, oder versetzt;
- 9) wenn es sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft, über Nacht aus dem Hause zu bleiben;
- 10) wenn es mit Feuer und Licht, gegen vorhergegangene Warnung, unvorsichtig umgeht;
- 11) wenn, auch ohne vorhergegangene Warnung, aus dergleichen unvorsichtigem Betragen wirklich schon Feuer entstanden ist;
- 12) wenn das Gesinde sich durch liederliche Auf- führung ansteckende oder ekelhafte Krankheiten zugezogen hat;
- 13) wenn ein Diensthote von der Obrigkeit auf längere Zeit, als acht Tage gefänglich eingezogen wird;
- 14) wenn ein Gesinde weiblichen Geschlechtes schwanger wird: in welchem Falle jedoch der Obrigkeit Anzeige geschehen, und die wirkliche Entlassung nicht eher, als bis von dieser die gesetzmäßigen Anstalten zur Verhütung alles Unglücks getroffen worden, erfolgen muß;
- 15) wenn die Herrschaft von dem Gesinde bey der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden;
- 16) wenn das Gesinde in seinem vorigen Dienste sich eines solchen Betragens, weshalb es nach No. 1. bis 12. incl. hätte entlassen werden können, schuldig gemacht, und die vorige Herrschaft dieses in dem ausgestellten Zeugnisse verschwiegen, auch das Gesinde selbst es der neuen

Herrschaft bey der Annahme nicht offenherzig bekannt hat.

§. 116-131. h. t.

In diesen Fällen muß der Bediente die ganze Livree zurücklassen, §. 156. h. t.

§. 280.

e) Vergehungen  
oder Hindernisse  
auf Seiten  
der Herrschaft.

Das Gesinde kann den Dienst ohne vorhergehende Auffündigung verlassen:

- 1) Wenn es durch Mißhandlungen der Herrschaft in Gefahr des Lebens oder der Gesundheit versetzt worden;
- 2) wenn die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte, behandelt hat;
- 3) wenn die Herrschaft dasselbe durch Handlungen, welche wider die Gesetze oder wider die guten Sitten laufen, hat verleiten wollen;
- 4) wenn dieselbe das Gesinde vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, oder sonst im Hause aus- und eingehen, nicht hat schützen wollen;
- 5) wenn die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert;
- 6) wenn die Herrschaft auf eine das laufende Dienstjahr übersteigende Zeit bloße Privatreisen in fremde Länder vornimmt;
- 7) wenn sie in öffentlichen Angelegenheiten außer Landes verschickt wird; oder wenn sie ihren Wohnsitz an einen andern Ort innerhalb der königlichen Lande verlegt; und in beyden Fällen es nicht übernehmen will, den Dienstboten nach abgelaufener Dienstzeit auf ihre Kosten zurückzuschicken;

8) wenn

8) wenn der Diensthote durch schwere Krankheit zur Fortsetzung des Dienstes unvermögend wird.

§. 132 - 139. h. t.

In diesen Fällen bleibt dem Gesinde die vollständige Livree, auch erhält es Lohn und Kost für das laufende, und wenn der Austritt sich erst nach der Auskündigungsfrist ereignet, auch für das folgende Vierteljahr, §. 152. 153. 154. h. t.

Das monathweise gemietete Gesinde bekommt dies für den laufenden oder den künftigen Monat nach obigen Bestimmungen, ib.

§. 281.

Ausser den §. 279. 280. d. L. B. bestimmten <sup>f)</sup> Aufhebungs-Gründen giebt es auch noch andere, weswegen zwar Dienstverträge nicht eine Aufhebung des Vertrages, aber doch eine frühzeitigere Aufkündigung, als sonst erforderlich <sup>ist</sup> seyn würde, Statt findet.

Die Herrschaft ist zu dieser Aufkündigung <sup>zeit, aber doch nach vorgegan-</sup> berechtigt: <sup>gener Auf-</sup>

- 1) wenn dem Gesinde die zu dem übernommenen Dienste erforderliche Geschicklichkeit mangelt; oder
- 2) wenn das Gesinde, ohne Erlaubniß der Herrschaft seines Vergnügens wegen ausläuft; oder ohne Noth über die erlaubte oder zu dem Geschäfte erforderliche Zeit auszubleiben pflegt; oder sonst den Dienst muthwillig vernachlässigt;
- 3) wenn der Diensthote dem Trunke oder dem Spiele ergeben ist, oder durch Zänkereyen oder Schlägereyen mit seinem Nebengesinde den Hausfrieden stört, und sich von solchem Betragen, auf geschehene Vermahnung, nicht bessert;

4) wenn

- 4) wenn nach geschlossenem Miethsvertrage die Vermögensumstände der Herrschaft dergestalt in Abnahme gerathen, daß sie sich entweder ganz ohne Gesinde behelfen, oder doch dessen Zahl einschränken muß.

Das Gesinde kann den Dienst nach vorgängiger Aufkündigung doch noch vor Ablauf der bestimmten Dienstzeit verlassen:

- 1) wenn die Herrschaft den bedungenen Lohn in den festgesetzten Terminen nicht richtig bezahlt;
- 2) wenn die Herrschaft das Gesinde einer öffentlichen Beschimpfung eigenmächtig aussetzt;
- 3) wenn der Dienstbote durch Heirath, oder auf andere Art, zur Anstellung einer eignen Wirthschaft vortheilhafte Gelegenheit erhält, die er durch Ausdauerung der Miethszeit versäumen müßte.

Es mag nun aber in den vorigen Fällen die Herrschaft oder das Gesinde den Dienst aufkündigen, so muß doch das laufende Viertelsjahr, und bey monathweise gemiethetem Gesinde der laufende Monat ausgehalten werden. Hat der Bediente in diesem Falle noch kein halbes Jahr gedient, so muß er Noth und Huth zurücklassen, auch muß er nach einem halbjährigen Dienste sich an den kleinen Montirungsstücken begnügen, wenn er durch Heirath oder vortheilhafte Anlegung einer eignen Wirthschaft den Dienst aufzugeben veranlaßt wird.

S. 140. seqq. h. r. d. G. B.

§. 282.

Wenn die Aeltern des Dienstboten, wegen einer erst nach der Vermietung vorgefallenen Veränderung ihrer Umstände, ihn in ihrer Wirthschaft nicht entbehren können; oder der Dienstbote in eignen Angelegenheiten eine weite Reise zu unternehmen

men genöthiget wird: so kann er zwar ebenfalls seine Entlassung fordern. Er muß aber alsdann einen andern tauglichen Diensthoben statt seiner stellen, und sich mit demselben, wegen Lohn, Kost und Livree, ohne Schaden der Herrschaft, abfinden.

§. 148. 149. h. t.

§. 283.

Hat die Herrschaft das Gefinde ohne allen Grund verabschiedet, und weigert sich beharrlich, das Gefinde wieder anzunehmen, so muß sie ihm Lohn, Kost und Livree, auf die ganze Dienstzeit entrichten, oder es, wenn es binnen dieser Zeit einen schlechtern Dienst erhält, dieserhalb entschädigen.

§. 160. seqq. h. t.

§. 284.

Gefinde, welches den herrschaftlichen Dienst ohne rechtmäßigen Grund verläßt, muß auf Verlangen der Herrschaft mit Gewalt zum Dienste gehalten werden. Will die Herrschaft des Zwanges sich nicht bedienen, so ist das Gefinde zur Entschädigung der Herrschaft verpflichtet.

§. 167. seqq. h. t.

Entschädigung des Gefindeg ohne Grund verabschiedeten Gefindeg.

h) Pflicht des Gefindeg, welches der herrschaftlichen Dienst ohne rechtmäßigen Grund verlassen hat.

§. 285.

Nach vollendeter Dienstzeit muß die Herrschaft dem Gefinde ein Zeugniß, daß es entlassen sey, und wie es sich im Dienste betragen habe, erteilen. Durch die Unwahrheit eines solchen Zeugnisses macht sich die Herrschaft dem dadurch gekränkten Gefinde, aber auch an der Herrschaft wegen verschwiegener grober und schädlicher Laster, verantwortlich.

§. 171. seqq. h. t.

Strafe der Herrschaft, welche falsche, obgleich dem Gefinde vortheilhafte Zeugnisse erteilt, §. 176. ib.

i) Abschied des Gefindeg.

§. 286.

## §. 286.

II. Haus-  
offician-  
ten.

Hausofficianten (§. 251. d. I. B.) müssen durch einen schriftlichen Contract angenommen werden. Treten sie den Dienst auf den Grund eines mündlichen Vertrages wirklich an, so kann der Dienst in jedem Vierteljahre nach vorgängiger 6 wöchentlicher Aufkündigung geendigt werden. Sie sind, außer dem Nothfalle, nur zu den bestimmten Verrichtungen verbunden, können wegen unverschuldeter Schmähungen und Thätlichkeiten noch vor Ablauf der Dienstzeit Entlassung fordern, werden aber übrigens nach den Gesetzen des gemeinen Gesindes beurtheilt.

§. 177 - 186. h. r.

## §. 287.

III. Erzie-  
her und  
Erziehe-  
rinnen.

Personen beyderley Geschlechts, welche zur Erziehung der Kinder angenommen worden, in gleichen Privatsecretäre, Kapläne, und andere, die mit erlernten Wissenschaften und schönen Künsten im Hause Dienste leisten, sind nicht für bloße Hausofficianten zu achten. Sie werden nach ihren Verträgen beurtheilt, können die Dienste des gemeinen Gesindes nach der Anweisung der Herrschaft verlangen, und es wird in zweifelhaften Fällen vermuthet, daß der Contract auf ein ganzes Jahr geschlossen, und ohne vorgängige vierteljährige Aufkündigung auf eben diese Zeit erneuert worden.

§. 187. seqq. h. r.

Von ihrer Befugniß zur körperlichen Züchtigung,  
§. 191. seqq. h. r.

Ihre Pflicht zur Verhütung der Unzucht,  
Tit. XX. §. 992. seq.

Strafe, wenn sie die Untergebenen verführen,  
T. XX. §. 1031. seq.

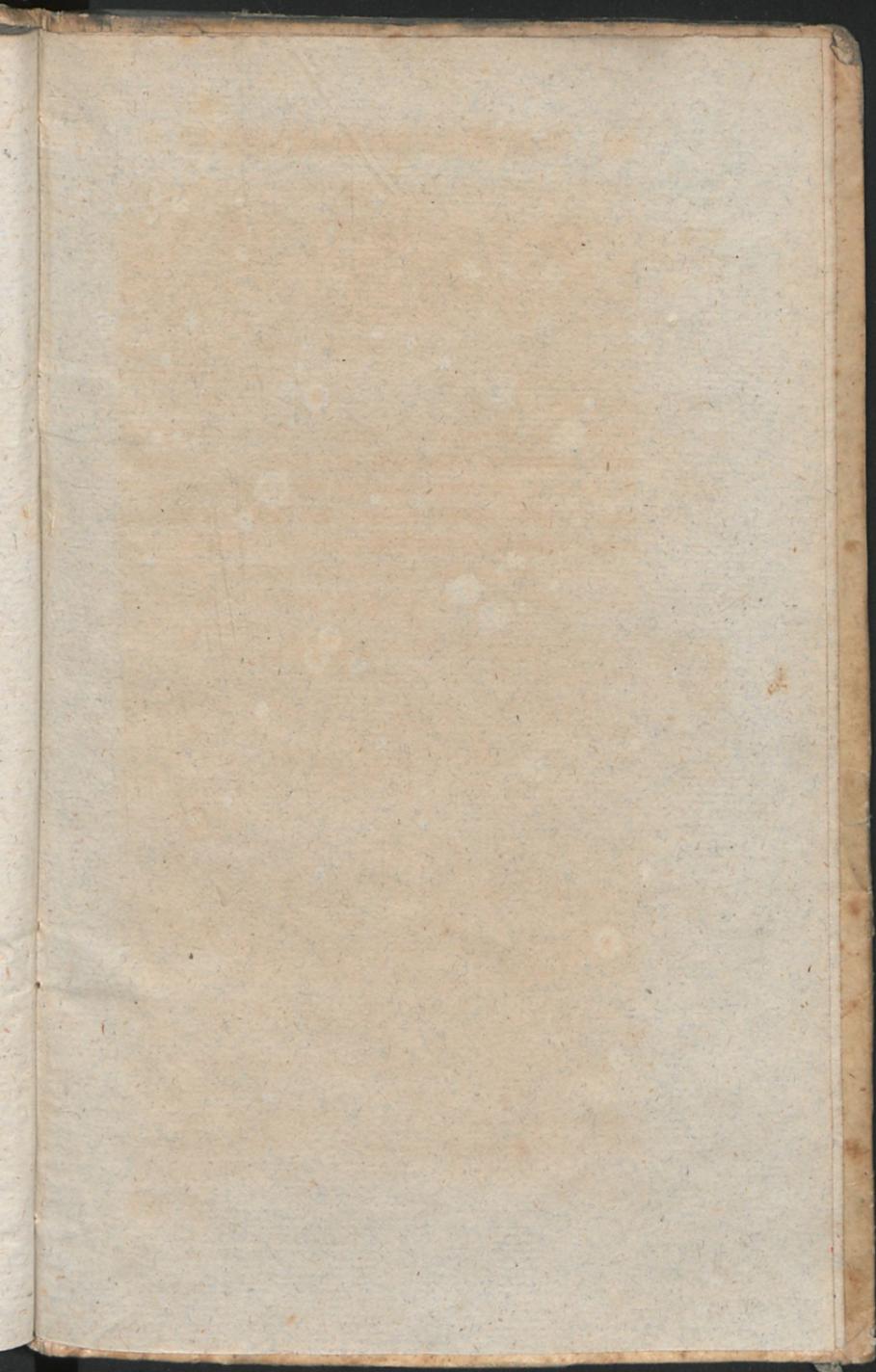
## §. 288.

§. 288.

Mitglieder des Staats dürfen keine Sklaven<sup>IV. Sla-</sup>  
 haben. Diese werden frey, sobald ihr Herr in den<sup>ven.</sup>  
 Königlichen Staaten seinen beständigen Wohnsitz  
 aufgeschlagen hat. Doch müssen sie ihrem vormaligen  
 Herrn gegen nothdürftige Kleidung und gemeine  
 Gesindeskost, aber ohne lohn, so lange dienen,  
 bis der Herr durch Berechnung des am Orte ge-  
 wöhnlichen lohns, wegen seiner für sie gemachten  
 Auslagen entschädiget worden. Uebrigens sind  
 dergleichen gewesene Sklaven dem Gesinde gleich  
 zu achten. Will der Herr sie einem Landgute als  
 Unterthanen zuschlagen, so haben sie mit diesen gleich-  
 e Rechte. Die Kinder der Sklaven müssen den  
 in Pflege genommenen verlassenen Kindern gleich  
 gehalten werden.

§. 196-208. h. t.



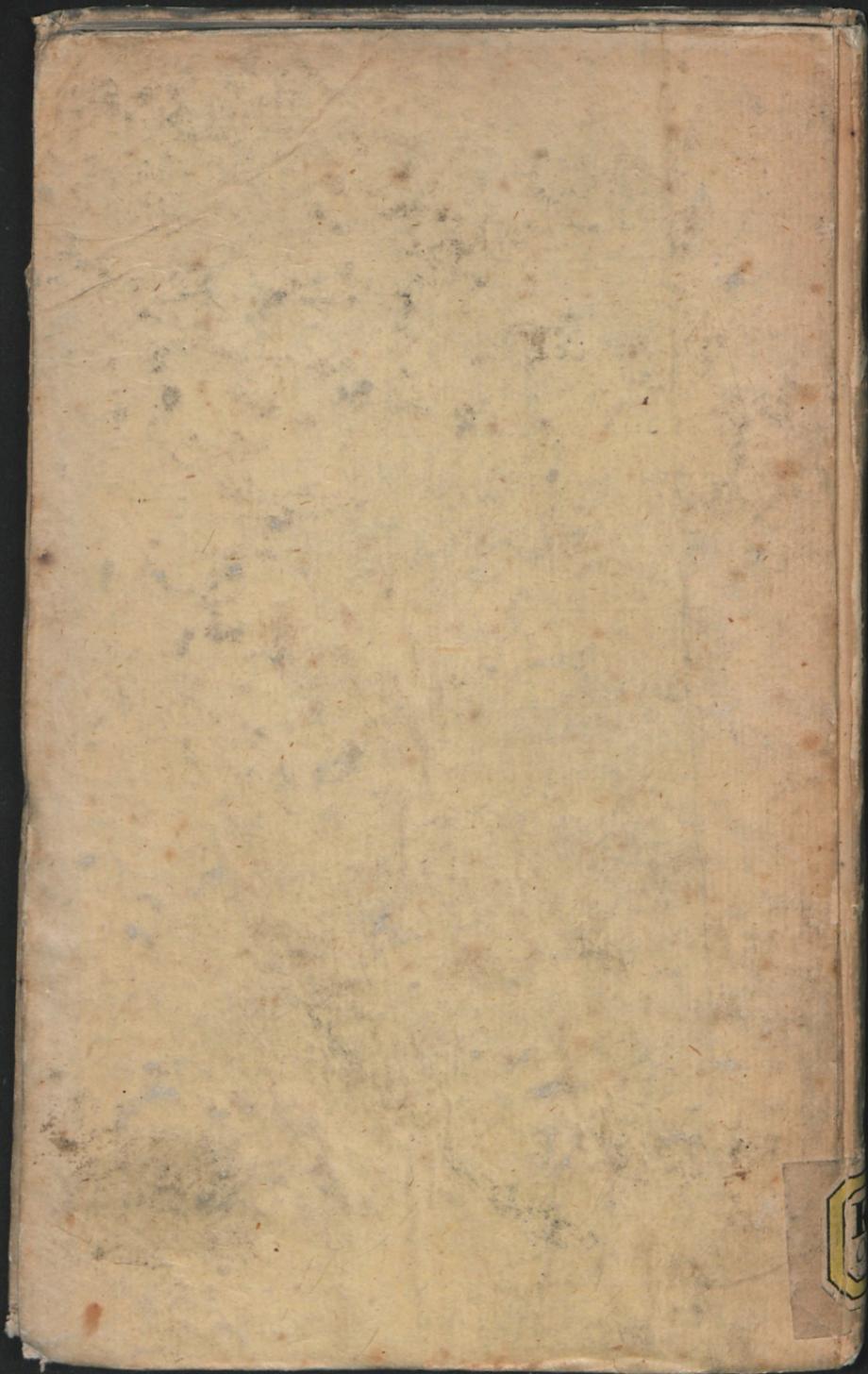


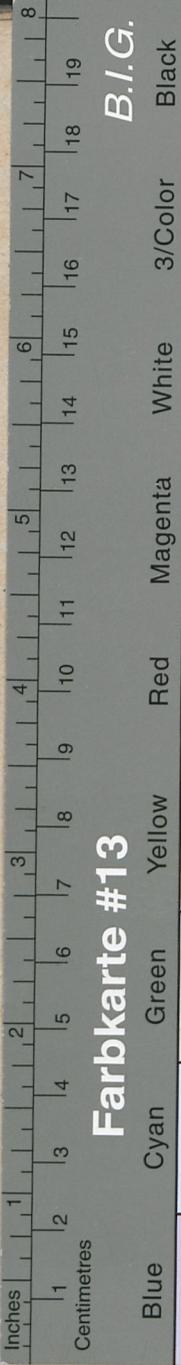


Km 912  
S

vol 19  
ZDH

M





Farbkarte #13

B.I.G.

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

Rechte  
des  
Hausstandes

---

ein Auszug  
aus  
dem allgemeinen Preussischen  
Gesetzbuche

---

zum  
Gebrauch öffentlicher Vorlesungen  
von  
Ernst Ferdinand Klein.

---

Halle,  
im Verlag der Waisenhaus-Buchhandlung.  
1792.